

Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12415/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0270 (NLE)

POLCOM 202
SERVICES 39
FDI 34
COLAC 119

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 811 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 811 annex.

Anl.: COM(2025) 811 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 811 final

ANNEX 1 – PART 1/2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union

INTERIMSABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEN VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN

PRÄAMBEL

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

und

die Vereinigten Mexikanischen Staaten, im Folgenden „Mexiko“,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ oder einzeln „Vertragspartei“ —

IN ANBETRACHT der engen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden,

EINGEDENK des erheblichen Beitrags zur Stärkung dieser Beziehungen, den das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits leistet,

IN ANBETRACHT ihrer gemeinsamen Zusage in der Erklärung von Santiago vom 27. Januar 2013, das bestehende Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Fortschritten in ihrer strategischen Partnerschaft Rechnung zu tragen,

UNTER HERVORHEBUNG des umfassenden Charakters ihrer Beziehungen und der Bedeutung der Schaffung eines kohärenten Rahmens für die weitere Förderung dieser Beziehungen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Status als strategische Partner und ihrer Entschlossenheit, ihre Partnerschaft sowie ihre internationale Zusammenarbeit und ihren Dialog weiter zu stärken und zu vertiefen, um ihre gemeinsamen Interessen und Werte voranzubringen,

IN BESTÄTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen, biregionalen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren,

IN ANERKENNUNG des Übergangscharakters dieses Abkommens, mit dem die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gestärkt werden, und das im Modernisierten Gesamtabkommen aufgeht und mit dessen Inkrafttreten selbst außer Kraft tritt,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines starken und wirksamen auf dem Völkerrecht beruhenden multilateralen Systems für die Erhaltung des Friedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit sowie für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, ihre Handelsbeziehungen im Einklang mit dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) und den spezifischen Zielen und Bestimmungen dieses Abkommens auszuweiten und zu diversifizieren,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen Bedingungen schafft, die nachhaltige Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien fördern, insbesondere in den Bereichen Handel und Investitionen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und technischen Innovation und Modernisierung von grundlegender Bedeutung sind,

UNTER BEGRÜßUNG der am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Ergebnisdokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“), des am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Paris verabschiedeten Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), des am 18. März 2015 auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos in Sendai verabschiedeten Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba verabschiedeten Aktionsagenda von Addis Abeba, der auf dem Humanitären Weltgipfel in Istanbul vom 23. und 24. Mai 2016 eingegangenen Verpflichtungen und der am 20. Oktober 2016 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) in Quito verabschiedeten Neuen Städteagenda (im Folgenden „Neue Städteagenda“), deren rasche Umsetzung sie fordern,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit zur Bewältigung globaler Herausforderungen durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension mithilfe eines Beitrags zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Zielvorgaben der Agenda 2030,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, den internationalen Handel so zu fördern, dass durch Partnerschaften, in die alle einschlägigen Interessenträger einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors einbezogen werden, zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beigetragen wird, und dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Arbeits- und Umweltverpflichtungen umzusetzen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Stärkung ihrer Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen und der Förderung der Liberalisierung des Handels und der Investitionen zwischen ihnen zukommt, um das Wirtschaftswachstum zu fördern und neue Chancen für die Arbeitnehmer und die Wirtschaft beider Vertragsparteien, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu schaffen,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen zur Verbesserung des Verbraucherwohls und zur Gewährleistung eines hohen Lebensstandards und Verbraucherschutzes beiträgt,

IN ERMUTIGUNG der Unternehmen, die in ihrem Gebiet tätig sind oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, international anerkannte Leitlinien und Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, zu beachten und bewährte Verfahren im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns anzuwenden,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen den Vertragsparteien das Recht zugesteht, in ihren Gebieten im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften regelnd tätig zu werden, und dass es die Flexibilität der Vertragsparteien bei der Verfolgung legitimer politischer Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt wahrt,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von Transparenz, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen zum Nutzen aller Interessenträger,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beizutragen, indem diesbezügliche Hemmnisse mithilfe dieses Abkommens beseitigt werden, und die Schaffung neuer Handels- oder Investitionshemmnisse, die den Nutzen dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten mit diesem Abkommen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS eine Freihandelszone.

ARTIKEL 1.2

Ziele

Mit diesem Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 erfolgende Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen,

- b) die Erleichterung des Warenhandels, insbesondere durch Bestimmungen über Zoll und Handelserleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen unter Wahrung des Rechts jeder Vertragspartei, in ihrem Gebiet Regelungen zu erlassen und Gemeinwohlziele zu erreichen,
- c) die Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Einklang mit Artikel V GATS,
- d) die Entwicklung eines Rahmens, der die Steigerung der Investitionsströme begünstigt, indem transparente, stabile und vorhersehbare Regeln für die Niederlassung und den Betrieb von Unternehmen und den damit verbundenen Kapitalverkehr festgelegt werden und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Liberalisierung von Investitionen und dem Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu erreichen, gewährleistet wird,
- e) die wirksame beiderseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien,
- f) die Förderung von Innovation und Kreativität mittels Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Verpflichtungen und des Gleichgewichts zwischen diesem Schutz und dem öffentlichen Interesse,
- g) die Wahrnehmung von Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit dem Grundsatz des freien und unverfälschten Wettbewerbs,

- h) die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz beiträgt,
- i) die Einrichtung eines wirksamen, fairen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus, um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens beizulegen.

ARTIKEL 1.3

Allgemein geltende Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieses Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet eine Verwaltungsentscheidung oder Auslegung, die für alle allgemein in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen und Sachverhalte gilt und eine Verhaltensnorm aufstellt, nicht aber
 - i) eine Feststellung oder Entscheidung in Verwaltungs- oder gerichtsähnlichen Verfahren, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung der anderen Vertragspartei gilt, oder
 - ii) jede andere Entscheidung, die in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Praxis ergangen ist;

- b) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „landwirtschaftliches Erzeugnis“ bezeichnet ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;
- d) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird“ bezeichnet Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, die an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil durchgeführt werden, nicht jedoch Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
- e) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- f) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;
- g) „Zoll“ bezeichnet Zölle und Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden, einschließlich der im Zusammenhang mit dieser Einfuhr erhobenen Ergänzungsabgaben oder Zuschläge; ausgenommen davon sind:
 - i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 2.3 erhoben werden,

- ii) Antidumping- oder Ausgleichszölle¹, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen beziehungsweise dem Subventionsübereinkommen erhoben werden,
 - iii) Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken, und
 - iv) Entgelt, das für eine eingeführte Ware im Rahmen von für die Verwaltung von Zollkontingenten gemäß Anlage 2-A-4 (Zollkontingente Mexikos) zugelassenen Versteigerungssystemen angeboten oder erhoben wird;
-
- h) „Zollwert-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
 - i) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
 - j) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
 - k) „Unternehmen“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint-Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

¹ Zur Klarstellung: Die Definition des Begriffs „Zoll“ berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen).

- l) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;
- m) „frei konvertierbare Währung“ bezeichnet eine Währung, die an den internationalen Devisenmärkten weithin gehandelt und bei internationalen Transaktionen weithin verwendet wird;
- n) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- o) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- p) „Waren“ bezeichnet sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- q) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine inländische Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;
- r) „Bodenabfertigungsdienste“ bezeichnet die auf Gebühren- oder vertraglicher Basis stattfindende Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering)², Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; umfasst jedoch nicht Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Vorflugwartungsdienste („Line-Maintenance“), Reparatur und Wartung von Luftfahrzeugen sowie Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

² Ohne Zubereitung von Lebensmitteln.

- s) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen, einschließlich Änderungen;
- t) „Maßnahme“ umfasst sämtliche Gesetze, sonstigen Vorschriften, Regeln, Verfahren, Entscheidungen, Verwaltungsakte, Anforderungen oder Praktiken;³
- u) „Modernisiertes Gesamtabkommen“ oder „MGA“ bezeichnet das zu schließende Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits;
- v) „Staatsangehöriger“ bezeichnet eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Mexikos nach dessen jeweiligen Gesetzen besitzt oder in einer Vertragspartei dauerhaft gebietsansässig ist;
- w) „natürliche Person“ bezeichnet:⁴
 - i) im Falle der Europäischen Union eine Person, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nach dessen jeweiligen Rechtsvorschriften besitzt,⁵ und

³ Zur Klarstellung: „Maßnahmen“ umfassen auch Unterlassungen.

⁴ Diese Begriffsbestimmung gilt für die Zwecke der Kapitel 10 bis 19.

⁵ Die Definition des Ausdrucks „natürliche Person der Europäischen Union“ umfasst auch dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates sind, jedoch nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass haben.

- ii) im Falle Mexikos eine Person, die nach mexikanischen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit Mexikos besitzt;

eine natürliche Person, bei der es sich um einen Staatsangehörigen Mexikos handelt, der gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, gilt als natürliche Person ausschließlich derjenigen Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit ihre vorherrschende, effektive Staatsangehörigkeit ist;

- x) „OECD“ bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Co-operation and Development);
- y) „Ursprungsware“ bezeichnet eine Ware, welche die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt;
- z) „Person“ bezeichnet eine natürliche Person oder ein Unternehmen;
- aa) „Person einer Vertragspartei“ bezeichnet einen Staatsangehörigen oder ein Unternehmen einer Vertragspartei;
- bb) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet den Zollsatz, der nach Artikel 2.4 (Beseitigung oder Abbau der Zölle) für eine Ursprungsware gilt;
- cc) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- dd) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

- ee) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen, einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb, jedoch unter Ausschluss der Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und der dafür geltenden Bedingungen;
- ff) „Dienstleister“ oder „Diensteanbieter“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
- gg) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- hh) „Staatsunternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragspartei steht;
- ii) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- (jj) „Gebiet“ bezeichnet das Gebiet, in dem dieses Abkommen nach Artikel 33.7 (Räumlicher Geltungsbereich) Anwendung findet;
- kk) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens;
- ll) „Handelsrat“ bezeichnet den nach Artikel 33.1 dieses Abkommens eingesetzten Handelsrat;

- mm) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;
- nn) „Wiener Vertragsrechtsübereinkommen“ bezeichnet das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969;
- oo) „EUV“ bezeichnet den Vertrag über die Europäische Union;
- pp) „AEUV“ bezeichnet den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- qq) „WTO“ bezeichnet die Welthandelsorganisation und
- (rr) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

ARTIKEL 1.4

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.

ARTIKEL 1.5

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und sonstige Übereinkünfte

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt jede Bezugnahme in diesem Abkommen auf Gesetze, sei es allgemein oder durch Bezugnahme auf eine bestimmte Satzung, Verordnung oder Richtlinie, als Bezugnahme auf die Gesetze in ihrer gegebenenfalls geänderten Form.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in diesem Abkommen Bezugnahmen auf andere Übereinkünfte oder Rechtsinstrumente oder deren vollständige oder teilweise Aufnahme mittels Bezugnahme so auszulegen, dass sie Folgendes umfassen:
 - a) zugehörige Anhänge, Protokolle, Fußnoten, Auslegungsvermerke und Erläuterungen und
 - b) Folgeübereinkünfte, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, oder Änderungen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, ausgenommen Fälle, in denen bestehende Rechte und Pflichten durch die Bezugnahme bekräftigt werden.

ARTIKEL 1.6

Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei führt die im Rahmen dieses Abkommens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen ein, wobei dies Maßnahmen zur Sicherstellung dessen einschließt, dass zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen übertragenen Verfügungsgewalten diese Verpflichtungen erfüllen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei

- gegen die in Teil I Artikel 2 des Modernisierten Gesamtabkommens genannten Grundsätze, Rechte oder Grundfreiheiten verstoßen hat oder
- ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -übereinkünften oder ihre sonstigen internationalen Verpflichtungen nach Teil II Artikel 1.4 des Modernisierten Gesamtabkommens nicht erfüllt und umgesetzt hat,

so kann sie geeignete Maßnahmen nach Teil IV Artikel 2.3 Absatz 3 des Modernisierten Gesamtabkommens treffen (Erfüllung von Verpflichtungen). Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

Die nach diesem Absatz gewährten Rechte können von jeder Vertragspartei ausgeübt werden, unabhängig davon, ob die einschlägigen Bestimmungen des Modernisierten Gesamtabkommens in Kraft getreten sind oder vorläufig angewandt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten geeigneten Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Dabei ist den Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören, Vorrang einzuräumen. Es gilt als vereinbart, dass eine teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens ein letztes Mittel wäre.

KAPITEL 2

WARENHANDEL

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 2.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet einer dritten Partei eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware erforderliche Zollunterlagen ausstellt;

- b) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) der Ausfuhrvertragspartei als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;
- c) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- d) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) der Einfuhrvertragspartei als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist.

ARTIKEL 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Handel mit Waren einer Vertragspartei.

ARTIKEL 2.3

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Inländerbehandlung in Bezug auf eine andere Zuständigkeitsebene als die Bundesebene in Mexiko oder eine Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Behandlung bezeichnet, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, welche die betreffende Zuständigkeitsebene gleichartigen, unmittelbar konkurrierenden oder substituierbaren Waren Mexikos bzw. des Mitgliedstaats gewährt.

ARTIKEL 2.4

Beseitigung oder Abbau der Zölle

- (1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe des Anhangs 2-A, und darf bei Inkrafttreten dieses Abkommens keine Zölle auf in die Zolltarifpositionen der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems eingereihten Ursprungserzeugnisse erheben, mit Ausnahme derjenigen, die in Anlage 2-A-1 bzw. 2-A-2 zu Anhang 2-A aufgeführt sind.

- (2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei weder bestehende Zölle erhöhen noch neue Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei einführen.⁶
- (3) Senkt eine Vertragspartei ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, solange er niedriger ist als der nach Anhang 2-A errechnete Zollsatz.
- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien Konsultationen, um die Möglichkeit einer Verbesserung der Zollbehandlung bezüglich des Marktzugangs für Ursprungserzeugnisse nach Anhang 2-A zu prüfen. Der Handelsrat kann eine Änderung des Anhangs 2-A beschließen⁷.
- (5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei einen vom Streitbeilegungsgremium der WTO genehmigten Zoll auf die Ursprungsware beibehalten oder erhöhen kann.

⁶ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann nach einer einseitigen Senkung eines Zolls diesen Zoll auf die Höhe anheben, die im Stufenplan für den Zollabbau nach Anhang 2-A für das betreffende Jahr festgelegt wurde.

⁷ Zur Klarstellung: Eine solche Änderung tritt an die Stelle der Zollsätze oder Abbaustufen nach Anhang 2-A.

ARTIKEL 2.5

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

- (1) Eine Vertragspartei darf auf die Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Steuern oder Abgaben einführen oder beibehalten, die über diejenigen hinausgehen, die auf diese Ware erhoben werden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt ist.
- (2) Eine Vertragspartei darf auf die Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder im Zusammenhang damit keine Zölle oder Abgaben jedweder Art einführen oder beibehalten, die über diejenigen hinausgehen, die auf diese Ware erhoben werden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt ist.
- (3) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware eine nach Artikel 2.6 zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

ARTIKEL 2.6

Gebühren und Formalitäten

- (1) Gebühren und sonstige Abgaben, die eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei erhebt, sind dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken und dürfen weder einen indirekten Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung von Ein- oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

- (2) Eine Vertragspartei darf keine Zollveredelungsgebühren auf Ursprungswaren erheben.⁸
- (3) Jede Vertragspartei veröffentlicht sämtliche Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhebt, in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen.
- (4) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen.⁹

ARTIKEL 2.7

Nach einer Ausbesserung oder Änderung wiedereingeführte Waren

- (1) „Ausbesserung“ oder „Änderung“ bezeichnet jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den
- a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,

⁸ Im Falle Mexikos bezieht sich die Zollveredelungsgebühr auf das „Derecho de Trámite Aduanero“.

⁹ Zur Klarstellung: Die Einfuhrvertragspartei kann in folgenden Fällen die Legalisierung von Dokumenten durch ihren im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei zuständigen Konsul verlangen:

- a) zu Ermittlungs- oder Prüfungszwecken oder
- b) für die Einfuhr von Hausrat.

b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder

c) die Funktion einer Ware wesentlich verändert wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung oder Änderung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung ausgeführt wurden, vorgenommen werden könnte.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.

(4) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

ARTIKEL 2.8

Wiederaufgearbeitete Waren

- (1) „wiederaufgearbeitete Ware“ bezeichnet eine in den Kapiteln 84 bis 90 oder Position 9402 des Harmonisierten Systems eingereihte Ware mit Ausnahme der in Anhang 2-B aufgeführten Waren, die
- a) ganz oder teilweise aus Vormaterialien hergestellt wird, die aus gebrauchten Waren wiedergewonnen wurden,
 - b) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale sowie eine ähnliche Lebenserwartung wie die gleichartige Ware im Neuzustand aufweist und
 - c) dieselbe Garantie erhält wie die gleichartige Ware im Neuzustand.
- (2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei wiederaufgearbeitete Waren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als gleichartige Waren im Neuzustand.
- (3) Eine Vertragspartei kann vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen und den WTO-Übereinkommen verlangen, dass wiederaufgearbeitete Waren
- a) für den Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet werden, einschließlich einer besonderen Kennzeichnung, um eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern, und

b) alle geltenden technischen Anforderungen und Vorschriften erfüllen, die für gleichartige Waren im Neuzustand gelten.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 2.9 für wiederaufgearbeitete Waren gilt. Wenn eine Vertragspartei Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für gebrauchte Waren einführt oder aufrechterhält, so darf sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Waren anwenden.

ARTIKEL 2.9

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Sofern in Anhang 2-C nichts anderes vorgesehen ist, darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 2.10

Einfuhrlizenzverfahren

- (1) Die Einführung und die Verwaltung von Einfuhrlizenzverfahren erfolgt in jeder Vertragspartei im Einklang mit den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens.
- (2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei neue Einfuhrlizenzverfahren und Änderungen bestehender Einfuhrlizenzverfahren innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung und nach Möglichkeit spätestens 60 Tage, bevor das neue Verfahren oder die Änderung wirksam wird. Die Notifizierung umfasst die in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben sowie die elektronischen Adressen der offiziellen Websites nach Absatz 4 dieses Artikels. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn eine Vertragspartei dem in Artikel 4 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens vorgesehenen Ausschuss für Einfuhrlizenzen das betreffende neue Einfuhrlizenzverfahren oder dessen Änderung gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens notifiziert.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Informationen, über ein Einfuhrlizenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt, eingeführt hat oder beizubehalten beabsichtigt, sowie Änderungen bestehender Lizenzverfahren.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht die Informationen, die sie nach Artikel 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a des Einfuhrlizenz-Übereinkommens veröffentlichen muss, auf den einschlägigen offiziellen Websites und stellt sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens aufgeführten Informationen öffentlich zugänglich sind.

ARTIKEL 2.11

Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren gegebenenfalls auch auf den einschlägigen offiziellen Websites. Diese Veröffentlichung erfolgt, sofern dies praktisch durchführbar ist, spätestens 45 Tage bevor – in jedem Fall aber spätestens an dem Tag, an dem – das Verfahren oder die Änderung wirksam wird.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei neue Ausfuhrlizenzverfahren und Änderungen bestehender Ausfuhrlizenzverfahren innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung. Diese Notifikationen enthalten einen Verweis auf die Quellen, in denen die nach Absatz 3 erforderlichen Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden offiziellen Website.

- (3) Die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren enthält folgende Angaben:
- a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren und alle Änderungen daran,
 - b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,
 - c) für jedes Verfahren eine Beschreibung des Verfahrens für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, wie etwa der Besitz einer Tätigkeitsgenehmigung, die Errichtung oder Aufrechterhaltung einer Investition oder die Ausübung der Tätigkeit durch eine bestimmte Form der Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei,
 - d) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können,
 - e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind,
 - f) eine Beschreibung jeder Maßnahme oder der Maßnahmen, die im Rahmen des Ausfuhrlizenzverfahrens durchgeführt werden,
 - g) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind, es sei denn, das Verfahren bleibt in Kraft, bis es in einer neuen Veröffentlichung aufgehoben oder überarbeitet wird,

- h) wenn die Vertragspartei beabsichtigt, mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten, die Gesamtmenge, die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und gegebenenfalls den Gesamtwert des Kontingents und
 - i) alle Ausnahmen oder Freistellungen von der Pflicht zur Einholung einer Ausfuhrlizenz, die Art und Weise, wie sie beantragt oder genutzt werden, und die Kriterien für ihre Gewährung.
- (4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht zur Erteilung einer Ausfuhrlizenz verpflichtet oder sie daran hindert, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder im Rahmen multilateraler Nichtverbreitungsübereinkommen und Ausfuhrkontrollvereinbarungen nachzukommen.

ARTIKEL 2.12

Zollwertermittlung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Zollwert-Übereinkommen.

ARTIKEL 2.13

Vorübergehende Einfuhr von Waren

- (1) Jede Vertragspartei gestattet gemäß ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften unter bedingter vollständiger Befreiung von Einfuhrzöllen die vorübergehende Einfuhr folgender Waren, unabhängig von ihrem Ursprung:
- a) Waren, die zur Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen vorgesehen sind,
 - b) Berufsausrüstung, unter anderem Ausrüstung für Presse oder Rundfunk und Fernsehen, Software, Filmausrüstung und alle zugehörigen Geräte oder Zubehörteile, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit oder der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer Person, die das Gebiet der Vertragspartei zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe besucht, erforderlich sind,
 - c) Behältnisse, Warenmuster, Werbefilme und -aufnahmen sowie andere Waren, die in Verbindung mit einem gewerblichen Vorgang eingeführt werden,
 - d) zu Sportzwecken eingeführte Waren,
 - e) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren und
 - f) zu bestimmten Zwecken eingeführte Tiere.

- (2) Jede Vertragspartei kann verlangen, dass die Waren, für die die vorübergehende Einfuhr nach Absatz 1 gilt,
- a) Waren sind, die zur Wiederausfuhr vorgesehen sind und außer der normalen Wertminderung aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keine Veränderungen erfahren haben,
 - b) ausschließlich von einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei oder unter dessen persönlicher Aufsicht zur Ausübung der Geschäftstätigkeit bzw. des Gewerbes, Berufs oder Sports dieser Person der anderen Vertragspartei genutzt werden,
 - c) nicht verkauft oder verpachtet werden, solange sie sich in ihrem Gebiet befinden,
 - d) auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei von einer Sicherheit begleitet werden, welche den Betrag der sonst bei der Verbringung oder endgültigen Einfuhr zu entrichtenden Abgaben nicht übersteigt und bei der Ausfuhr der Waren wieder freigegeben werden kann,
 - e) bei der Ein- und Ausfuhr identifiziert werden können,
 - f) innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck der vorübergehenden Einfuhr steht, wieder ausgeführt werden und
 - g) in einer für die beabsichtigte Verwendung angemessenen Menge vorübergehend eingeführt werden.

(3) Jede Vertragspartei gestattet die Wiederausfuhr von nach diesem Artikel vorübergehend eingeführten Waren über andere Zollhäfen oder Zollstellen als die, über die sie vorübergehend eingeführt wurden.

(4) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass der Einführer oder eine andere, für nach diesem Artikel vorübergehend eingeführte Waren verantwortliche Person von der Haftung für die nicht erfolgte Ausfuhr der vorübergehend eingeführten Waren innerhalb der für die vorübergehende Einfuhr festgesetzten Frist – einschließlich zulässiger Verlängerungen – entbunden wird, wenn der Einfuhrvertragspartei zufriedenstellende Beweise dafür vorgelegt werden, dass die Waren nach deren Zollrecht zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gingen.

ARTIKEL 2.14

Zusammenarbeit

(1) In Anhang 2-D werden besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Zollpräferenzbehandlung aufgeführt.

(2) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnen die Vertragsparteien jährlich Einfuhrstatistiken auszutauschen, bis der Ausschuss „Warenhandel“ etwas anderes beschließt. Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und die Menge, und zwar auf der Ebene der Zolltarifpositionen für Einfuhren von Waren der anderen Vertragspartei, denen eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gewährt wird, sowie von Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten.

ARTIKEL 2.15

Ausschuss „Warenhandel“

Der mit Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe a eingesetzte Ausschuss „Warenhandel“

- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und seiner Anhänge,
- b) fördert den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Konsultationen über die Verbesserung der Zollbehandlung im Hinblick auf den Marktzugang im Rahmen dieses Abkommens sowie gegebenenfalls über andere Fragestellungen,
- c) bietet ein Forum zur Erörterung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit diesem Kapitel,
- d) befasst sich unverzüglich mit Hemmnissen für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung nichttarifärer Maßnahmen und verweist gegebenenfalls Angelegenheiten dieser Art zur Prüfung an den Handelsausschuss,
- e) empfiehlt dem Handelsausschuss Änderungen oder Ergänzungen dieses Kapitels,
- f) koordiniert den Datenaustausch zur Präferenznutzung oder den sonstigen Informationsaustausch über den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, den er gegebenenfalls beschließt,

- g) überprüft künftige Änderungen des Harmonisierten Systems, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen jeder Vertragspartei aus diesem Abkommen nicht geändert werden, und führt Konsultationen zur Lösung eventuell daraus entstehender Konflikte,
- h) nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm der Handelsausschuss eventuell überträgt.

ABSCHNITT B

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

ARTIKEL 2.16

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei in Bezug auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeführt oder aufrechterhalten werden.

ARTIKEL 2.17

Zusammenarbeit in multilateralen Foren

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der WTO zusammen, um ein universelles, regelbasiertes, offenes, diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem zu fördern, die Agrarverhandlungen voranzubringen und die Einführung neuer Disziplinen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich einige Ausfuhrmaßnahmen wie Ausfuhrverbote, Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrsteuern nachteilig auf die Versorgung mit kritischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen auswirken können. Diesbezüglich unterstützen die Vertragsparteien durch ihre aktive Beteiligung an den einschlägigen internationalen Foren die Einführung neuer Disziplinen.

ARTIKEL 2.18

Ausfuhrwettbewerb

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Ausfuhrsubventionen“ bezeichnen Subventionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

b) „Maßnahmen gleicher Wirkung“ bezeichnen Exportkredite, Exportkreditgarantien oder Versicherungsprogramme sowie andere Maßnahmen mit der gleichen Wirkung wie eine Ausfuhrsubvention.¹⁰

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem am 19. Dezember 2015 von der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi angenommenen Beschluss über den Ausfuhrwettbewerb, in Bezug auf den Rückgriff auf sämtliche Formen von Ausfuhrsubventionen und Ausfuhrmaßnahmen gleicher Wirkung äußerste Zurückhaltung walten zu lassen, die Transparenz zu erhöhen und die Überwachung sämtlicher Formen von Ausfuhrsubventionen und Ausfuhrmaßnahmen gleicher Wirkung zu verbessern.

(3) Eine Vertragspartei darf für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden oder in einer dorthin ausgeführten Ware enthalten sind, keine Ausfuhrsubventionen einführen oder aufrechterhalten.

(4) Eine Vertragspartei darf für ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wird oder in einer dorthin ausgeführten Ware enthalten ist, keine andere Maßnahme gleicher Wirkung aufrechterhalten, einführen oder erneut einführen, es sei denn, die Maßnahme gleicher Wirkung steht im Einklang mit den Bedingungen des einschlägigen WTO-Übereinkommens, des entsprechenden Beschlusses oder der entsprechenden Verpflichtung der WTO.

(5) Eine Vertragspartei, die begründete Zweifel an einer Ausfuhrsubvention oder anderen Maßnahme gleicher Wirkung hat, die von der anderen Vertragspartei für ein zur Ausfuhr in die erstgenannte Vertragspartei bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis angewendet wird, kann zur Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Überwachung im Hinblick auf Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen gleicher Wirkung von der anderen Vertragspartei die erforderlichen Angaben zur angewendeten Maßnahme anfordern. Die erforderlichen Angaben sind unverzüglich zu übermitteln.

¹⁰ Bei der Auslegung des Begriffs „Maßnahmen gleicher Wirkung“ können die Vertragsparteien im Hinblick auf bestimmte Fälle in den einschlägigen WTO-Regeln sowie der Praxis der WTO-Mitglieder Orientierungshilfen finden.

ARTIKEL 2.19

Verwaltung der Zollkontingente

- (1) Eine Vertragspartei, die Zollkontingente nach Anhang 2-A anwendet,
 - a) verwaltet diese Zollkontingente zeitnah und in transparenter, objektiver und nichtdiskriminierender Weise im Einklang mit ihrem Recht und
 - b) macht alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge, der Nutzungsraten und der Förderkriterien, zeitnah und kontinuierlich öffentlich zugänglich.
- (2) Die Vertragsparteien führen im Hinblick auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zollkontingente Konsultationen. Zu diesem Zweck benennt jede Vertragspartei zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien eine Kontaktstelle und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 2.20

Unterausschuss „Landwirtschaft“

- (1) Der mit Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe b eingesetzte Unterausschuss „Landwirtschaft“
- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Abschnitts und fördert die Zusammenarbeit, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
 - b) schafft ein Forum, auf dem die Vertragsparteien Entwicklungen in ihren landwirtschaftlichen Programmen und im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien erörtern können,
 - c) befasst sich mit Hemmnissen, einschließlich nichttarifären Handelshemmnissen, für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien,
 - d) bewertet die Auswirkungen dieses Kapitels auf den Agrarsektor jeder Vertragspartei sowie das Funktionieren der Instrumente dieses Kapitels und empfiehlt dem Ausschuss „Warenhandel“ geeignete Maßnahmen,
 - e) schafft ein Forum für Konsultationen zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt in Abstimmung mit anderen einschlägigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Fachgremien im Rahmen dieses Abkommens,

- f) nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Ausschuss „Warenhandel“ übertragen werden, und
 - g) erstattet dem Ausschuss „Warenhandel“ zur Prüfung Bericht über die Ergebnisse seiner Arbeit im Rahmen dieses Absatzes.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt der Unterausschuss „Landwirtschaft“ mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Liegen besondere Umstände vor, tritt der Unterausschuss „Landwirtschaft“ auf Ersuchen einer Vertragspartei spätestens 30 Tage nach dem Datum dieses Ersuchens im Einvernehmen der Vertragsparteien zusammen.

ABSCHNITT C

Handel mit Wein und Spirituosen

ARTIKEL 2.21

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Weinbauerzeugnisse¹¹ und Spirituosen, die in den Positionen 2204, 2205 und 2208 des Harmonisierten Systems eingereiht sind.

¹¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Weinbauerzeugnisse“ bezeichnet Wein und andere Weinbauerzeugnisse, die in den Positionen 2204 und 2205 des Harmonisierten Systems eingereiht sind.

ARTIKEL 2.22

Önologische Verfahren

- (1) Die Europäische Union gestattet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein mit Ursprung in Mexiko in ihrem Gebiet, bei dessen Herstellung Folgendes eingehalten wurde:
- a) die in Mexiko nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auf die in Anhang 2-E Teil A Bezug genommen wird, zulässigen Produktdefinitionen und
 - b) die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auf die in Anhang 2-E Teil A Bezug genommen wird, in Mexiko gestatteten önologischen Verfahren und angewendeten Beschränkungen sowie die auf andere Weise von der zuständigen Behörde Mexikos zur Verwendung in zur Ausfuhr bestimmten Weinen zugelassen worden sind, soweit sie von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (International Organisation of the Vine and Wine, im Folgenden „OIV“) empfohlen und veröffentlicht werden.

Die Genehmigung nach diesem Absatz ist an die Voraussetzung geknüpft, dass den Weinen kein Alkohol oder Branntwein zugesetzt wird, mit Ausnahme von Likörweinen, denen Weinalkohol oder Tresterbrand zugesetzt werden darf. Dieser Unterabsatz lässt die Möglichkeit unberührt, bei der Herstellung von „vino generoso“ anderen Alkohol als Weinalkohol zuzusetzen, sofern ein solcher Zusatz deutlich auf dem Etikett angegeben ist.

(2) Mexiko gestattet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein mit Ursprung in der Europäischen Union in seinem Gebiet, bei dessen Herstellung Folgendes eingehalten wurde:

- a) die in der Europäischen Union nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auf die in Anhang 2-E Teil B Bezug genommen wird, zulässigen Produktdefinitionen,
- b) die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auf die in Anhang 2-E Teil B Bezug genommen wird, in der Europäischen Union gestatteten önologischen Verfahren und angewendeten Beschränkungen und
- c) die Bedingung, dass der Zusatz von Alkohol oder Spirituosen bei allen Weinen mit Ausnahme von Likörweinen, denen nur Weinalkohol oder Tresterbrand zugesetzt werden darf, ausgeschlossen ist.

(3) Rebsorten, die in aus einer Vertragspartei eingeführten und im Gebiet der anderen Vertragspartei vermarkteten Weinen verwendet werden dürfen, sind Pflanzensorten der Art „Vitis vinifera“ und ihrer Hybriden, unbeschadet etwaiger restriktiverer Gesetze und sonstiger Vorschriften einer Vertragspartei in Bezug auf in ihrem Gebiet erzeugte Weine.

(4) Der Handelsrat kann die Teile A und B des Anhangs 2-E ändern, um Bezugnahmen auf Produktdefinitionen und önologische Verfahren und Beschränkungen hinzuzufügen, zu streichen oder zu aktualisieren.

ARTIKEL 2.23

Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen

(1) Eine Vertragspartei verlangt nicht, dass die folgenden Angaben oder ihnen gleichwertige Angaben auf den Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen ausgewiesen werden:

- a) das Verpackungsdatum,
- b) das Abfülldatum,
- c) das Datum der Erzeugung oder Herstellung,
- d) das Datum des Ablaufs, das Verfallsdatum, das Verfalls- oder Verbrauchsdatum, das Ablaufdatum,
- e) das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Mindesthaltbarkeitsfrist, das Haltbarkeitsdatum oder
- f) das Verkaufsdatum.

Eine Vertragspartei kann die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums verlangen, wenn verderbliche Zutaten zugesetzt wurden oder wenn der Hersteller eine Haltbarkeit von höchstens 12 Monaten in Betracht zieht.

- (2) Eine Vertragspartei darf nicht vorschreiben, dass Übersetzungen von Marken, Markennamen oder geografische Angaben auf Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen platziert werden.
- (3) Die Vertragsparteien gestatten, dass auf zusätzlichen, an den Behältnissen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen angebrachten Etiketten Pflichtangaben einschließlich Übersetzungen angezeigt werden. Zusätzliche Etiketten können auf eingeführten Behältnissen mit Wein oder Spirituosen nach der Einfuhr, jedoch vor dem Angebot des Erzeugnisses zum Verkauf im Gebiet der Vertragspartei unter der Voraussetzung angebracht werden, dass die Pflichtangaben auf dem ursprünglichen Etikett vollständig und genau wiedergegeben werden.
- (4) Eine Vertragspartei gestattet die Verwendung von Codes zur Chargenkennzeichnung, sofern diese Codes vor der Entfernung geschützt werden.
- (5) Eine Vertragspartei darf auf Weinbauerzeugnisse und Spirituosen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme im Gebiet der Vertragspartei in Verkehr gebracht wurden, keine Kennzeichnungsmaßnahmen anwenden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.
- (6) Eine Vertragspartei gestattet die Verwendung von Zeichnungen, Schaubildern, Illustrationen sowie Aussagen oder Hinweistexten auf Flaschen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht an die Stelle vorgeschriebener Angaben auf dem Etikett treten und die Verbraucher hinsichtlich der tatsächlichen Merkmale und Zusammensetzung der Weinbauerzeugnisse und Spirituosen nicht getäuscht werden.
- (7) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass auf dem Etikett von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen Allergene angegeben werden, die bei der Erzeugung und Zubereitung der Weinbauerzeugnisse oder Spirituosen verwendet wurden und im Enderzeugnis nicht vorhanden sind.

(8) Beim Handel mit Wein zwischen den Vertragsparteien darf Wein mit Ursprung in der Europäischen Union in Mexiko unter Angabe der Art des Erzeugnisses gemäß Anhang 2-E Teil C gekennzeichnet werden.

(9) Jede Vertragspartei schützt im Einklang mit der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“) die folgenden Bezeichnungen in Bezug auf Weinbauerzeugnisse und Spirituosen:

a) den Namen des Mitgliedstaats und

b) den Namen der Vereinigten Mexikanischen Staaten oder Mexikos und seiner Bundesstaaten.

(10) Eine Vertragspartei gestattet, dass auf den Etiketten von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen der Alkoholgehalt in Volumenprozent in folgenden Akronymen angegeben wird:

a) % Alc. Vol.

b) % Alc Vol.

c) % alc. vol.

d) % alc vol.

- e) % Alc.
- f) % Alc./Vol.
- g) Alc()%vol.
- h) % alc/vol
- i) alc()%vol

ARTIKEL 2.24

Zertifizierung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen

- (1) Eine Vertragspartei kann im Hinblick auf Weinbauerzeugnisse, die aus der anderen Vertragspartei eingeführt und auf ihrem Markt in Verkehr gebracht werden, nur eine Dokumentation und Bescheinigung nach Anhang 2-E Teil D vorschreiben.
- (2) Eine Vertragspartei darf die Einfuhr von im Gebiet der anderen Vertragspartei erzeugten Weinbauerzeugnissen keinen restriktiveren Anforderungen an Einfuhrbescheinigungen unterwerfen als den in diesem Abkommen festgelegten Anforderungen.

- (3) Jede Vertragspartei kann zur Ermittlung verfälschter oder verunreinigter Erzeugnisse nach deren endgültiger Einfuhr ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften anwenden.
- (4) Im Streitfall erkennt jede Vertragspartei die Analysemethoden, die den von internationalen Organisationen wie der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization, im Folgenden „ISO“) empfohlenen Normen entsprechen, oder, falls es diese Methoden nicht gibt, die Methoden der OIV als Referenzmethoden an.
- (5) Jede Vertragspartei genehmigt die Einfuhr von Spirituosen in ihr Gebiet gemäß den in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Regeln für die Einfuhrdokumentation und -bescheinigung sowie Analyseberichte.
- (6) Die Europäische Union schreibt für die Einfuhr von Tequila und Mezcal in die Europäische Union vor, dass ihren Zollbehörden für die betreffenden Erzeugnisse ein Echtheitszeugnis für Ausfuhrzwecke vorgelegt wird, das von den seitens der mexikanischen Behörden akkreditierten und zugelassenen Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurde.¹² Mexiko stellt Muster des Echtheitszeugnisses für die Ausfuhr von Tequila und Mezcal zur Verfügung und notifiziert dem Unterausschuss „Handel mit Wein und Spirituosen“ Änderungen der betreffenden Zeugnisse.

¹² Zur Klarstellung: Dies lässt die Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei bezüglich der Vermarktung und des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse unberührt.

(7) Eine Vertragspartei kann vorübergehende Zusatzanforderungen hinsichtlich der Einfuhrbescheinigungsverfahren für aus der anderen Vertragspartei eingeführte Weinbauerzeugnisse und Spirituosen einführen, um berechtigten öffentlichen Anliegen (Gesundheits- und Verbraucherschutz oder Betrugsbekämpfung) Rechnung zu tragen. In einem solchen Fall stellt die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei angemessene Informationen zur Verfügung und räumt ihr genügend Zeit für die Erfüllung der Zusatzanforderungen ein.

Diese Anforderungen dürfen nicht über den Zeitraum hinausgehen, der zur Reaktion auf das besondere Anliegen der öffentlichen Ordnung oder das Betrugsrisiko, das Anlass für ihre Einführung war, erforderlich ist.

(8) Der Handelsrat kann Anhang 2-E Teil D hinsichtlich der in Absatz 1 aufgeführten Dokumentation und Bescheinigung ändern.

ARTIKEL 2.25

Geltende Vorschriften

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Einfuhr und die Vermarktung von unter diesen Abschnitt fallenden und zwischen den Vertragsparteien gehandelten Erzeugnissen den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die im Gebiet der Einfuhrvertragspartei gelten.

ARTIKEL 2.26

Übergangsmaßnahmen

Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei und den bestehenden Abkommen zwischen den Vertragsparteien hergestellt und etikettiert wurden, aber diesem Abschnitt nicht entsprechen, dürfen in der Einfuhrvertragspartei unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- a) von Großhändlern oder Herstellern während eines Zeitraums von drei Jahren oder
- b) von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Lagerbestände.

ARTIKEL 2.27

Notifikationen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der anderen Vertragspartei Änderungen an Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu Angelegenheiten, die unter diesen Abschnitt fallen und Auswirkungen auf die zwischen ihnen gehandelten Erzeugnisse haben, rechtzeitig notifiziert werden.

ARTIKEL 2.28

Zusammenarbeit im Handel mit Wein und Spirituosen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Handels mit Wein und Spirituosen zusammen und befassen sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- a) Produktdefinitionen, Zertifizierung und Kennzeichnung und
- b) die Verwendung von Rebsorten bei der Weinherstellung und die entsprechende Kennzeichnung.

(2) Zur Erleichterung der gegenseitigen Unterstützung der Durchsetzungsbehörden der Vertragsparteien benennt jede Vertragspartei die Behörden und Stellen, die für die Durchführung und Anwendung der unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten zuständig sind. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige Behörde oder Stelle, so sorgt sie für die Koordinierung zwischen diesen Behörden und Stellen. In diesem Fall benennt eine Vertragspartei auch eine zentrale Verbindungsbehörde, die als einzige Anlaufstelle für die Behörde oder Stelle der anderen Vertragspartei dienen soll.

(3) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Namen und Anschriften der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden und Stellen sowie etwaige Änderungen daran mit.

- (4) Die in diesem Artikel genannten Behörden und Stellen arbeiten eng zusammen und suchen nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung bei der Anwendung dieses Abschnitts, insbesondere zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken.

ARTIKEL 2.29

Unterausschuss „Handel mit Wein und Spirituosen“

- (1) Der mit Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe c eingesetzte Unterausschuss „Handel mit Wein und Spirituosen“
- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Abschnitts,
 - b) schafft ein Forum für die Zusammenarbeit in Fragen bezüglich dieses Abschnitts und für den Informationsaustausch und
 - c) stellt das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens sicher.
- (2) Der Unterausschuss „Handel mit Wein und Spirituosen“ kann Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse für den Handelsrat vorbereiten, die nach Maßgabe dieses Abschnitts angenommen werden können.

ABSCHNITT D

Nichttarifäre Marktzugangsverpflichtungen für andere Sektoren

ARTIKEL 2.30

Arzneimittel

Spezifische nichttarifäre Marktzugangsverpflichtungen der einzelnen Vertragsparteien in Bezug auf pharmazeutische Erzeugnisse und Medizinprodukte sind in Anhang 2-F festgelegt.

ARTIKEL 2.31

Kraftfahrzeuge

Spezifische nichttarifäre Marktzugangsverpflichtungen der einzelnen Vertragsparteien in Bezug auf Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon sind in Anhang 2-G festgelegt.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

Ursprungsregeln

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Kapitel“, „Positionen“ und „Unterpositionen“ bezeichnen die Kapitel (zweistellige Codes), die Positionen (vierstellige Codes) und die Unterpositionen (sechstellige Codes) in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
 - b) „zuständige Regierungsbehörde“ bezeichnet im Falle Mexikos die benannte Behörde innerhalb des Wirtschaftsministeriums (Secretaría de Economía) oder deren Nachfolger;

- c) „Sendung“ bezeichnet Waren, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- d) „Zollbehörden“ bezeichnet die Regierungsbehörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung, Anwendung und Durchsetzung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zuständig ist;
- e) „Ausführer“ bezeichnet eine im Gebiet einer Vertragspartei befindliche Person, die aus dem Gebiet dieser Vertragspartei ausführt und eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt;
- f) „Einführer“ bezeichnet eine im Gebiet einer Vertragspartei befindliche Person, die eine Ware einführt und eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch nimmt;
- g) „Vormaterial“ bezeichnet jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten, Teile o. Ä., die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden;
- h) „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungswaren nicht erfüllen;
- i) „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ oder „Ursprungserzeugnisse“ bezeichnet Vormaterialien bzw. Erzeugnisse, welche die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungswaren erfüllen;

- j) „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch dann, wenn sie als Vormaterial für die spätere Verwendung bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist;
- k) „Herstellung“ bezeichnet jede Art der Be- oder Verarbeitung oder besonderen Behandlung einschließlich Zusammenbau.

ARTIKEL 3.2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Für die Zwecke der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei für eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Vertragspartei, in welcher der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.4 in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
 - b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, oder
 - c) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-A erfüllen.
- (2) Ein Erzeugnis, das nach Absatz 1 als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt, muss alle anderen anwendbaren Voraussetzungen dieses Kapitels für die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage eines Antrags nach Artikel 3.16 erfüllen.

- (3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.
- (4) Zum Erwerb der Ursprungseigenschaft muss das Erzeugnis nach Absatz 1 Buchstaben a bis c ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei hergestellt werden.

ARTIKEL 3.3

Ursprungskumulierung

- (1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird¹³.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
- a) die Herstellung eines Erzeugnisses nicht über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht und
 - b) das Ziel dieses Herstellungsvorgangs die auf der Grundlage eines überzeugenden Beweises belegte Umgehung der Finanz- oder Steuervorschriften der Vertragsparteien ist.

¹³ Bestehen für ein Vormaterial in den Vertragsparteien unterschiedliche Ursprungsregeln, so wird der Ursprung dieses Vormaterials nach den für die Ausführungsvertragspartei geltenden Ursprungsregeln bestimmt.

ARTIKEL 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Die folgenden Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,
- b) dort angebaute und geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) dort aus Aquakultur gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen oder Larven mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem Schiff einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,
 - i) an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse,
 - j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, einschließlich solcher Rohstoffe,
 - k) Abfall und Schrott, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen,
 - l) aus dem Meeresboden oder Untergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern sie über das Recht zur Ausbeutung oder Nutzung des Meeresbodens oder Untergrunds verfügt, oder
 - m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.
- (2) Die Begriffe „Schiff einer Vertragspartei“ und „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstaben h und i bezeichnen ein Schiff oder Fabrikschiff, das
- a) in einem Mitgliedstaat oder in Mexiko im Schiffsregister eingetragen ist,
 - b) unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Mexikos fährt und

c) eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) es steht mindestens zu 50 % im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder Mexikos oder

ii) es steht im Eigentum von Unternehmen, die

A) ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union oder in Mexiko haben und

B) mindestens zur Hälfte im Eigentum von öffentlichen Stellen, Staatsangehörigen oder Unternehmen eines Mitgliedstaats oder Mexikos stehen.

ARTIKEL 3.5

Toleranzen

(1) Erfüllt ein Erzeugnis aufgrund der Verwendung eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung die Voraussetzungen des Anhangs 3-A nicht, so gilt dieses Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern

a) der Gesamtwert dieses Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und

b) die in Anhang 3-A für den Höchstwert oder das Höchstgewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft festgelegten Prozentsätze durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihte Erzeugnisse, für welche die Toleranzen nach den Bemerkungen 5 und 6 des Anhangs 3-A Abschnitt A gelten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Schreibt Anhang 3-A vor, dass die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind, so gilt die Toleranz gemäß Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.

ARTIKEL 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur die folgenden Behandlungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft umfasst:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten, beispielsweise Belüften, Ausbreiten, Trocknen, Einfrieren, Kühlen, Einlegen in Salzlake, Schwefeldioxid- oder andere wässrige Lösungen, Entfernen beschädigter Teile und ähnliche Behandlungen,

- b) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, wodurch die Eigenschaften der Erzeugnisse nicht wesentlich verändert werden, Dehydratisieren oder Denaturieren¹⁴ von Erzeugnissen,
- c) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
- d) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- e) Schälen, Entsteinen oder Enthülsen von Früchten, Nüssen oder Gemüse,
- f) Entspelzen,
- g) Entfernung von Kernen,
- h) Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis, teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis,
- i) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- j) Umverpacken, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- k) einfache Verpackungsvorgänge,

¹⁴ Denaturieren umfasst das Ungenießbarmachen von Alkohol durch das Hinzufügen von giftigen oder einen schlechten Geschmack erzeugenden Substanzen.

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- n) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- o) einfaches Mischen von Erzeugnissen¹⁵, auch verschiedener Arten¹⁶,
- p) Zusammenbau von Teilen, die im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems als vollständige Ware oder als Endprodukt eingereiht werden, oder sonstiger einfacher Zusammenbau von Teilen,
- q) Zerlegen eines Erzeugnisses in Einzelteile oder Bestandteile,
- r) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,
- s) Schlachten von Tieren oder
- t) eine Kombination von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis s genannten Behandlungen.

¹⁵ Einfaches Mischen von Erzeugnissen umfasst auch das Mischen von Zucker.

¹⁶ Diese Behandlungen gelten nicht für Mischungen und Gemische der Kapitel 27 bis 30, 32 bis 35 und 38.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens dafür hergestellte oder installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn der Ware durch diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keine wesentlichen Eigenschaften oder Merkmale verliehen werden.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist die für die Einreihung eines Erzeugnisses in das Harmonisierte System maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

(2) Bei einem Erzeugnis, das aus einer Gruppe oder Zusammenstellung von Waren besteht, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, stellt das Ganze die maßgebende Einheit dar.

(3) Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Buchmäßige Trennung

- (1) Werden bei der Herstellung einer Ware austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so kann die Verwaltung der Vormaterialien nach einer Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung erfolgen.
- (2) Werden austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt, so kann die Verwaltung dieser Erzeugnisse mittels einer Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung der betreffenden Erzeugnisse erfolgen.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten als austauschbare Vormaterialien oder austauschbare Erzeugnisse Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die – wenn es sich um Vormaterialien handelt – nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.
- (4) Die Methode der buchmäßigen Trennung wird im Einklang mit einem Lagerverwaltungssystem nach Buchführungsgrundsätzen angewendet, die in der Vertragspartei allgemein anerkannt sind.

- (5) Das Lagerverwaltungssystem muss jederzeit gewährleisten, dass die Zahl der gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können, jederzeit der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätten hergestellt oder gewonnenen werden können.
- (6) Ein Hersteller, der ein Lagerverwaltungssystem nutzt, muss über den Betrieb des Systems Aufzeichnungen führen, die von den Zollbehörden der betreffenden Vertragspartei benötigt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels zu überprüfen.
- (7) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Verwendung einer Methode der buchmäßigen Trennung nach diesem Artikel zuvor von ihren Zollbehörden bewilligt wird.
- (8) Die Zollbehörden einer Vertragspartei können die Bewilligung nach Absatz 7 von allen ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen abhängig machen und die Bewilligung widerrufen, wenn der Hersteller von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder eine der anderen Voraussetzungen dieses Kapitels nicht erfüllt.

ARTIKEL 3.9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

- (1) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als ein Erzeugnis angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge nach Absatz 1 bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses außer bei der Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-A gilt.

ARTIKEL 3.10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn alle Bestandteile Ursprungswaren sind. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Waren mit und ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.11

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis das Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei ihrer Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

a) Energie, Brennstoffe, Katalysatoren und Lösungsmittel,

- b) zur Prüfung oder Kontrolle des Erzeugnisses verwendete Ausrüstung, Geräte und Hilfsmittel,
- c) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,
- d) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,
- e) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Anlagen, Ausrüstung, Ersatzteile und Vormaterialien,
- f) bei der Herstellung oder der Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien sowie
- g) andere Vormaterialien, die weder ein Bestandteil der endgültigen Zusammensetzung des Erzeugnisses sind noch dafür vorgesehen sind.

ARTIKEL 3.12

Packstoffe, Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse

- (1) Wenn ein Erzeugnis gemäß Anhang 3-A einem Höchstwert für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterliegt, bleiben Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses unberücksichtigt, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das Erzeugnis eingereiht werden, wobei dies nicht für die Zwecke der Berechnung des Höchstwerts von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gilt.

(2) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 3.13

Rückwaren

Ursprungswaren einer Vertragspartei, die aus dieser Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt werden, gelten als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass die wiedereingeführten Waren

- a) dieselben Waren sind wie die ausgeführten Waren und
- b) während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.14

Nichtbehandlung

- (1) Die zur Einfuhr in eine Vertragspartei angemeldeten Waren müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungswaren sie gelten, ausgeführt wurden. Die Waren dürfen nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder Unterscheidungszeichen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.
- (2) Die Lagerung von Waren oder Sendungen kann in einem Drittland erfolgen, sofern sie in diesem Drittland unter zollamtlicher Überwachung bleiben.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt B können Sendungen in einem Drittland aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Waren in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
- (4) Die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 gelten als erfüllt, sofern die Zollbehörden nicht Grund zur Annahme des Gegenteils haben. In diesem Fall weist der Einführer den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei entsprechend mit geeigneten Mitteln die Einhaltung der Vorschriften nach, was unter anderem durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossements oder faktischer oder konkreter Nachweise ausgehend von der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf die Waren selbst geschehen kann.

ARTIKEL 3.15

Ausstellungen

- (1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,
- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Drittland, in dem die Ausstellung stattfindet, versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
 - c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt wurden, versandt worden sind und
 - d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts B ist eine Erklärung zum Ursprung auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei in der üblichen Weise vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf dieser Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

(4) Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei können einen Nachweis darüber, dass die Erzeugnisse im Ausstellungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben sind, sowie zusätzliche Unterlagen über die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurden, verlangen.

ABSCHNITT B

Ursprungsverfahren

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und Erklärung zum Ursprung

(1) Auf der Grundlage eines Antrags des Einführers auf Zollpräferenzbehandlung gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.2 unter der Voraussetzung, dass alle anderen anwendbaren Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, bei der Einfuhr die Zollpräferenzbehandlung.

- (2) Dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung muss eine gemäß Artikel 3.18 ausgestellte, vom Ausführer auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgegebene Erklärung zum Ursprung zugrunde liegen.
- (3) Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und die Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 sind gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei Bestandteil der Einfuhrzollanmeldung.
- (4) Der Einführer, der auf der Grundlage einer Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 einen Antrag stellt, muss im Besitz dieser Erklärung sein und der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei erforderlichenfalls eine Kopie der Erklärung zum Ursprung vorlegen.
- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nicht in den in Artikel 3.23 aufgeführten Fällen.

ARTIKEL 3.17

Anträge auf Präferenzbehandlung nach der Einfuhr

- (1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ein Einführer nach der Einfuhr eine Zollpräferenzbehandlung beantragen und die Erstattung etwaiger zu viel entrichteter Zölle für die eingeführte Ware erhalten kann, wenn der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat und die betreffende Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 die Voraussetzungen für einen solchen Antrag erfüllt hätte.

(2) Der Einführer beantragt spätestens ein Jahr nach der Einfuhr die Zollpräferenzbehandlung. Als Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei verlangen, dass der Einführer

- a) eine Kopie der Ursprungserklärung für die betreffende Ware vorlegt,
- b) alle anderen für die Einfuhr der Ware erforderlichen Unterlagen vorlegt und
- c) erklärt, dass die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Ursprungserzeugnis war.

ARTIKEL 3.18

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2 kann von einem Ausführer ausfertigt werden, der
- a) in Mexiko von der zuständigen Behörde als zugelassener Ausführer registriert ist, unter Voraussetzungen, die für die Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Waren sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels als angemessen angesehen werden, und
 - b) in der Europäischen Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (System des registrierten Ausführers, Registered Exporter System) als Ausführer registriert ist.

- (2) Die Zollbehörden oder die zuständige Behörde erteilen dem registrierten Ausführer eine Nummer, die in der Erklärung zum Ursprung anzugeben ist. Die Zollbehörden oder die zuständige Behörde verwalten das Registrierungsverfahren und können die Registrierung im Falle einer missbräuchlichen Verwendung durch den Ausführer widerrufen.
- (3) Eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2 kann von einem Ausführer für aus einem oder mehreren Packstücken bestehende Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten und deren Gesamtwert 6000 EUR nicht überschreitet, ausgefertigt werden.
- (4) Der Ausführer gibt eine Erklärung zum Ursprung mithilfe einer der Sprachfassungen in Anhang 3-B auf einer Rechnung oder anderen Handelspapieren ab, welche das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnen, um die Identifizierung zu ermöglichen.
- (5) Erklärungen zum Ursprung werden vom Ausführer eigenhändig unterzeichnet. Ein registrierter Ausführer im Sinne des Absatzes 1 muss jedoch solche Erklärungen nicht unterzeichnen, wenn er gegenüber den Zollbehörden oder der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung übernimmt, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.
- (7) Der Ausführer kann eine Erklärung zum Ursprung ausfertigen, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, ausgeführt werden oder bereits ausgeführt worden sind.

ARTIKEL 3.19

Gültigkeit der Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung bleibt ein Jahr ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.
- (2) Eine Erklärung zum Ursprung kann sich auf Folgendes beziehen:
 - a) eine einzige Sendung eines Erzeugnisses oder
 - b) mehrere Sendungen identischer Erzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung festgelegten Zeitraums von höchstens 12 Monaten.

ARTIKEL 3.20

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System, die unter die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems fallen, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden auf Verlangen bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Erklärung zum Ursprung vorzulegen.

ARTIKEL 3.21

Abweichungen und unerhebliche Fehler

- (1) Geringfügige Abweichungen zwischen der Erklärung zum Ursprung und den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Waren vorgelegt werden, führen nicht dazu, dass die Erklärung zum Ursprung aufgrund dieser Tatsache ungültig wird, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass sich diese Unterlage auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht.
- (2) Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund unerheblicher Fehler in der Ursprungserklärung, beispielsweise Tippfehlern, ablehnen.

ARTIKEL 3.22

Aufbewahrungspflichten

- (1) Ein Einführer, der die Zollpräferenzbehandlung für eine in eine Vertragspartei eingeführte Ware beantragt, muss die vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung drei Jahre nach dem Tag der Einfuhr des Erzeugnisses oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei festlegten Zeitraum, im Besitz haben und aufbewahren.

- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgefertigt hat, hält für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Ausfertigung dieser Erklärung zum Ursprung oder für einen längeren, von der Ausfuhrvertragspartei festlegten Zeitraum eine Kopie der Erklärung zum Ursprung sowie alle anderen Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, in seinem Besitz und bewahrt diese auf.
- (3) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

ARTIKEL 3.23

Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der Erklärung zum Ursprung

- (1) Waren, die in Sendungen von geringem Wert von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Ursprungserklärung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt, für die erklärt wird, dass sie die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen, und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.
- (2) Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder der Reisenden oder deren Familien, gelten als Einfuhren nichtkommerzieller Art, sofern sich aus der Art und Menge der Waren ergibt, dass die Einfuhren keinem gewerblichen Zweck dienen und sofern die Einfuhr nicht zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie zum Zweck der Umgehung der Voraussetzungen für eine Erklärung zum Ursprung getrennt voneinander durchgeführt wurden.

(3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Waren darf bei Sendungen von geringem Wert 500 EUR oder den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragspartei bzw. 1200 EUR oder den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragspartei bei Waren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, nicht überschreiten.

(4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, geeignete Zollkontrollen einzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sicherzustellen.

ARTIKEL 3.24

Ursprungsüberprüfung und Zusammenarbeit der Verwaltungen

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander die Anschriften und Kontaktdaten der Zollbehörden oder der für die Prüfung der Erklärungen zum Ursprung zuständigen Behörde.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollbehörden oder die zuständige Behörde Amtshilfe bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Waren sowie der Echtheit der Erklärungen zum Ursprung sowie der Richtigkeit der in diesen Erklärungen enthaltenen Angaben.

(3) Prüfungen der Erklärungen zum Ursprung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Erklärungen, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Kapitels haben.

(4) Für die Zwecke der Umsetzung der Bestimmungen des Absatzes 3 ersuchen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Zollbehörde oder zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei schriftlich um eine Überprüfung der Ursprungseigenschaft und übermitteln dabei Folgendes:

- a) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
- b) den Namen des zu überprüfenden Ausführers,
- c) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- d) eine Kopie der Erklärung zum Ursprung und gegebenenfalls andere einschlägige Unterlagen.

(5) Die Prüfung wird von der Zollbehörde oder zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(6) Die Zollbehörde oder die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei unterrichtet die Zollbehörde, die um Prüfung ersucht hat, so bald wie möglich über die Ergebnisse dieser Prüfung. Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Bericht aufgeführt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob die betreffenden Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, ob die Erklärung zum Ursprung echt ist und ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Dieser schriftliche Bericht umfasst Folgendes:

- a) die Ergebnisse der Prüfung,
- b) die Beschreibung der Waren, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln maßgebliche zolltarifliche Einreihung,
- c) eine Beschreibung und Erläuterung der Gründe bezüglich der Ursprungseigenschaft der Ware und
- d) Belege, sofern verfügbar.

(7) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um eine Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den Ursprung der Ware entscheiden zu können, so kann die ersuchenden Zollbehörde die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ablehnen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

- (8) Kommt es zu Differenzen hinsichtlich der Prüfungsverfahren dieses Artikels oder der Auslegung der Ursprungsregeln bezüglich der Bestimmung der Ursprungseigenschaft einer Ware und können diese Differenzen nicht durch Konsultationen zwischen der um Prüfung ersuchenden Zollbehörde und der für die Prüfung zuständigen Zollbehörde ausgeräumt werden, so notifiziert die Einfuhrvertragspartei dies der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts.
- (9) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien binnen 90 Tagen ab dem Tag der Notifikation nach Absatz 8 Konsultationen auf und bringen sie zum Abschluss, um diese Differenzen auszuräumen. Die Frist für den Abschluss der Konsultationen darf fallweise im schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Vertragsparteien bemühen sich, diese Differenzen innerhalb des mit Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe d eingesetzten Unterausschusses „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ beizulegen.
- (10) Dieses Kapitel hindert eine Zollbehörde einer Vertragspartei nicht daran, bis zur Beilegung der in Absatz 8 genannten Differenzen im Rahmen dieses Abkommens andere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält.

ARTIKEL 3.25

Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihrem Recht die Vertraulichkeit der von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.
- (2) Die Zollbehörden oder die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei dürfen die von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen nur für die Zwecke dieses Kapitels verwenden.
- (3) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Zollbehörden oder die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen, die sie vom Ausführer erhalten haben, nicht offenlegen.
- (4) Informationen, welche die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhalten hat, dürfen von der Einfuhrvertragspartei nicht in Strafverfahren vor einem Gericht oder Richter verwendet werden, außer wenn die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei förmlich schriftlich über die Informationen, die sie zu verwenden beabsichtigt, und über die Gründe für die Verwendung unterrichtet und die Ausfuhrvertragspartei keine Einwände erhebt.

(5) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, vertrauliche Informationen für die Zwecke der Anwendung oder Durchsetzung des Zollrechts im Zusammenhang mit diesem Kapitel oder nach dem Recht der Vertragspartei auch in Verwaltungsverfahren bzw. gerichtsähnlichen oder gerichtlichen Verfahren zu verwenden.

ARTIKEL 3.26

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Eine Vertragspartei verhängt verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen jede Person, die – um die Zollpräferenzbehandlung für Waren zu erlangen – eine Unterlage mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt.

ABSCHNITT C

Sonstige Bestimmungen

ARTIKEL 3.27

Anwendung dieses Kapitels auf Ceuta und Melilla

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.

- (2) Ursprungswaren Mexikos erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Mexiko gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Waren mit Ursprung in der Europäischen Union gewährt wird.
- (3) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus Mexiko nach Ceuta und Melilla ausgeführte Waren und für aus Ceuta und Melilla nach Mexiko ausgeführte Waren.
- (4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (5) Der Ausführer trägt in Feld 3 der Erklärung zum Ursprung je nach Ursprung der Ware „Mexiko“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.
- (6) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung und die Durchführung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla.

ARTIKEL 3.28

Das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino

Die Zollpräferenzbehandlung für Ursprungswaren Andorras und San Marinos und die Bestimmung des Ursprungs dieser Waren sind in Anhang 3-C festgelegt.

ARTIKEL 3.29

Erläuterungen

Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels sind in Anhang 3-D enthalten.

ARTIKEL 3.30

Übergangsbestimmungen

(1) In Bezug auf Waren, für die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und Einfuhr gestellt wurde, gelten die in Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 und seiner Anlagen I bis V dargelegten Regeln und Bedingungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Ein nach den Bestimmungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 und seiner Anlagen I bis V ausgestellter Ursprungsnachweis in Bezug auf Waren, für die bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens keine Zollpräferenzbehandlung beantragt wurde, ist ungültig.

(3) In Bezug auf Waren, die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens entweder im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, ist ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 zu stellen, sofern die betreffenden Waren die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.

ARTIKEL 3.31

Änderungen am Kapitel

Der Handelsrat kann die Bestimmungen des Kapitels und der Anhänge 3-A bis 3-D durch Beschluss ändern.

ARTIKEL 3.32

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

Für die Zwecke der wirksamen Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels entsprechen die Aufgaben des Unterausschusses „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ den in Artikel 4.17 (Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“) aufgeführten Aufgaben.

KAPITEL 4

ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Allgemeine Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Erleichterungen in den Bereichen Zoll und Handel in einem von ständiger Weiterentwicklung geprägten Welthandelsumfeld von großer Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie in ihren Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren internationale Übereinkünfte und Normen, die im Bereich von Zoll und Handel gelten, berücksichtigen sollten, beispielsweise die materiellrechtlichen Bestimmungen des am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichneten und im Juni 1999 vom Rat der Weltzollorganisation angenommenen Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, des am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des im Juni 2005 angenommenen Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Normenrahmen“) und des Zolldatenmodells der Weltzollorganisation.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften diskriminierungsfrei sein und die Zollverfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamen Kontrollen beruhen müssen, damit der rechtmäßige Handel geschützt und erleichtert werden kann.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Zollverfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender sein dürfen, als es zur Erreichung legitimer Ziele erforderlich ist, und dass sie in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise angewendet werden sollten.
- (5) Zur Gewährleistung von Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen wird jede Vertragspartei
- a) wo immer machbar die Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren vereinfachen und überprüfen,
 - b) auf eine weitere Vereinfachung und Standardisierung der von den Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen hinarbeiten, um den Zeit- und Kostenaufwand für Händler oder Wirtschaftsbeteiligte, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu verringern, und
 - c) durch die Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Instrumenten im Bereich Zoll und Handelserleichterungen Rechnung tragen, die Wahrung höchster Integritätsstandards sicherstellen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.

ARTIKEL 4.2

Transparenz und Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei sieht gegebenenfalls regelmäßige Konsultationen zwischen Grenzbehörden und Händlern oder anderen Interessenträgern in ihrem Gebiet vor.
- (2) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich in diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Weise, auch online und soweit möglich in englischer Sprache, ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und allgemeinen Verwaltungsverfahren und -leitlinien im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterungen. Dies betrifft unter anderem
- a) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,
 - b) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
 - c) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auferlegt werden,

- d) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,
- e) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
- f) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
- g) die Strafbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
- h) die Rechtsbehelfsverfahren,
- i) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, welche die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,
- j) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,
- k) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen und
- l) Auskunftsstellen für Informationersuchen.

(3) Jede Vertragspartei räumt Händlern und anderen interessierten Parteien im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Möglichkeit und eine angemessene Frist ein, um zur geplanten Einführung oder Änderung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterungen Stellung zu nehmen.

- (4) Jede Vertragspartei stellt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicher, dass neue oder geänderte Gesetze und sonstige Vorschriften mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterung sowie alle diesbezüglichen Informationen so bald wie möglich vor ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht werden, damit Händler und sonstige interessierte Parteien sich mit ihnen vertraut machen können.
- (5) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Absätze 3 und 4 für Änderungen der Zollsätze, Maßnahmen mit befreiender Wirkung, Maßnahmen, deren Wirksamkeit aufgrund der Befolgung der Absätze 3 oder 4 untergraben würde, Maßnahmen, die in dringenden Fällen zur Anwendung kommen, oder für geringfügige Änderungen ihrer internen Gesetze und Rechtsordnung nicht gelten.
- (6) Jede Vertragspartei sorgt für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer oder mehrerer Auskunftsstellen, die Anfragen von Händlern und anderen interessierten Personen zu Zollangelegenheiten und anderen Fragen der Handelserleichterung bearbeiten, und macht Informationen über die Verfahren für die Durchführung solcher Anfragen online öffentlich zugänglich.
- (7) Eine Vertragspartei darf für die Beantwortung von Anfragen oder die Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Unterlagen keine Gebühr verlangen.
- (8) Die Auskunftsstellen beantworten die Anfragen und stellen die Formulare und Unterlagen innerhalb einer von der jeweiligen Vertragspartei festgesetzten angemessenen Frist zur Verfügung, die je nach Art oder Komplexität der Anfrage unterschiedlich bemessen sein kann.

ARTIKEL 4.3

Daten- und Dokumentationsanforderungen

- (1) Um den Anfall und die Komplexität von Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie von Daten- und Dokumentationsanforderungen zu vereinfachen und so gering wie möglich zu halten, stellt jede Vertragspartei im jeweils angemessenen Umfang sicher, dass diese Anforderungen an die Formalitäten, Daten und Unterlagen
- a) im Hinblick auf eine rasche Überlassung der Waren angenommen und angewendet werden, sofern die Voraussetzungen für die Überlassung erfüllt sind,
 - b) in einer Weise festgelegt und angewendet werden, dass sich der Zeit- und Kostenaufwand für die Rechtsbefolgung für Händler und Wirtschaftsbeteiligte verringert,
 - c) die am wenigsten handelsbeschränkende Alternative sind, wenn nach vernünftigem Ermessen zwei oder mehr Alternativen zur Erreichung des betreffenden politischen Ziels bzw. der betreffenden politischen Ziele zur Verfügung standen, und
 - d) nicht aufrechterhalten werden, auch nicht in Teilen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Jede Vertragspartei wendet in ihrem gesamten Gebiet gemeinsame Zollverfahren und einheitliche Zolldaten- und Dokumentationsanforderungen für die Überlassung von Waren an. Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Zollverfahren und ihre Daten- und Dokumentationsanforderungen auf der Grundlage von Elementen wie dem Risikomanagement, der Beschaffenheit und Art der Waren oder der jeweiligen Beförderungsmittel entsprechend unterschiedlich auszugestalten.

ARTIKEL 4.4

Automatisierung und Nutzung der Informationstechnologie

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) setzt zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien Informationstechnologie ein, die die Verfahren zur Überlassung von Waren beschleunigt,
 - b) macht den Nutzern von Zollverfahren elektronische Systeme zugänglich,
 - c) ermöglicht die Einreichung von Zollanmeldungen in elektronischer Form und
 - d) nutzt elektronische oder automatisierte Risikomanagementsysteme.
- (2) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein, die die elektronische Entrichtung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, die von den Zollbehörden bei der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, oder behält solche Verfahren bei.

ARTIKEL 4.5

Überlassung von Waren

- (1) Von jeder Vertragspartei werden Verfahren eingeführt oder beibehalten, die
 - a) die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist, die nicht länger ist als zur Gewährleistung der Einhaltung ihres Zollrechts und ihrer sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften erforderlich, vorsehen,
 - b) die vorzeitige elektronische Übermittlung und Verarbeitung von Zolldaten und Unterlagen und aller sonstigen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden können,
 - c) die Überlassung der Waren am Ankunftsort ohne vorübergehende Verbringung in Lager oder anderen Einrichtungen zulassen und
 - d) es ermöglichen, Waren vor der endgültigen Festsetzung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben zu überlassen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder unverzüglich bei der Ankunft erfolgt, sofern sämtliche sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllt sind; vor der Überlassung der Waren kann eine Vertragspartei verlangen, dass der Einführer eine ausreichende Sicherheit in Form einer Bürgschaft, Hinterlegung oder eines anderen geeigneten Instruments leistet, die nicht höher sein darf als der Betrag, der erforderlich ist, um die Entrichtung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben zu gewährleisten, die für die von der Sicherheit abgedeckten Waren geschuldet werden, wobei die Sicherheit freigegeben wird, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

(2) Jede Vertragspartei kann Maßnahmen einführen oder beibehalten, mit denen Händler oder Wirtschaftsbeteiligte im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine weitergehende Vereinfachung der Zollverfahren in Anspruch nehmen können.

ARTIKEL 4.6

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem für Zollkontrollen ein oder behält es bei, das es ihren Zollbehörden ermöglicht, ihre Kontrolltätigkeiten auf Sendungen mit hohem Risiko zu konzentrieren und die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko zu beschleunigen.

(2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.

(3) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement die Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

(4) Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für Zollkontrollen auswählen.

(5) Zur Erleichterung des Handels überprüft und aktualisiert jede Vertragspartei im jeweils angemessenen Umfang regelmäßig das Risikomanagementsystem nach Absatz 1.

ARTIKEL 4.7

Verbindliche Vorabauskünfte

- (1) Eine verbindliche Vorabauskunft ist eine schriftliche Entscheidung, die eine Vertragspartei einem Antragsteller über ihre Zollbehörden vor der Einfuhr einer unter den Antrag fallenden Ware in ihr Gebiet übermittelt und in der die Behandlung festgelegt ist, die die Vertragspartei der Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf Folgendes gewähren wird:
- a) die zolltarifliche Einreihung der Ware,
 - b) den Ursprung der Ware¹⁷ und
 - c) jede andere Angabe, auf die sich die Vertragsparteien verständigen können.
- (2) Eine Vertragspartei erteilt dem Antragsteller, der einen Antrag, auch in elektronischer Form, gestellt hat, welcher alle Angaben enthält, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei erforderlich sind, in einer angemessenen, fristgebundenen Weise eine verbindliche Vorabauskunft. Eine Vertragspartei kann ein Muster der Ware anfordern, für die der Antragsteller eine verbindliche Vorabauskunft beantragt.
- (3) Die verbindliche Vorabauskunft bleibt nach ihrer Erteilung mindestens drei Jahre lang gültig, es sei denn, die Rechtsvorschriften, der Sachverhalt oder die Umstände, die ihr zugrunde liegen, haben sich geändert.

¹⁷ Laut dem WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln oder Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) dieses Abkommens.

- (4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn der Sachverhalt oder die Umstände, die der verbindlichen Vorabauskunft zugrunde liegen, Gegenstand einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung sind, wenn sich der Antrag nicht auf reale, konkrete Sachverhalte stützt oder wenn er sich nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft bezieht. Eine Vertragspartei, die die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnt, setzt den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis und legt dabei die maßgeblichen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar.
- (5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens
- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
 - b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
 - c) den Zeitraum, in dem die verbindliche Vorabauskunft gelten wird.
- (6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert oder aufhebt, setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis und legt dabei die maßgeblichen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern oder aufheben, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, ungenaue, falsche oder irreführende Angaben des Antragstellers zugrunde lagen.
- (7) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für diese Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers und ebenso für den Antragsteller bindend.

(8) Eine Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihren Widerruf, ihre Änderung oder ihre Aufhebung vor.

(9) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unternimmt eine Vertragspartei Anstrengungen, materiellrechtliche Elemente ihrer verbindlichen Vorabauskünfte, unter anderem online, öffentlich zugänglich zu machen.

ARTIKEL 4.8

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei richtet für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (authorised economic operators (AEO) im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ oder „AEO“) ein Partnerschaftsprogramm zur Erleichterung des Handels (im Folgenden „AEO-Programm“) im Einklang mit dem SAFE-Normenrahmen ein oder erhält dieses aufrecht.

(2) Die festgelegten Kriterien¹⁸ für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter werden veröffentlicht und beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren jeder Vertragspartei niedergelegten Anforderungen.

¹⁸ Eine Vertragspartei kann die in Artikel 7 Absatz 7.2 des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen vorgesehenen Kriterien anwenden.

- (3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen zulassen.
- (4) Das AEO-Programm umfasst besondere Vorteile für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, wobei die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 7 Absatz 7.3 des am 27. November 2014 angenommenen WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen berücksichtigt werden.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Festlegung der gegenseitigen Anerkennung ihrer AEO-Programme zusammen, soweit dies relevant und angemessen ist und sofern die Programme miteinander vereinbar sind und auf gleichwertigen Kriterien und Vorteilen beruhen.

ARTIKEL 4.9

Überprüfung oder Rechtsbehelf

- (1) Jede Vertragspartei sorgt für effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Verfahren zur Gewährleistung des Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen in Zollsachen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Person, der sie eine Entscheidung in einer Zollsache erteilt, in ihrem Gebiet Zugang zu Folgendem hat:

- a) einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung oder einem verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der bzw. das die Entscheidung erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Beamten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder
- b) einer gerichtlichen Überprüfung oder Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt und innerhalb der maßgeblichen Fristen keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten hat, das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs hat.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in Absatz 2 genannte Person eine Verwaltungsentscheidung mit Begründung erhält, damit sie erforderlichenfalls die Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren in Anspruch nehmen kann.

ARTIKEL 4.10

Strafen

(1) Jede Vertragspartei sieht Strafen für Verstöße gegen ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahrensbestimmungen im Bereich des Zolls sowie gegen sonstige Rechtsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren vor.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften vorgesehen ist, dass Strafen für Verstöße gegen Zollgesetze, sonstige Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen angemessen und diskriminierungsfrei sind.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Strafe, die ihre Zollbehörden für einen Verstoß gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen verhängen, nur gegen die rechtlich für den Verstoß verantwortliche Person verhängt werden.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sich die verhängte Strafe nach dem Sachverhalt und den Umständen des Einzelfalls richtet und dem Umfang und der Schwere des Verstoßes entspricht.
- (5) Jede Vertragspartei vermeidet Anreize oder Interessenkonflikte bei der Festsetzung und Einziehung von Strafen und Zöllen.
- (6) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, bei der Festsetzung einer Strafe eine vor der Aufdeckung eines Verstoßes gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen durch die Zollbehörden erfolgende, freiwillige Offenlegung als potenziell mildernden Umstand in Betracht zu ziehen.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei Verhängung einer Strafe für einen Verstoß gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen der Person, gegen die die Strafe verhängt wird, eine schriftliche Erläuterung übermittelt wird, in der die Art des Verstoßes sowie das anzuwendende Gesetz, die anzuwendende sonstige Vorschrift oder das anzuwendende Verfahren, auf dessen bzw. deren Grundlage Höhe oder Maß der Strafe für den Verstoß festgesetzt wurden, dargelegt werden.

(8) Jede Vertragspartei sieht in ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Verfahren eine feste Frist vor, in der ihre Zollbehörden Verfahren zur Verhängung einer Strafe wegen eines Verstoßes gegen ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahren einleiten können.

ARTIKEL 4.11

Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre jeweiligen Behörden im Zollbereich zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 4.1 genannten Ziele erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten unter anderem in folgender Weise zusammen:

a) durch den Austausch von Informationen über ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
- ii) von ihren Zollbehörden angewendete Maßnahmen zur Rechtdurchsetzung an den Grenzen,
- iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung,
- iv) Dialog mit der Wirtschaft und
- v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,

- b) Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung der internationalen Lieferkette nach Maßgabe des SAFE-Normenrahmens, auch in Bezug auf ihre AEO-Programme und deren gegenseitige Anerkennung nach Artikel 4.8,
- c) Prüfung der Möglichkeit zur Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr, andere Zollverfahren und Handelserleichterungen, einschließlich technischer Unterstützung,
- d) Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“),
- e) Festlegung von Mindestnormen für Risikomanagementtechniken und die damit zusammenhängenden Anforderungen und Programme, soweit dies praktisch möglich ist; die Vertragsparteien prüfen auch die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards und Sicherheitskontrollen, wenn dies relevant und angemessen ist,
- f) Anstrengungen zur Harmonisierung ihrer Anforderungen an die Daten für Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren mittels Umsetzung gemeinsamer Normen und Datenelemente im Einklang mit dem WZO-Datenmodell und
- g) Aufrechterhaltung eines Dialogs zwischen ihren jeweiligen politischen Experten zur Förderung des Nutzens, der Effizienz und der Anwendbarkeit von verbindlichen Vorabauskünften.

(3) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, der mit dem Beschluss Nr. 5/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko am 15. Dezember 2004 angenommen wurde und als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird. Jeder Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien nach diesem Kapitel unterliegt sinngemäß den Anforderungen an die Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 10 jenes Anhangs sowie den in den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen.

ARTIKEL 4.12

Einziges Anlaufstelle

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, Systeme zu entwickeln oder beizubehalten, die eine einzige Anlaufstelle (Single Window) für die leichtere Übermittlung aller nach den Zollvorschriften und anderen Rechtsvorschriften für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Waren erforderlichen Informationen auf elektronischem Wege an eine einzige Anlaufstelle vorsehen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsam auf die Interoperabilität und Verschlinkung ihrer Single-Window-Systeme hinzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch ihrer jeweiligen Erfahrungen bei der Entwicklung und Einführung ihrer Systeme einer einzigen Anlaufstelle (Single Window).

ARTIKEL 4.13

Durchfuhr und Umladung

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet in ihrem Gebiet die Erleichterung und wirksame Kontrolle von Durchfuhren und Umladungen.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich, im Hinblick auf die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien regionale Durchfuhrvereinbarungen zu fördern und umzusetzen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs die Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem Gebiet sicher.
- (4) Jede Vertragspartei gestattet, dass zur Einfuhr bestimmte Waren unter zollamtlicher Überwachung von einer Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle in ihrem Gebiet, von der aus die Waren überlassen oder abgefertigt würden, befördert werden.

ARTIKEL 4.14

Nachträgliche Zollkontrolle

- (1) Zur Beschleunigung der Überlassung von Waren wird von den Vertragsparteien eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung ihrer jeweiligen Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften sicherzustellen.

- (2) Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen abhängig vom jeweiligen Risiko durch.
- (3) Die Vertragsparteien führen die nachträglichen Zollkontrollen auf transparente Weise durch. Werden bei einer nachträglichen Zollkontrolle schlüssige Ergebnisse erzielt, unterrichtet die Vertragspartei die Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich über die Ergebnisse, die Gründe für die Ergebnisse und ihre Rechte und Pflichten.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.
- (5) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit dies praktisch durchführbar ist, bei der Umsetzung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.15

Zollagenten

- (1) Eine Vertragspartei darf in ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften keine obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben.
- (2) Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Maßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Zollagenten.
- (3) Bei der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente und objektive Vorschriften an.

ARTIKEL 4.16

Vorversandkontrollen

In Bezug auf die zolltarifliche Einreihung und die Ermittlung des Zollwerts darf eine Vertragspartei den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand nicht verbindlich vorschreiben.¹⁹

ARTIKEL 4.17

Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

- (1) Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ erstattet dem Handelsausschuss Bericht.
- (2) Der nach Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe d eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), des in Artikel 4.11 Absatz 3 genannten Anhangs über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und aller zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen zollbezogenen Bestimmungen und prüft alle Fragen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben.

¹⁹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel schließt Vorversandkontrollen zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Zwecken nicht aus.

(3) Der Unterausschuss

- a) arbeitet gegebenenfalls geeignete Empfehlungen an den Handelsausschuss zu Folgendem aus:
 - i) der Durchführung und Verwaltung von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und
 - ii) etwaiger Änderungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
- b) nimmt Erläuterungen an, um die Durchführung von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu erleichtern,
- c) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels,
- d) stellt ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollbezogenen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zolltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitiger Amtshilfe im Zollbereich bereit,
- e) stellt ein Konsultations- und Diskussionsforum für Fragen im Zusammenhang mit Ursprungsregeln, Ursprungsverfahren und der Verwaltungszusammenarbeit bereit,

- f) stärkt die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln, den Ursprungsverfahren und der Verwaltungszusammenarbeit und
 - g) prüft nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel oder Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren).
- (4) Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ kann prüfen, ob Beschlüsse oder Empfehlungen zu allen Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Kapitels ergeben, erforderlich sind, und diese für den Handelsrat vorbereiten. Der Handelsrat ist befugt, gegebenenfalls Beschlüsse über die Durchführung dieses Kapitels zu fassen, unter anderem im Hinblick auf AEO-Programme und deren gegenseitige Anerkennung, gemeinsame Initiativen in Bezug auf Zollverfahren und Handelserleichterungen sowie technische Unterstützung.
- (5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Ad-hoc-Sitzungen zu Fragen der Zusammenarbeit im Zollbereich, der Ursprungsregeln oder der gegenseitigen Amtshilfe abzuhalten.

KAPITEL 5

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

ARTIKEL 5.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI GATT 1994 sowie aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen wird der Ursprung der betreffenden Waren nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln jeder Vertragspartei bestimmt.

ARTIKEL 5.2

Transparenz und ordnungsgemäßes Verfahren

- (1) Jede Vertragspartei wendet ihre Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in fairer und transparenter Weise im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Antidumping-Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens an und führt auch die diesbezüglichen Verfahren in dieser Weise durch.
- (2) Jede Vertragspartei unterrichtet sämtliche interessierte Parteien in einem Vorstadium des Verfahrens, und in jedem Fall vor einer endgültigen Feststellung, über alle wesentlichen Sachverhalte, die geprüft werden und die Grundlage für die Entscheidung über die Anwendung endgültiger Maßnahmen bilden. Dies gilt unbeschadet des Artikels 6.5 Antidumping-Übereinkommen und des Artikels 12.4 Subventionsübereinkommen.
- (3) Jede Vertragspartei gibt jeder interessierten Partei in einer Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung in vollem Umfang Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten, sofern dies die Durchführung der Untersuchung nicht unangemessen verzögert.
- (4) Es gilt die Definition der interessierten Parteien nach Artikel 6.11 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12.9 des Subventionsübereinkommens.

ARTIKEL 5.3

Einführung von Antidumping- und Ausgleichszöllen

Die Entscheidung, ob der Betrag des einzuführenden Antidumping- oder Ausgleichszolls der vollen Dumpingspanne oder der vollen Höhe der Subvention oder einem niedrigeren Betrag entsprechen soll, wird von den Behörden der Einfuhrvertragspartei im Einklang mit dem Recht dieser Vertragspartei getroffen.

ARTIKEL 5.4

Endgültige Entscheidung

Bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt eine Vertragspartei die ordnungsgemäß übermittelten Informationen aller nach ihrem Recht als interessierte Parteien geltenden Parteien.

ARTIKEL 5.5

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts nicht in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT B

Generelle Schutzmaßnahmen

ARTIKEL 5.6

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 und Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

ARTIKEL 5.7

Transparenz

(1) Ungeachtet des Artikels 5.6 erteilt eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse daran hat, unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen einschlägigen Informationen, die zur Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen oder die Einführung genereller Schutzmaßnahmen führen; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Dies gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

(2) Eine Vertragspartei, die generelle Schutzmaßnahmen einführt, ist bestrebt, diese so zu gestalten, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.

(3) Ist eine Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen erfüllt sind, und beabsichtigt sie, solche Maßnahmen einzuführen, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und gibt ihr Gelegenheit zu bilateralen Konsultationen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Einfuhrvertragspartei die zur Lösung des Problems geeignete endgültige Schutzmaßnahme treffen.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels wird bei einer Vertragspartei davon ausgegangen, dass sie ein wesentliches Interesse hat, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Ware gehörte.

ARTIKEL 5.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT C

Bilaterale Schutzmaßnahmen

UNTERABSCHNITT C.1

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 5.9

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Abschnitts C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige untersuchende Behörde“ bezeichnet
 - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und
 - ii) im Falle Mexikos das „Unidad de Prácticas Comerciales Internacionales de la Secretaría de Economía“ (Referat für Internationale Handelspraktiken des Wirtschaftsministeriums) oder dessen Nachfolger;

- b) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet in Bezug auf eine eingeführte Ware sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei oder diejenigen Hersteller, deren Produktionsvolumen an gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren insgesamt einen größeren Teil der gesamten heimischen Produktion dieser Waren ausmacht;
- c) „gleichartige Ware“ bezeichnet eine Ware, die mit der untersuchten Ware identisch ist, d. h., ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der untersuchten Ware sehr ähnlich sind;
- d) „unmittelbar konkurrierende Ware“ bezeichnet eine Ware, die vielleicht nicht in jeder Hinsicht gleich ist, sich aber durch einen hohen Grad an Substituierbarkeit mit der untersuchten Ware auszeichnet, da sie die dieselben Funktionen erfüllt;²⁰
- e) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;
- f) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der aufgrund von Tatsachen und nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;

²⁰ Diesbezüglich können die Behörden Aspekte wie die physischen Merkmale der betreffenden Waren, ihre technischen Spezifikationen, Endverwendung und Vertriebswege analysieren. Diese Aufstellung von Aspekten ist weder vollständig noch sind eines oder mehrere dieser Kriterien notwendigerweise maßgeblich.

g) „Übergangszeit“ bezeichnet

- i) einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder
- ii) die Frist für den Zollabbau für die Waren, die im Stufenplan einer Vertragspartei für den Zollabbau in Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) festgelegt ist, sofern die Frist für den Zollabbau für die betreffende Ware zehn oder mehr Jahre plus drei Jahre beträgt.

ARTIKEL 5.10

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Waren mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Einfuhrvertragspartei ungeachtet des Abschnitts B unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen einführen.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann die Einfuhrvertragspartei nur folgende bilaterale Schutzmaßnahmen einführen:

- a) Aussetzung der nach dem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder
- b) Anhebung des Zollsatzes für die betreffende Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) dem zum Zeitpunkt der Einführung der Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware oder
 - ii) dem angewendeten Meistbegünstigungszollsatz, der am Tag unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass weder Zollkontingente noch mengenmäßige Beschränkungen eine zulässige Form bilateraler Schutzmaßnahmen darstellen.

ARTIKEL 5.11

Bedingungen und Einschränkungen

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:

- a) die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewandt werden, wie dies zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 5.10 oder 5.15 erforderlich ist,
- b) die Maßnahme darf höchstens zwei Jahre lang angewendet werden oder
- c) die Maßnahme darf nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus angewendet werden.

Der unter Buchstabe b genannte Zeitraum kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den in Abschnitt C aufgeführten Verfahren festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne der Artikel 5.10 oder 5.15 und zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist, sofern die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, drei Jahre nicht überschreitet.

(2) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme nur auf in Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) aufgeführte Ursprungswaren an, für die eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gilt.

(3) Um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme mehr als ein Jahr beträgt, liberalisiert die Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, die Schutzmaßnahme während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.

(4) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Satz, der nach Artikel 2.4 (Beseitigung oder Abbau der Zölle) für das Erzeugnis in Kraft gewesen wäre.

ARTIKEL 5.12

Vorläufige Maßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 5.22 Absatz 1 dieses Kapitels erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren eine der in Artikel 5.10 oder 5.15 beschriebenen Situationen entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Anwendungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten und während dieses Zeitraums hält die Vertragspartei die einschlägigen Verfahrensregeln in Unterabschnitt C.2 ein. Die Vertragspartei erstattet etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zurück, wenn die anschließende Untersuchung nach Unterabschnitt C.2 nicht zur Einführung einer endgültigen Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 5.10 oder 5.15 führt. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Anwendungsdauer nach Absatz 5.11 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die Einführung solcher vorläufigen Maßnahmen und befasst den Handelsausschuss unverzüglich mit der Prüfung der Angelegenheit, wenn die andere Vertragspartei dies beantragt.

ARTIKEL 5.13

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

- (2) Kommt bei den Konsultationen nach Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Konsultationen keine Einigung über einen den Handel liberalisierenden Ausgleich zustande, so kann die von der bilateralen Schutzmaßnahme betroffene Vertragspartei die Anwendung von Zugeständnissen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben wie die bilaterale Schutzmaßnahme der anderen Vertragspartei, spätestens 90 Tage nach der Anwendung der Maßnahme aussetzen.
- (3) Die von der bilateralen Schutzmaßnahme betroffene Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei schriftlich mindestens 30 Tage vor der Aussetzung der Zugeständnisse nach Absatz 2.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 und das Recht zur Aussetzung von Zugeständnissen gemäß Absatz 2 erlöschen am Tag der Beendigung der bilateralen Schutzmaßnahme.

ARTIKEL 5.14

Anwendung von Schutzmaßnahmen und die Zeitspanne zwischen Maßnahmen

- (1) Eine Vertragspartei darf eine in diesem Abschnitt genannte Schutzmaßnahme nur dann auf die Einfuhr einer Ware anwenden, die zuvor Gegenstand einer solchen Maßnahme war, wenn unmittelbar zuvor mindestens ein halb so langer Zeitraum vergangen ist wie der Zeitraum, in dem die Schutzmaßnahme angewendet wurde.

(2) Eine Vertragspartei darf im Hinblick auf dieselbe Ware während desselben Zeitraums Folgendes nicht anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme oder eine vorläufige Schutzmaßnahme im Rahmen dieses Abkommens und
- b) eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und im Rahmen des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

ARTIKEL 5.15

Gebiete in äußerster Randlage

- (1) Wird eine Ware mit Ursprung in Mexiko in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen unmittelbar in das Territorium eines Gebiets oder mehrerer Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des betroffenen Gebiets in äußerster Randlage der Europäischen Union herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die Europäische Union nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise Schutzmaßnahmen einführen, die sich auf das Territorium des betroffenen Gebiets in äußerster Randlage beschränken.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten alle Bestimmungen des Abschnitts C, die für bilaterale Schutzmaßnahmen gelten, auch für alle Schutzmaßnahmen, die in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union getroffen werden.
- (3) Eine auf die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union beschränkte bilaterale Schutzmaßnahme gilt nur für Waren, für die eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gilt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

- a) den Anstieg des Einfuhrvolumens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und den Einfuhren aus anderen Quellen und
- b) die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

UNTERABSCHNITT C.2

Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen

ARTIKEL 5.16

Geltendes Recht

Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hält die zuständige untersuchende Behörde die Bestimmungen dieses Unterabschnitts ein und in Fällen, die in diesem Unterabschnitt nicht erfasst sind, wendet sie die nach den Rechtsvorschriften der betroffenen Vertragspartei festgelegten Regeln an, sofern diese Regeln den Bestimmungen des Abschnitts C entsprechen.

ARTIKEL 5.17

Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens

- (1) Eine zuständige untersuchende Behörde kann auf schriftlichen Antrag seitens oder namens des heimischen Wirtschaftszweigs ein Schutzmaßnahmenverfahren einleiten; unter außergewöhnlichen Umständen kann sie dies auch auf eigene Initiative tun. Im Falle der Europäischen Union kann dieser Antrag von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Namen des heimischen Wirtschaftszweiges gestellt werden. Der Antrag gilt als seitens oder namens des heimischen Wirtschaftszweiges gestellt, wenn er von heimischen Herstellern unterstützt wird, deren gemeinsames Produktionsvolumen mehr als 50 % der Gesamtproduktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren darstellt, die auf den Teil des heimischen Wirtschaftszweiges entfällt, der den Antrag entweder unterstützt oder ablehnt. Eine Untersuchung wird jedoch nicht eingeleitet, wenn auf heimische Hersteller, die den Antrag ausdrücklich unterstützen, weniger als 25 % der gesamten nationalen Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren des heimischen Wirtschaftszweiges entfallen.
- (2) Sobald die Untersuchung eingeleitet worden ist, wird der Antrag nach Absatz 1 mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

(3) Nach der Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens veröffentlicht die zuständige untersuchende Behörde im Amtsblatt der Vertragspartei eine Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens. In der Bekanntmachung wird, soweit zutreffend, der Rechtsträger, der den schriftlichen Antrag gestellt hat, sowie die betreffende eingeführte Ware, ihre Position, Unterposition oder Zolltarifposition, unter der sie nach dem Harmonisierten System eingereiht wird, die Art der zu treffenden Feststellung und der dafür vorgesehene Zeitplan, die Frist, innerhalb derer interessierte Parteien schriftlich Stellung nehmen und Informationen übermitteln können, der Ort, an dem der schriftliche Antrag und alle anderen im Laufe des Verfahrens eingereichten nicht vertraulichen Unterlagen eingesehen werden können, sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der für weitere Informationen zu kontaktierenden Stelle angegeben. Beschließt die zuständige untersuchende Behörde, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, so können der Zeitpunkt und der Ort dieser öffentlichen Anhörung entweder in die Einleitungsbekanntmachung aufgenommen oder in einer späteren Phase des Verfahrens mitgeteilt werden, sofern diese Bekanntmachung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf erfolgt. Ist zu Beginn der Untersuchung keine öffentliche Anhörung vorgesehen, so wird in der Einleitungsbekanntmachung auch die Frist angegeben, innerhalb der interessierte Parteien eine mündliche Anhörung durch die zuständige untersuchende Behörde beantragen können.

(4) In Bezug auf ein Schutzmaßnahmenverfahren, das auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eines Rechtsträgers eingeleitet wurde, der geltend macht, dass er für den heimischen Wirtschaftszweig repräsentativ ist, veröffentlicht die zuständige untersuchende Behörde die Einleitungsbekanntmachung nach Absatz 3 erst nach einer sorgfältigen Prüfung, ob der Antrag den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften und den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht und ob er ausreichende Beweise enthält, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren der vorgebliche ernsthafte Schaden oder die vorgebliche erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage entsteht oder zu entstehen droht.

ARTIKEL 5.18

Untersuchung

- (1) Eine Vertragspartei darf eine Schutzmaßnahme erst anwenden, wenn die zuständige untersuchende Behörde dieser Vertragspartei eine Untersuchung nach den Verfahren dieses Unterabschnitts durchgeführt hat. Diese Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien und öffentliche Anhörungen oder andere geeignete Mittel, die es den Einführern, Ausführern und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschließlich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen Parteien zu antworten.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige untersuchende Behörde die Untersuchung innerhalb eines Jahres nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

ARTIKEL 5.19

Feststellung eines ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs

- (1) Bei der Untersuchung zur Feststellung, ob die gestiegenen Einfuhren den heimischen Wirtschaftszweig bedeutend schädigen oder bedeutend zu schädigen drohen, beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, welche die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen, insbesondere den Grad und den Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur heimischen Produktion, den heimischen Marktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie die Veränderungen des Absatz- und Produktionsvolumens, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste sowie der Beschäftigung.

(2) Die Feststellung, dass durch den Anstieg der Einfuhren eine Situation im Sinne von Artikel 5.10 oder 5.15 entsteht oder zu entstehen droht, darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein klarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und der Situation im Sinne von Artikel 5.10 oder 5.15 besteht. Führen andere Faktoren als die gestiegenen Einfuhren zur gleichen Zeit zu den in den Artikeln 5.10 oder 5.15 beschriebenen Situationen, so darf ein solcher Schaden bzw. drohender Schaden oder eine solche erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bzw. Gefahr einer solchen Verschlechterung nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben werden.

ARTIKEL 5.20

Anhörungen

In jedem Schutzmaßnahmenverfahren ist es Aufgabe der zuständigen untersuchenden Behörde,

- a) nach angemessener Vorankündigung eine öffentliche Anhörung durchzuführen, um allen interessierten Parteien, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als solche gelten, zu ermöglichen, persönlich oder durch einen Rechtsbeistand zu erscheinen, Beweise vorzulegen und zu dem ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden oder der erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bzw. der drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sowie zu geeigneten Abhilfemaßnahmen gehört zu werden oder

- b) alternativ, im Falle der Europäischen Union allen interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung zu geben, sofern sie innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag gestellt haben, aus dem hervorgeht, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung wahrscheinlich betroffen sein werden und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

ARTIKEL 5.21

Vertrauliche Informationen

Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden. Die Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Die Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der übermittelten vertraulichen Informationen ermöglichen. Ist nach Auffassung der zuständigen untersuchenden Behörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

ARTIKEL 5.22

Annahme, Notifikation, Konsultation und Veröffentlichung

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine der in den Artikeln 5.10 oder 5.15 aufgeführten Situationen vorliegt, so befasst sie den Handelsausschuss unverzüglich mit der Prüfung der Angelegenheit. Der Handelsausschuss kann Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um die entstandenen Situationen zu beheben. Gibt der Handelsausschuss innerhalb von 30 Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Empfehlung zur Behebung der Situationen oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Einfuhrvertragspartei die zur Behebung der Situationen geeignete bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C ergreifen.
- (2) Die zuständige untersuchende Behörde übermittelt der Ausfuhrvertragspartei sämtliche sachdienlichen Informationen, darunter Beweise für den ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden oder die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bzw. drohende erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage infolge des Anstiegs der Einfuhren, eine genaue Beschreibung der betreffenden Ware und der beabsichtigten bilateralen Schutzmaßnahme, das beabsichtigte Einführungsdatum sowie die beabsichtigte Geltungsdauer der bilateralen Schutzmaßnahme.
- (3) Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei umgehend schriftlich, wenn sie
- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C einleitet,
 - b) beschließt, eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anzuwenden,

- c) nach Artikel 5.19 das Vorliegen eines ernsthaften Schadens bzw. drohenden ernsthaften Schadens oder einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bzw. einer drohenden erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage infolge des Anstiegs der Einfuhren feststellt,
 - d) beschließt, eine bilaterale Schutzmaßnahme anzuwenden oder zu verlängern, und
 - e) beschließt, eine zuvor festgelegte bilaterale Schutzmaßnahme zu ändern.
- (4) Nimmt eine Vertragspartei eine Notifikation nach Absatz 3 Buchstabe a vor, so enthält diese Notifikation
- a) eine Kopie der nichtvertraulichen Fassung des Antrags und seiner Anlagen oder – bei Untersuchungen, die auf Initiative der zuständigen untersuchenden Behörde eingeleitet werden – der einschlägigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des Artikels 5.17 erfüllt sind, sowie einen Fragebogen, in dem die Punkte aufgeführt werden, zu denen die interessierten Parteien Informationen vorlegen müssen, und
 - b) eine genaue Beschreibung der betreffenden eingeführten Ware.
- (5) Nimmt eine Vertragspartei eine Notifikation nach Absatz 3 Buchstabe b oder c vor, so fügt sie eine Kopie der nichtvertraulichen Fassung ihrer Feststellung und gegebenenfalls der Unterlage mit der technischen Begründung bei, auf die sich die Feststellung stützt.

(6) Nimmt eine Vertragspartei eine Notifikation nach Absatz 3 Buchstabe d bezüglich der Anwendung oder Verlängerung einer bilateralen Schutzmaßnahme vor, so nimmt sie in diese Notifikation Folgendes auf:

- a) eine Kopie der nichtvertraulichen Fassung ihrer Feststellung und gegebenenfalls der Unterlage mit der technischen Begründung, auf die sich die Feststellung stützt,
- b) Beweise für einen ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden oder eine erhebliche Verschlechterung bzw. drohende erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage infolge des Anstiegs der Einfuhren einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei, der durch den Abbau oder die Beseitigung eines Zolls nach diesem Abkommen verursacht wird,
- c) eine genaue Beschreibung der Ursprungsware, die Gegenstand der bilateralen Schutzmaßnahme ist, einschließlich ihrer Position, ihrer Unterposition oder der Zolltarifposition, unter der sie nach dem Harmonisierten System eingereiht wird,
- d) eine genaue Beschreibung der angewendeten oder verlängerten bilateralen Schutzmaßnahme,
- e) den ersten Geltungsbeginn der bilateralen Schutzmaßnahme, ihre voraussichtliche Geltungsdauer und gegebenenfalls einen Zeitplan für die schrittweise Liberalisierung der Maßnahme und
- f) im Falle einer Verlängerung der bilateralen Schutzmaßnahme Nachweise dafür, dass der betroffene heimische Wirtschaftszweig Anpassungen vornimmt.

(7) Auf Ersuchen der von dem bilateralen Schutzmaßnahmenverfahren nach Abschnitt C betroffenen Vertragspartei führt die andere Vertragspartei mit der ersuchenden Vertragspartei Konsultationen zur Überprüfung einer nach Absatz 3 Buchstabe a oder b erteilten Notifikation.

(8) Diejenige Vertragspartei, die beabsichtigt, eine bilaterale Schutzmaßnahme anzuwenden oder zu verlängern, notifiziert dies der anderen Vertragspartei und räumt ihr die Möglichkeit ein, vorherige Konsultationen zur Erörterung der etwaigen Anwendung oder Verlängerung abzuhalten. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erzielt, kann die erstgenannte Vertragspartei seine solche Maßnahme anwenden oder verlängern.

(9) Die zuständige untersuchende Behörde veröffentlicht ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen auch im Amtsblatt der betreffenden Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Einführung von Maßnahmen nach Artikel 5.10 oder 5.15 geführt hat, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie Form, Umfang und Dauer der Maßnahmen.

(10) Die zuständigen untersuchenden Behörden behandeln alle vertraulichen Informationen in voller Übereinstimmung mit Artikel 5.21.

KAPITEL 6

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

ARTIKEL 6.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „zuständige Behörden“ bezeichnet die in Anhang 6-A aufgeführten zuständigen Behörden jeder Vertragspartei;
 - b) „Notmaßnahme“ bezeichnet eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme, die von der Einfuhrvertragspartei auf Waren der anderen Vertragspartei angewendet wird, um ein dringendes Problem des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu bewältigen, das in der Einfuhrvertragspartei auftritt oder aufzutreten droht;
 - c) „SPS-Ausschuss der WTO“ bezeichnet den nach Artikel 12 des SPS-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

(2) Für dieses Kapitel gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens sowie die Begriffsbestimmungen des Codex Alimentarius (Codex), der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) und des am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichneten Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“).

ARTIKEL 6.2

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen ihnen zu erleichtern,
- b) die Durchführung des SPS-Übereinkommens zu verbessern und voranzutreiben,
- c) die Kommunikation, Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, insbesondere zwischen ihren zuständigen Behörden, zu stärken,
- d) sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien durchgeführten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen,

- e) die Kohärenz, Sicherheit und Transparenz der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen jeder Vertragspartei und ihrer Umsetzung zu verbessern und
- f) die Entwicklung und Annahme internationaler Standards, Leitlinien und Empfehlungen durch die zuständigen internationalen Organisationen zu fördern und deren Umsetzung durch die Vertragsparteien zu verbessern.

ARTIKEL 6.3

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 6.4

Verhältnis zum SPS-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

ARTIKEL 6.5

Ressourcen für die Durchführung

Jede Vertragspartei setzt die für eine wirksame Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Ressourcen ein.

ARTIKEL 6.6

Gleichwertigkeit

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei ein wichtiges Mittel zur Erleichterung des Handels ist.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei erkennt die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig mit ihren eigenen Maßnahmen an, wenn die Ausfuhrvertragspartei gegenüber der Einfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erreicht wird.
- (3) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, endgültig zu entscheiden, ob eine von der Ausfuhrvertragspartei angewendete gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme ihr angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau erreicht.

(4) Bei der Bewertung oder Feststellung der Gleichwertigkeit einer Maßnahme der anderen Vertragspartei berücksichtigt eine Vertragspartei unter anderem, sofern dies relevant ist,

- a) Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO,
- b) die Arbeit der einschlägigen internationalen Organisationen,
- c) Kenntnisse und Erfahrungen im Handel mit der anderen Vertragspartei und
- d) von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationen.

(5) Jede Vertragspartei stützt ihre Bewertung, Feststellung und Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit auf Standards, Leitlinien und Empfehlungen der zuständigen internationalen Normungsgremien oder gegebenenfalls auf eine Risikobewertung.

(6) Die Einfuhrvertragspartei leitet unverzüglich die Bewertung zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein, wenn sie von der anderen Vertragspartei ein Ersuchen um eine Gleichwertigkeitsbewertung erhält, das sich auf die erforderlichen Informationen stützt.

(7) Sobald die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeitsbewertung abgeschlossen hat, notifiziert sie der anderen Vertragspartei unverzüglich ihre Feststellung.

- (8) Stellt die Einfuhrvertragspartei fest, dass sie die Maßnahme der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig anerkennt, so leitet sie unverzüglich die erforderlichen rechtlichen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der Anerkennung ein.
- (9) Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine Maßnahme, die Gegenstand einer Feststellung der Gleichwertigkeit ist und sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt, einzuführen, zu ändern oder aufzuheben, so wird sie unbeschadet des Artikels 6.16
- a) der anderen Vertragspartei ihre Absicht zu einem geeigneten frühen Zeitpunkt notifizieren, an dem etwaige Stellungnahmen der anderen Vertragspartei berücksichtigt werden können,
 - b) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen und Begründungen für die geplanten Änderungen übermitteln.
- (10) Die Einfuhrvertragspartei behält ihre Anerkennung der Gleichwertigkeit so lange aufrecht, wie die Maßnahme, die Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist, in Kraft bleibt.
- (11) Die Vertragsparteien erörtern die nach Absatz 9 Buchstabe a notifizierten beabsichtigten Änderungen auf Ersuchen einer Vertragspartei. Die Einfuhrvertragspartei prüft die nach Absatz 9 Buchstabe b übermittelten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung.

(12) Führt eine Vertragspartei eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme, die Gegenstand einer Gleichwertigkeitsfeststellung durch die andere Vertragspartei ist, ein, ändert sie diese oder hebt sie diese auf, so erhält die Einfuhrvertragspartei ihre Anerkennung der Gleichwertigkeit unter der Bedingung aufrecht, dass die Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei in Bezug auf das Erzeugnis weiterhin das angemessene gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei gewährleisten. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtern die Vertragsparteien unverzüglich die von der Einfuhrvertragspartei vorgenommene Feststellung.

ARTIKEL 6.7

Risikobewertung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Sicherstellung dessen ist, dass ihre jeweiligen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen und den einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien und Empfehlungen entsprechen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei eingeführte oder beibehaltene gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme ihre Ausfuhren einschränkt oder einschränken könnte, und stützt sich diese Maßnahme nicht auf einen einschlägigen internationalen Standard, eine einschlägige Leitlinie oder Empfehlung oder gibt es keinen einschlägigen Standard, keine einschlägige Leitlinie oder Empfehlung, so kann diese Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei erläutert der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für diese Maßnahme und übermittelt ihr sachdienliche Informationen.

(3) Reicht das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht aus, kann eine Vertragspartei gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben einschließlich sachdienlicher Angaben zuständiger internationaler Organisationen einführen. Unter diesen Umständen bemüht sich die betreffende Vertragspartei, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und nimmt innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Überprüfung der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme vor.

(4) In Anerkennung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den einschlägigen Bestimmungen des SPS-Übereinkommens ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert,

- a) das Niveau des gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzes, das sie gemäß Artikel 5 des SPS-Übereinkommens für angemessen erachtet, festzulegen,
- b) ein Zulassungsverfahren festzulegen oder beizubehalten, das eine Risikobewertung vorschreibt, bevor die betreffende Vertragspartei einem Erzeugnis Zugang zu ihrem Markt gewährt, oder
- c) gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 7 des SPS-Übereinkommens einzuführen oder beizubehalten.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen gleiche oder ähnliche Bedingungen herrschen, ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien bewirken. Eine Vertragspartei darf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen würde.

- (6) Eine Vertragspartei, die eine Risikobewertung durchführt,
- a) berücksichtigt die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO sowie internationale Standards, Leitlinien und Empfehlungen,
 - b) berücksichtigt Optionen des Risikomanagements, die den Handel nicht stärker beschränken als notwendig, um unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit das von ihr nach Artikel 5 Absatz 3 des SPS-Übereinkommens als angemessen erachteten Niveaus an gesundheitspolizeilichem oder pflanzenschutzrechtlichem Schutz zu erreichen, und
 - c) trägt bei der Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus gemäß Artikel 5 Absatz 4 des SPS-Übereinkommens dem Ziel der Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf den Handel Rechnung und wählt unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit eine Option des Risikomanagements, die den Handel nicht stärker beschränkt als notwendig, um das gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Ziel zu erreichen.
- (7) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei über die Fortschritte in Bezug auf eine bestimmte Risikobewertung im Zusammenhang mit einem Marktzugangersuchen der Ausfuhrvertragspartei und über etwaige Verzögerungen während des Verfahrens.

(8) Unbeschadet des Artikels 6.16 darf eine Vertragspartei die Einfuhr eines Erzeugnisses der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grund einstellen, dass die Vertragspartei ihre gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen überprüft, wenn die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr dieses Erzeugnisses der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung bereits zugelassen hatte.

ARTIKEL 6.8

Anpassung an regionale Bedingungen einschließlich befalls- oder krankheitsfreier Gebiete
und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten

Allgemeines

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anpassung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen an regionale Bedingungen bei Schädlingen oder Krankheiten ein wichtiges Mittel zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und zur Erleichterung des Handels ist.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von befalls- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten an. Die Festlegung solcher Gebiete stützt sich auf Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen.

(3) Die Ausfuhrvertragspartei, die behauptet, dass Teile ihres Gebiets befalls- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind, liefert das notwendige Beweismaterial, um der Einfuhrvertragspartei den objektiven Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Gebiete befalls- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich bleiben werden. Zu diesem Zweck räumt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, damit sie entsprechende Inspektions-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchführen kann.

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 2 genannten Gebiete mittels Regionalisierungsbeschlüssen berücksichtigen die Vertragsparteien die maßgeblichen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO und stützen ihre Maßnahmen auf internationale Standards, Leitlinien und Empfehlungen oder, falls diese nicht das angemessene gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der Vertragspartei erreichen, auf eine den Umständen angemessene Risikobewertung.

(5) Bei der Festlegung der in Absatz 2 genannten Gebiete berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei einschlägige Informationen und Erfahrungen mit den Behörden der Ausfuhrvertragspartei.

(6) Die Einfuhrvertragspartei kann festlegen, dass ein beschleunigtes Verfahren zur Bewertung eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei auf Anerkennung befalls- oder krankheitsfreier Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten zum Einsatz kommen kann.

(7) Ist die Ausfuhrvertragspartei mit der Festlegung der Einfuhrvertragspartei nicht einverstanden, übermittelt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei eine Begründung.

(8) Auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei stellt die Ausfuhrvertragspartei für die unter diesen Artikel fallenden Festlegungen und Beschlüsse umfassende Erläuterungen und unterstützende Daten bereit. Die Vertragsparteien bemühen sich, während dieser Verfahren unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.

Tiere, tierische Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte

(9) Die Vertragsparteien erkennen den Grundsatz der Zonenabgrenzung an und kommen überein, diesen Grundsatz im Handel zwischen ihnen anzuwenden. Die Vertragsparteien erkennen ferner den von der WOAHP festgelegten amtlichen Tiergesundheitsstatus an.

(10) Die Einfuhrvertragspartei stützt ihren eigenen Befund über den Tiergesundheitsstatus der Ausfuhrvertragspartei in der Regel auf die von der Ausfuhrvertragspartei gemäß dem SPS-Übereinkommen, dem WOAHP-Gesundheitskodex für Landtiere und dem WOAHP-Gesundheitskodex für Wassertiere vorgelegten Nachweise.

(11) Die Einfuhrvertragspartei prüft zusätzliche Informationen, die sie von der Ausfuhrvertragspartei erhält, unverzüglich und in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach deren Eingang. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei um eine Vor-Ort-Inspektion ersuchen und nimmt jede Inspektion nach den Grundsätzen des Artikels 6.11 innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der Ausfuhrvertragspartei vor.

(12) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der Kompartimentierung an und arbeiten in dieser Angelegenheit zusammen.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(13) Die Vertragsparteien erkennen die Konzepte der befallsfreien Gebiete, befallsfreien Orte der Erzeugung und befallsfreien Betriebsteile sowie der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen als Mittel zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Pflanzen und zur Erleichterung des Handels gemäß Festlegung in den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (International Standards for Phytosanitary Measures, im Folgenden „ISPM“) an und kommen überein, diese Standards auf die zwischen ihnen gehandelten Waren anzuwenden.

(14) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei bei der Einführung oder Aufrechterhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile sowie Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen, die von der Ausfuhrvertragspartei gemäß den einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien und Empfehlungen festgelegt wurden.

(15) Die Ausfuhrvertragspartei ermittelt befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung und befallsfreie Betriebsteile sowie Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und stellt diese Informationen der anderen Vertragspartei zur Verfügung. Auf Ersuchen legt die Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit den einschlägigen ISPM oder gegebenenfalls auf andere Weise eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten vor.

(16) Unbeschadet des Artikels 6.16 stützt die Einfuhrvertragspartei ihren eigenen Befund über den Gesundheitsstatus von Pflanzen der Ausfuhrvertragspartei oder Teilen derselben grundsätzlich auf die Informationen, welche die Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen ISPM übermittelt hat.

(17) Die Einfuhrvertragspartei prüft zusätzliche Informationen, die sie von der Ausfuhrvertragspartei erhält, unverzüglich und in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach deren Eingang. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei um eine Vor-Ort-Inspektion ersuchen und nimmt jede Inspektion nach den Grundsätzen des Artikels 6.11 innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Ausfuhrvertragspartei vor. Wird eine andere Frist vereinbart, berücksichtigen die Vertragsparteien die Biologie des Schädlings und der betreffenden Kulturpflanze.

ARTIKEL 6.9

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wertvoll es ist, laufend Informationen über ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auszutauschen und der anderen Vertragspartei Gelegenheit zu geben, zu ihren gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(2) Bei der Durchführung dieses Artikels berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO sowie internationale Standards, Leitlinien und Empfehlungen.

(3) Sofern keine dringenden Probleme des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen auftreten oder aufzutreten drohen, notifiziert eine Vertragspartei eine geplante gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnte, und räumt der anderen Vertragspartei zur Übermittlung schriftlicher Stellungnahmen eine Frist von 60 Tagen nach der Notifikation ein. Sofern dies durchführbar und angemessen ist, sollte diese Vertragspartei mehr als 60 Tage für Stellungnahmen gewähren und jedem zumutbaren Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist Rechnung tragen. Auf Ersuchen antwortet die Vertragspartei auf die schriftlichen Stellungnahmen der anderen Vertragspartei in geeigneter Weise.

(4) Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handelsverkehr,
- b) verbessern das gegenseitige Verständnis für die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei und ihre Anwendung und
- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen aus, um deren negative Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu minimieren.

(5) Jede Vertragspartei übermittelt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei in der Regel innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über

- a) die Einfuhrbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten, und
- b) den Stand des Antrags auf Zulassung bestimmter Erzeugnisse.

(6) Die Informationen nach Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 5 gelten als übermittelt, wenn sie durch Notifikation an die WTO im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Verfahren zur Verfügung gestellt wurden oder wenn die Informationen auf einer öffentlich zugänglichen amtlichen Website der Vertragspartei gebührenfrei bereitgestellt wurden.

(7) Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen gegebenenfalls die einschlägigen Informationen, die die Vertragspartei bei der Ausarbeitung der geplanten Maßnahme berücksichtigt hat, soweit dies nach den Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen der die Informationen bereitstellenden Vertragspartei zulässig ist.

(8) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, soweit dies angemessen und durchführbar ist, um eine Erörterung handelsbezogener Bedenken im Zusammenhang mit einer geplanten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme und die Verfügbarkeit alternativer, erheblich weniger handelsbeschränkender Ansätze zur Erreichung des Ziels der betreffenden Maßnahme ersuchen.

(9) Jede Vertragspartei veröffentlicht Bekanntmachungen gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vorzugsweise auf elektronischem Wege in einem Amtsblatt oder auf einer Website.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Wortlaut oder in der Bekanntmachung einer gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme das Datum, an dem die Maßnahme wirksam wird, und die Rechtsgrundlage für die Maßnahme angegeben werden.

(11) Die Ausfuhrvertragspartei notifiziert der Einfuhrvertragspartei rechtzeitig und in geeigneter Weise

- a) ein erhebliches gesundheitspolizeiliches oder pflanzenschutzrechtliches Risiko im Zusammenhang mit dem derzeitigen Handel,
- b) dringende Fälle, in denen sich eine Änderung des Gesundheitsstatus von Pflanzen oder Tieren im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei auf den derzeitigen Handel auswirken könnte,
- c) erhebliche Änderungen des Befalls- oder Krankheitsstatus, beispielsweise das Auftreten und die Entwicklung von Schädlingen oder Krankheiten, einschließlich der Anwendung von Regionalisierungsbeschlüssen, und
- d) wesentliche Änderungen bei der Lebensmittelsicherheit, dem Befalls- oder Krankheitsmanagement sowie den Strategien und Praktiken bei der Bekämpfung oder Tilgung, die sich auf den derzeitigen Handel auswirken könnten.

(12) Eine Vertragspartei sollte, sofern dies durchführbar und angemessen ist, zwischen dem Datum der Veröffentlichung einer gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnte, und dem Datum, an dem die Maßnahme wirksam wird, eine Frist von mehr als sechs Monaten vorsehen, sofern die Maßnahme nicht zur Bewältigung eines dringenden Problems des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen vorgesehen ist oder die Maßnahme handelserleichternd ist.

(13) Eine Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen Informationen zu allen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr eines Erzeugnisses in ihr Gebiet zur Verfügung.

ARTIKEL 6.10

Handelserleichterungen

Zulassungsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass jede Vertragspartei das Recht hat, Zulassungsverfahren zu entwickeln und anzuwenden, um die Einhaltung des angemessenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei sicherzustellen und zugleich die negativen Auswirkungen auf den Handel zu minimieren.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken,
 - a) ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden und
 - b) nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei darstellen würde.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich sicherzustellen, dass die in die andere Vertragspartei ausgeführten Erzeugnisse dem angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei entsprechen. Zu diesem Zweck legt die Ausfuhrvertragspartei geeignete Kontrollmaßnahmen fest und führt diese durch, wobei dies gegebenenfalls auch risikobasierte Inspektionen vor Ort einschließt. Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die jeweils zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei den objektiven Nachweis zur Zufriedenheit der Einfuhrvertragspartei erbringt, dass ihre Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.

(4) Verlangt die Einfuhrvertragspartei, dass ein Erzeugnis vor der Einfuhr zugelassen wird, so stellt sie auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich Informationen über die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrverfahren zur Verfügung. Die Einfuhrvertragspartei stellt insbesondere sicher, dass

- a) die normale Bearbeitungsdauer jedes Verfahrens veröffentlicht oder die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Ausfuhrvertragspartei auf Ersuchen mitgeteilt wird,
- b) die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei nach Eingang eines Antrags unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen prüft und die Ausfuhrvertragspartei genau und vollständig über alle fehlenden Elemente unterrichtet,
- c) die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei die Ergebnisse des Verfahrens so bald wie möglich genau und vollständig übermittelt, damit erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können,
- d) die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei auch dann, wenn im Antrag Elemente fehlen, auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei mit dem Verfahren fortfährt, soweit dies praktisch durchführbar ist, und
- e) die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen über den Stand des Verfahrens, einschließlich einer Erläuterung etwaiger Verzögerungen, unterrichtet.

(5) Verlangt eine Vertragspartei für das Zulassungsverfahren eine Risikobewertung, so stellt sie diese Risikobewertung unter normalen Umständen unverzüglich und in der Regel innerhalb eines Jahres nach Eingang der für die Ausfuhr des Erzeugnisses erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich, für alle Schritte ihrer Zulassungsverfahren angemessene Zeitpläne anzuwenden, und leitet diese Verfahren bei Eingang eines Antrags der anderen Vertragspartei unverzüglich ein.

(7) Jede Vertragspartei vermeidet unnötige Doppelarbeit und überflüssigen Verwaltungsaufwand in Bezug auf

a) alle Unterlagen, Informationen oder Maßnahmen, die sie im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren vom Antragsteller verlangt, und

b) Informationen, die die Vertragspartei im Rahmen des Zulassungsverfahrens auswertet.

(8) Jede Vertragspartei stellt unverzüglich alle Änderungen ihrer vorgeschriebenen Zulassungsverfahren oder damit zusammenhängender Anforderungen zur Verfügung. Außer in wohlbegründeten Fällen im Zusammenhang mit ihrem Schutzniveau sieht jede Vertragspartei eine Übergangszeit zwischen der Veröffentlichung etwaiger Änderungen ihrer Zulassungsverfahren oder damit zusammenhängender Anforderungen und deren Inkrafttreten vor, damit die andere Vertragspartei in die Lage versetzt wird, sich mit solchen Änderungen vertraut zu machen und sich darauf einzustellen. Jede Vertragspartei bemüht sich, Anträge, die vor der Veröffentlichung der Änderungen gestellt wurden, zu behandeln, ohne das betreffende Zulassungsverfahren in die Länge zu ziehen. Verringert die Änderung der Zulassungsverfahren den Aufwand, darf das Inkrafttreten nicht unnötig verzögert werden.

(9) Auf Ersuchen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei rechtzeitig Informationen über den Stand des Zulassungsverfahrens.

Besondere Bedingungen bezüglich der Pflanzengesundheit

(10) Im Einklang mit den geltenden Standards, die im Rahmen des IPPC festgelegt wurden, halten die Vertragsparteien geeignete Informationen über ihren Befallsstatus sowie über ihre Programme zur Überwachung, Tilgung und Eindämmung sowie deren Ergebnisse vor, um die Kategorisierung von Schädlingen zu unterstützen und pflanzenschutzrechtliche Einfuhrmaßnahmen zu rechtfertigen.

(11) Jede Vertragspartei bemüht sich, für Erzeugnisse, bei denen pflanzenschutzrechtliche Bedenken bestehen, eine Liste der geregelten Schädlinge zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Liste umfasst

- a) Quarantäneschädlinge, die in keinem Teil ihres Gebiets auftreten,
- b) Quarantäneschädlinge, die zwar auftreten, aber nicht weitverbreitet sind und der amtlichen Bekämpfung unterliegen, und
- c) geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge.

(12) Jede Vertragspartei beschränkt ihre Einfuhrbestimmungen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, bei denen pflanzenschutzrechtliche Bedenken bestehen, auf Maßnahmen, die die Abwesenheit geregelter Schädlinge sicherstellen. Diese Einfuhrbestimmungen gelten – unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen – für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei.

(13) Sendungen von Erzeugnissen, für die pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bestehen, werden auf der Grundlage ausreichender, von der Ausfuhrvertragspartei bereitgestellter Garantien ohne Vorverzollungsprogramme akzeptiert. Die Einfuhrvertragspartei kann die damit verbundenen Tätigkeiten für den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage eines Systemansatzes der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei übertragen.

(14) Die Vertragsparteien ergreifen nur pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die fachlich gerechtfertigt sind, dem jeweiligen Schädlingsrisiko entsprechen und die am wenigsten einschränkenden, verfügbaren Maßnahmen darstellen.

(15) Für die Zwecke der Umsetzung der Absätze 10 bis 14 berücksichtigen die Vertragsparteien den einschlägigen ISPM.

Besondere gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Einfuhranforderungen

(16) Stehen mehrere gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus für die Einfuhrvertragspartei zur Verfügung, so führen die Vertragsparteien auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei einen technischen Dialog ein, um unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs zu vermeiden und die praktikabelste Lösung zu wählen.

ARTIKEL 6.11

Prüfungen

- (1) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei und deren verbundene oder benannte Systeme für Inspektionen zu prüfen, um festzustellen, ob die Ausfuhrvertragspartei in der Lage ist, die erforderlichen Sicherheiten zu bieten und die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der Einfuhrvertragspartei einzuhalten.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei kann bestimmen, dass als eines der Instrumente zur Bewertung der amtlichen Inspektions- und Bescheinigungssysteme der Ausfuhrvertragspartei eine Prüfung erforderlich ist. Bei einer solchen Prüfung wird ein Systemansatz verfolgt, der sich auf die Prüfung einer Stichprobe von Systemverfahren, -dokumenten oder -aufzeichnungen und erforderlichenfalls auf Vor-Ort-Inspektionen von Einrichtungen, die Gegenstand der Prüfung sind, stützt.
- (3) Den Schwerpunkt der Prüfungen bildet in erster Linie die Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Inspektions- und Bescheinigungssysteme sowie der Fähigkeit der Ausfuhrvertragspartei, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhranforderungen und die damit verbundenen Kontrollmaßnahmen zu erfüllen, und nicht die Bewertung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen, um festzustellen, ob die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei in der Lage sind, Kontrollen durchzuführen und aufrechtzuerhalten und dem Einfuhrland die erforderlichen Sicherheiten zu geben.

- (4) Bei der Durchführung einer Prüfung berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO und handelt im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien und Empfehlungen.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei bestimmt die Art und die Häufigkeit der Prüfungen unter Berücksichtigung der mit dem Erzeugnis verbundenen Risiken, der Erfolgsbilanz bisheriger Einfuhrkontrollen sowie anderer verfügbarer Informationen wie Prüfungen und Inspektionen durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei.
- (6) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Häufigkeit und Zahl der Prüfungen zu verringern. Erachtet die Einfuhrvertragspartei die Durchführung einer Prüfung als eines der Instrumente zur Bewertung der amtlichen Inspektions- und Bescheinigungssysteme der Ausfuhrvertragspartei sowie der Fähigkeit der Ausfuhrvertragspartei, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhranordnungen und die damit verbundenen Kontrollmaßnahmen zu erfüllen, für erforderlich, so gilt Folgendes:
- a) beim ersten Ausfuhrersuchen für ein bestimmtes Erzeugnis prüft die Einfuhrvertragspartei eine repräsentative Stichprobe der anderen Vertragspartei und
 - b) bei späteren Ausfuhrersuchen für dasselbe Erzeugnis führt die Einfuhrvertragspartei nur in wohlbegründeten Fällen eine Prüfung bei der Ausfuhrvertragspartei durch, um die Dauer des Zulassungsverfahrens zu verkürzen. Führt die Einfuhrvertragspartei eine Prüfung durch, so erläutert sie dies der Ausfuhrvertragspartei.

(7) Vor der Prüfung erörtern die zuständigen Behörden der Einfuhr- und der Ausfuhrvertragspartei einen Prüfplan und legen darin Folgendes fest:

- a) die Gründe für die Prüfung sowie deren Ziele und Umfang,
- b) die Kriterien oder Anforderungen, anhand derer die Ausfuhrvertragspartei bewertet wird, und
- c) den Ablauf und die Verfahren für die Durchführung des Audits.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei mindestens 30 Tage vor der Prüfung einen Prüfplan.

(8) Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei schriftlich in Form eines Prüfberichts, in dem die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthalten sind, über die Ergebnisse der Prüfung.

(9) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung den Entwurf des Prüfberichts.

(10) Die Einfuhrvertragspartei gewährt der Ausfuhrvertragspartei die Möglichkeit, zu den Ergebnissen der Prüfung Stellung zu nehmen. Die Einfuhrvertragspartei kann diese Stellungnahmen berücksichtigen, bevor sie Schlussfolgerungen zieht und etwaige Maßnahmen ergreift. Die Einfuhrvertragspartei legt der Ausfuhrvertragspartei in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme einen schriftlichen Abschlussbericht vor.

(11) Die Ausführvertragspartei unterrichtet die Einfuhrvertragspartei über etwaige Korrekturmaßnahmen, die auf der Grundlage der Feststellungen und Schlussfolgerungen der Einfuhrvertragspartei getroffen wurden.

(12) Jede Vertragspartei stellt Verfahren sicher, mit denen die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Verlauf einer Prüfung bei den zuständigen Behörden der Ausführvertragspartei eingeholt wurden, verhindert wird, einschließlich Verfahren zur Löschung vertraulicher Informationen aus einem abschließenden Prüfbericht, bevor dieser öffentlich zugänglich gemacht wird.

(13) Maßnahmen, die infolge von Prüfungen getroffen werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen und dürfen den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei erforderlich ist. Auf entsprechendes Ersuchen werden gemäß Artikel 6.19 Konsultationen über die Lage durchgeführt. Die Vertragsparteien berücksichtigen alle im Rahmen dieser Konsultationen übermittelten Informationen.

(14) Jede Vertragspartei trägt die mit der Prüfung verbundenen eigenen Kosten selbst.

ARTIKEL 6.12

Einfuhrkontrollen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrkontrollen ohne ungebührliche Verzögerung risikobasiert durchgeführt und in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise eingesetzt werden.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in die andere Vertragspartei ausgeführte Erzeugnisse die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei erfüllen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen Informationen über ihre Einfuhrverfahren zur Verfügung, einschließlich der Häufigkeit der Einfuhrkontrollen in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und der Faktoren, die nach ihrer Auffassung die mit der Einfuhr verbundenen Risiken bestimmen.
- (4) Stellt sich bei einer Einfuhrkontrolle heraus, dass ein Erzeugnis die einschlägigen Einfuhrbestimmungen nicht erfüllt, so wird die Einfuhrvertragspartei
- a) ihre Maßnahme auf eine Risikobewertung stützen und sicherstellen, dass die Maßnahme den Handel nur in dem Maße beschränkt, wie es zur Erreichung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus erforderlich ist,
 - b) den Einführer oder seinen Vertreter über die Gründe für den Verstoß, die Rechtsgrundlage der Maßnahme und gegebenenfalls den Ort, an dem die Sendung entsorgt wurde, unterrichten und
 - c) dem Einführer oder seinem Vertreter die Möglichkeit geben, zusätzliche Informationen zu übermitteln, um die betreffende Vertragspartei bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

- (5) Verbieta oder beschränkt eine Vertragspartei die Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei auf der Grundlage des Ergebnisses einer Einfuhrkontrolle, übermittelt die Einfuhrvertragspartei – im Einklang mit ihrem Recht – auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei oder des für die Sendung verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten in schriftlicher Form auf üblichem Wege den Grund für das Verbot oder die Beschränkung, die Rechtsgrundlage oder Genehmigung der Maßnahme und gegebenenfalls Angaben über den Ort, an dem die Sendung entsorgt wurde.²¹
- (6) Wurde der zurückgewiesenen Sendung eine gesundheitspolizeiliche Bescheinigung oder ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, so unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei entsprechend und stellt ihr sämtliche zweckdienlichen Informationen, einschließlich der Rechtsgrundlage für die Maßnahme, detaillierter Laborergebnisse und der Methoden zur Verfügung. Die Einfuhrvertragspartei dokumentiert die Identifizierung, Erfassung, Stichprobenauswahl, Beförderung und Lagerung der Probe und die bei der Probe angewendeten Analysemethoden in physischer und elektronischer Form. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet den Einführer oder seinen Vertreter ferner über die Entsorgung dieser Sendung. Bei Schädlingsbefall ist in der entsprechenden Notifikation der Schädling auf Ebene der Art anzugeben, wann immer dies praktikabel ist.
- (7) Stellt die Einfuhrvertragspartei ein erhebliches, anhaltendes oder wiederkehrendes Muster an Verstößen gegen eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme fest, so notifiziert die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei den Verstoß.

²¹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel hindert eine Einfuhrvertragspartei nicht an der Entsorgung einer Sendung, bei der ein infektiöser Krankheitserreger oder Schädling festgestellt wurde, der sich bei Ausbleiben dringender Maßnahmen ausbreiten und dem Leben oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei schaden könnte.

(8) Ungeachtet des Absatzes 6 übermittelt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen verfügbare Informationen zu Waren der Ausfuhrvertragspartei, bei denen festgestellt wurde, dass sie einer gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme der Einfuhrvertragspartei nicht entsprechen.

(9) Gebühren, die im Zusammenhang mit Verfahren zur Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen erhoben werden, dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung.

ARTIKEL 6.13

Bescheinigung

(1) Schreibt eine Vertragspartei für die Einfuhr einer Ware eine gesundheitspolizeiliche Bescheinigung oder ein Pflanzengesundheitszeugnis vor, so stützt sich diese Bescheinigung bzw. dieses Zeugnis auf die internationalen Standards des Codex, des IPPC und der WOAH.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Bescheinigungen bzw. Zeugnisse sowie etwaige Beglaubigungen, so erstellt werden, dass unnötige Belastungen für den Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien vermieden werden.

(3) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen unverzüglich Informationen über die für ein bestimmtes Erzeugnis erforderlichen Bescheinigungen bzw. Zeugnisse.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Musterbescheinigungen bzw. -zeugnissen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigungen bzw. Zeugnisse und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels.

(6) Jede Vertragspartei akzeptiert den Austausch von Originalbescheinigungen bzw. -zeugnissen entweder durch ein papiergestütztes System oder durch eine sichere Methode der elektronischen Datenübermittlung, die gleichwertige Bescheinigungs- bzw. Zeugnisgarantien bietet. Die Ausführungsvertragspartei kann die Ausstellung eines elektronischen amtlichen Zeugnisses vorsehen, sofern die Einfuhrvertragspartei festgestellt hat, dass dieses gleichwertige Sicherheitsgarantien bietet, einschließlich der Verwendung der digitalen Signatur und der Garantie für die Echtheit des Dokuments.

ARTIKEL 6.14

Anwendung von gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen

(1) Unbeschadet des Artikels 6.8 wendet jede Vertragspartei ihre gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf das Gebiet der anderen Vertragspartei an.

(2) Zur Vermeidung einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, gelten für das Gebiet der Ausführungsvertragspartei, sofern gleiche oder ähnliche gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Bedingungen herrschen, dieselben Einfuhrbestimmungen.

(3) Beim ersten Ausfuhrersuchen für ein bestimmtes Erzeugnis leitet die Einfuhrvertragspartei unverzüglich das Zulassungsverfahren für einen Antrag der anderen Vertragspartei oder gegebenenfalls eines Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Das Zulassungsverfahren erfolgt nach dem in Artikel 6.10 dargelegten Verfahren und darf im Falle eines Antrags einer Gruppe von Mitgliedstaaten, in denen gleiche oder ähnliche gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Bedingungen herrschen, nicht länger als für einen Antrag eines einzelnen Mitgliedstaats dauern.

(4) Bei einem späteren Ausfuhrersuchen bezüglich desselben Erzeugnisses genehmigt die Einfuhrvertragspartei außer in hinreichend begründeten Fällen das Ersuchen spätestens sechs Monate nach Eingang des Ersuchens. Die Auskunftersuchen beschränken sich auf das Notwendige und berücksichtigen Informationen, die der Einfuhrvertragspartei bereits vorliegen, wie Informationen über den rechtlichen Rahmen und frühere Prüfberichte.

ARTIKEL 6.15

Abbau redundanter Kontrollmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ausfuhrvertragspartei dafür verantwortlich ist, dass Betriebe, Anlagen und Erzeugnisse, die für Ausfuhren infrage kommen, die geltenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei erfüllen.

(2) Führt die Einfuhrvertragspartei ein Verzeichnis der für die Einfuhr einer bestimmten Ware zugelassenen Betriebe oder Anlagen, erteilt sie auf ein mit den entsprechenden Garantien versehenes Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei hin einem Betrieb oder einer Anlage im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei ohne vorherige Inspektion vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Verfahren die Zulassung:

- a) die Einfuhrvertragspartei genehmigte die Einfuhr der Ware auf der Grundlage einer Bewertung des von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei angewendeten Systems zur Kontrolle der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit,
- b) der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Anlage wurde, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei zugelassen,
- c) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei hat die Befugnis zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung des betreffenden Betriebs bzw. der betreffenden Anlage und
- d) die Ausfuhrvertragspartei hat die von der Einfuhrvertragspartei ersuchten sachdienlichen Informationen übermittelt.

(3) Die Einfuhrvertragspartei nimmt die Betriebe oder Anlagen in der Regel innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Anlagen auf. Das Verzeichnis wird öffentlich zugänglich gemacht.

- (4) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, nach der Ausfuhrgenehmigung das Kontrollsystem der Ausfuhrvertragspartei zu prüfen. Diese Prüfungen können Vor-Ort-Inspektionen einer repräsentativen Anzahl von im Verzeichnis zugelassener Betriebe oder Anlagen aufgeführten Betrieben oder Anlagen bzw. solchen Betrieben oder Anlagen, für die die Ausfuhrvertragspartei eine Zulassung beantragt hat, umfassen. Stellt die Einfuhrvertragspartei infolge der Prüfung schwerwiegende wiederkehrende Verstöße fest, kann sie die Anerkennung des Kontrollsystems der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei aussetzen.
- (5) In wohlbegründeten Fällen kann die Einfuhrvertragspartei die Zulassung von Betrieben oder Anlagen zurückweisen, die sie als ihren Anforderungen nicht entsprechend betrachtet. In einem solchen Fall notifiziert die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei die Zurückweisung der Zulassung von Betrieben oder Anlagen und legt eine Begründung für die Zurückweisung vor.
- (6) Die Einfuhrvertragspartei kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens Prüfungen nach Artikel 6.11 durchführen. Solche Prüfungen beschränken sich auf den Aufbau, die Organisation und die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörde, die für die Zulassung des Betriebs bzw. der Anlage und die gesundheitspolizeilichen Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Einfuhrvertragspartei verantwortlich ist. Diese Prüfungen können Vor-Ort-Inspektionen einer repräsentativen Anzahl von Betrieben oder Anlagen, die als zugelassene Betriebe oder Anlagen gelistet sind oder für die die Ausfuhrvertragspartei eine Zulassung beantragt hat, umfassen.
- (7) Die Einfuhrvertragspartei kann auf der Grundlage dieser Prüfungen das Verzeichnis der Betriebe oder Anlagen ändern.
- (8) Dieser Artikel gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

ARTIKEL 6.16

Notmaßnahmen

- (1) Die Einfuhrvertragspartei kann aus schwerwiegenden Gründen vorläufig Notmaßnahmen einführen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind.
- (2) Eine Vertragspartei, die eine Notmaßnahme einführt, notifiziert der anderen Vertragspartei diese Maßnahme umgehend in schriftlicher Form. Die Vertragspartei, die eine Notmaßnahme eingeführt hat, berücksichtigt von der anderen Vertragspartei übermittelte Informationen.
- (3) Nach der Einführung einer Notmaßnahme überprüft die Vertragspartei die Gründe hierfür in der Regel innerhalb von sechs Monaten, sofern die einschlägigen Informationen vorliegen, und unterrichtet die andere Vertragspartei auf ein entsprechendes Ersuchen hin über die Ergebnisse der Überprüfung. Eine Vertragspartei erhält die Notmaßnahme nur aufrecht, wenn das dringende Problem oder die Bedrohung andauern. Erhält die Vertragspartei die Notmaßnahme aufrecht, so sollte diese Maßnahme regelmäßig überprüft werden.
- (4) Zur Vermeidung unnötiger Unterbrechungen des Handels sieht die Vertragspartei, die eine Notmaßnahme einführt, für Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, die am besten geeignete und verhältnismäßigste Lösung vor.

ARTIKEL 6.17

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien prüfen im Einklang mit diesem Kapitel Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit und einen weiteren Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse. Zu diesen Möglichkeiten können auch handelserleichternde Initiativen zählen.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern; ferner können sie mit dem Ziel, unnötige Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen, gemeinsam Initiativen in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten aufzeigen.
- (3) Die Vertragsparteien können die Zusammenarbeit in allen multilateralen Foren, insbesondere den einschlägigen internationalen Normungsgremien, fördern.

ARTIKEL 6.18

Informationsaustausch

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Kapitels kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Angelegenheiten ersuchen, die sich aus diesem Kapitel ergeben. Die ersuchte Vertragspartei bemüht sich, der ersuchenden Vertragspartei im Einklang mit ihren eigenen Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen innerhalb einer angemessenen Frist und möglichst auf elektronischem Wege verfügbare Informationen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6.19

Konsultationen

- (1) Jede Vertragspartei kann um Konsultationen über spezifische handelsrechtliche Anliegen im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen ersuchen.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen die Vertragsparteien diese Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens auf.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, alle sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die unnötige Störungen des Handels verhindert.

ARTIKEL 6.20

Kontaktstellen

- (1) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle für die Durchführung dieses Kapitels und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten einschließlich der Angabe des zuständigen Bediensteten mit.
- (2) Die Vertragsparteien notifizieren einander unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 6.21

Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“

- (1) Der nach Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe e eingesetzte Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“
- a) dient den Vertragsparteien als Forum zur Verbesserung ihres Verständnisses gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels einschließlich der Regulierungsprozesse im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen,
 - b) überwacht die Durchführung dieses Kapitels und prüft alle Fragen, die mit diesem Kapitel zusammenhängen und die sich bezüglich seiner Umsetzung ergeben,
 - c) dient als Forum für die Erörterung von Bedenken im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zwecks Erarbeitung von Lösungen, die für beide Seiten annehmbar sind, und zwecks unverzüglicher Befassung mit Angelegenheiten, die unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen können,
 - d) tauscht Informationen, Fachwissen und Erfahrungen in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten aus.
- (2) Der Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ kann
- a) Bereiche für die Zusammenarbeit bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen ermitteln, die auch technische Unterstützung umfassen können,

- b) die Zusammenarbeit in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten, die derzeit in multilateralen Foren, einschließlich des SPS-Ausschusses der WTO und internationaler Normungsgremien, erörtert werden, fördern und
- c) Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und sich mit spezifischen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten befassen, wobei diese Arbeitsgruppen nach noch festzulegenden Modalitäten weitere Sachverständige, auch von Nichtregierungsorganisationen, zur Teilnahme einladen können.

KAPITEL 7

ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN TIERSCHUTZ UND ANTIMIKROBIELLE RESISTENZ

ARTIKEL 7.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verbesserung von Tierschutz und Tierwohl zu schaffen, zu einem gemeinsamen Verständnis der Tierwohlnormen zu gelangen und den Kampf gegen das Entstehen antimikrobieller Resistenzen zu verstärken.

ARTIKEL 7.2

Tierschutz

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Tiere fühlende Wesen sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen den Wert der Tierschutznormen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) an und bemühen sich, deren Umsetzung zu verbessern, wobei sie ihr Recht wahren, das Niveau ihrer wissenschaftlich fundierten Maßnahmen auf der Grundlage der WOAH-Tierschutznormen festzulegen.

(3) Die Vertragsparteien unternehmen Anstrengungen zur Zusammenarbeit in internationalen Foren, um die Weiterentwicklung bewährter Tierschutzpraktiken und deren Umsetzung zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen den Wert einer verstärkten Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes an.

ARTIKEL 7.3

Antimikrobielle Resistenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Der Missbrauch von antimikrobiellen Mitteln in der Tierproduktion, einschließlich der nichttherapeutischen Verwendung, kann zu einer antimikrobiellen Resistenz beitragen, die ein Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen könnte. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Gefahr einen grenzüberschreitenden Ansatz nach dem Konzept „Eine Gesundheit“²² erfordert.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Einsatz antimikrobieller Mittel in der Tierproduktion zu verringern und ihre Verwendung als Wachstumsförderer zu verbieten, damit im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ Antibiotikaresistenzen bekämpft werden können.

²² „Eine Gesundheit“ im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist ein Ansatz, bei dem Maßnahmen in mehreren Sektoren kombiniert werden, um bessere Ergebnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erzielen.

- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bei bestehenden und künftigen Leitlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen, die in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet wurden, sowie Initiativen und nationalen Plänen zur Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von antimikrobiellen Mitteln in der Tierhaltung und in Tierarztpraxen zusammen und befolgen diese.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in allen multilateralen Foren, insbesondere in den internationalen Normungsgremien.

ARTIKEL 7.4

Arbeitsgruppe „Tierschutz und antimikrobielle Resistenz“

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen Anstrengungen, um Informationen, Fachwissen und Erfahrungen in den Bereichen des Tierschutzes und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenz auszutauschen, um die Artikel 7.2 und 7.3 umzusetzen.
- (2) Zu diesem Zweck setzen die Vertragsparteien eine Arbeitsgruppe für Tierschutz und antimikrobielle Resistenz ein, die gegebenenfalls Informationen an den Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ weiterleitet. Die Vertreter der Vertragsparteien in der Arbeitsgruppe können gemeinsam beschließen, Experten für bestimmte Tätigkeiten einzuladen.

ARTIKEL 7.5

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

KAPITEL 8

ANERKENNUNG DES REGELUNGSRECHTS DER VERTRAGSPARTEIEN IM ENERGIESEKTOR

ARTIKEL 8.1

Anerkennung des Regelungsrechts der Vertragsparteien im Energiesektor

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die uneingeschränkte wechselseitige Achtung ihrer Souveränität, einschließlich des Eigentums an und der Bewirtschaftung von sämtlichen Kohlenwasserstoffen im Untergrund ihres jeweiligen Gebiets durch den Staat oder die zuständigen Behörden, sowie ihres souveränen Rechts, in Angelegenheiten, die in diesem Kapitel behandelt werden, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und ohne jede Einschränkung ihrer demokratischen Prozesse Regelungen zu erlassen.
- (2) Im Falle Mexikos erkennt die Europäische Union unbeschadet ihrer Rechte und Rechtsbehelfe nach diesem Abkommen²³ an, dass
 - a) Mexiko sich das souveräne Recht vorbehält, seine Verfassung (Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos) und seine internen Rechtsvorschriften betreffend den Energiesektor zu reformieren, auch in Bezug auf Kohlenwasserstoffe und Strom,

²³ Zur Klarstellung: Zu diesen Rechten und Rechtsbehelfen gehören auch solche, die sich aus den Verpflichtungen Mexikos gemäß Kapitel 10 (Investitionen) und den zugehörigen Anhängen ergeben.

- b) Mexiko gemäß der mexikanischen Verfassung das unmittelbare und unveräußerliche Eigentum an sämtlichen Kohlenwasserstoffen im Untergrund des nationalen Gebiets (einschließlich des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone, die sich außerhalb des Küstenmeeres befindet und an dieses angrenzt), in Schichten oder in Lagerstätten, unabhängig von ihren physikalischen Bedingungen, hat und
- c) Mexiko sich das souveräne Recht vorbehält, in Bezug auf den Energiesektor, auch auf Kohlenwasserstoffe und Strom, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

KAPITEL 9

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 9.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt, die Transparenz erhöht und eine engere Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gefördert wird.

ARTIKEL 9.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:
- a) technische Spezifikationen, die von Beschaffungsstellen für ihre eigenen Produktions- oder Verbrauchsanforderungen ausgearbeitet werden, oder
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die unter Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) fallen.
- (3) Alle Bezugnahmen dieses Kapitels auf Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren umfassen auch Änderungen daran sowie Ergänzungen der jeweiligen Vorschriften oder des Anwendungsbereichs, mit Ausnahme von unerheblichen Änderungen und Ergänzungen.

ARTIKEL 9.3

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge 1 und 3 des TBT-Übereinkommens werden hiermit sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 9.4

Internationale Normen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die internationale Normen, Leitlinien und Empfehlungen bei der Förderung einer stärkeren regulatorischen Angleichung, guter Regulierungspraxis und des Abbaus unnötiger technischer Handelshemmnisse spielen können. Zu diesem Zweck legen die Vertragsparteien ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen zugrunde, es sei denn, die Vertragspartei, die die technische Vorschrift erarbeitet, kann nachweisen, dass die betreffenden internationalen Normen für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet wären.
- (2) Zusätzlich zu den in den Artikeln 2 und 5 und in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen berücksichtigt jede Vertragspartei unter anderem die seit dem 1. Januar 1995 vom WTO-Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“ angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen²⁴.
- (3) Normen von internationalen Organisationen einschließlich der in Anhang 9-A aufgeführten Normen gelten unter der Voraussetzung als einschlägige internationale Normen, dass die betreffenden Organisationen bei ihrer Ausarbeitung die im Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen²⁵ festgelegten Grundsätze und Verfahren eingehalten haben.

²⁴ WTO-Dokument G/TBT/1/Rev. 13 vom 8. März 2017 in der möglicherweise überarbeiteten Fassung.

²⁵ Enthalten im WTO-Dokument G/TBT/1/Rev. 13 vom 8. März 2017 in der möglicherweise überarbeiteten Fassung.

- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Handelsausschuss das Verzeichnis in Anhang 9-A durch Beschluss aktualisieren.
- (5) Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Normen zu erreichen, ermutigt jede Vertragspartei die Normungsgremien in ihrem Gebiet sowie die regionalen Normungsgremien, denen sie oder die Normungsgremien in ihrem Gebiet angehören,
- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsgremien zu beteiligen,
 - b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
 - c) Doppelgleisigkeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsgremien zu vermeiden,
 - d) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern,

- e) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den einschlägigen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass internationale Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die voraussichtlich eine Grundlage für technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren bilden werden, keine unnötigen Hindernisse für den internationalen Handel schaffen, wobei eine solche Zusammenarbeit in internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene stattfinden kann,
 - f) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien im Gebiet der anderen Vertragspartei sowie mit den regionalen Normungsgremien, denen die andere Vertragspartei oder die Normungsgremien in ihrem Gebiet angehören, zu fördern,
 - g) ihre Arbeitsprogramme mit einer Liste der von ihnen derzeit ausgearbeiteten und der von ihnen angenommenen Normen auf einer Website öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Artikel 9.6 dieses Kapitels und die Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens gelten für einen Entwurf einer technischen Vorschrift oder einen Entwurf eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine Norm durch Übernahme oder Verweis verbindlich vorgeschrieben wird.

ARTIKEL 9.5

Konformitätsbewertungsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es verschiedene Mechanismen zur Erleichterung der Anerkennung der Ergebnisse einer Konformitätsbewertung gibt, unter anderem:
- a) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Konformitätsbewertungsstellen in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien,
 - b) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren in Bezug auf bestimmte technische Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt wurden,
 - c) Verwendung von Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,
 - d) staatliche Benennung oder gegebenenfalls Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,
 - e) Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei und
 - f) Anerkennung der Konformitätserklärung des Lieferanten durch die Einfuhrvertragspartei.

(2) In Anerkennung der Unterschiede bei den Konformitätsbewertungsverfahren in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet:

- a) wendet die Europäische Union nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften das System der Konformitätserklärung des Lieferanten an und
- b) Mexiko akzeptiert nach Maßgabe seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften ohne zusätzliche Anforderungen Bescheinigungen, die von Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Europäischen Union ausgestellt, von einer mexikanischen Akkreditierungsstelle akkreditiert und von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, als Gewähr dafür, dass ein Erzeugnis den Anforderungen der technischen Vorschriften Mexikos, einschließlich der nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlassenen technischen Vorschriften, entspricht.

Diesbezüglich gewährt Mexiko Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Europäischen Union eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als jene, die es Konformitätsbewertungsstellen in seinem eigenen Gebiet gewährt.

Dieser Unterabsatz hindert Mexiko nicht daran, die Ergebnisse einzelner Konformitätsbewertungsverfahren zu überprüfen, solange es nicht verlangt, dass ein Erzeugnis im Gebiet Mexikos Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen muss, die bereits im Gebiet der Europäischen Union durchgeführte Verfahren duplizieren, es sei denn, dies geschieht stichprobenartig oder selten zum Zweck der Überwachung, der Prüfung oder als Reaktion auf Informationen, die auf einen Verstoß hindeuten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei Anforderungen für obligatorische Prüfungen oder Zertifizierungen durch Dritte für Erzeugnisse einführen, wenn zwingende Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit die Einführung solcher Anforderungen oder Zertifizierungen rechtfertigen.

(4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu verlangen, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse von ihren zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall muss die Vertragspartei

- a) die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung erläutern, wie die erhobenen Gebühren dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind,
- b) die Gebühren für die Konformitätsbewertung öffentlich zugänglich machen und
- c) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei zusätzlich zu den Verpflichtungen nach den Artikeln 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.8 des TBT-Übereinkommens Folgendes erläutern:
 - i) inwiefern die angeforderten Informationen für die Konformitätsbewertung und die Festsetzung der Gebühren erforderlich sind,
 - ii) wie die Vertragspartei sicherstellt, dass die Vertraulichkeit der angeforderten Informationen in einer Weise gewahrt wird, die den Schutz berechtigter geschäftlicher Interessen gewährleistet, und

iii) das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über das Funktionieren des Konformitätsbewertungsverfahrens.

(5) Jede Vertragspartei veröffentlicht online, vorzugsweise auf einer einzigen Website,

a) alle Verfahren, Kriterien und sonstigen Bedingungen, die sie als Grundlage für die Feststellung heranziehen kann, ob Konformitätsbewertungsstellen befähigt sind, eine Akkreditierung, Zulassung, Benennung oder gegebenenfalls eine sonstige Anerkennung zu erhalten, einschließlich der Anerkennung, die aufgrund eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung erteilt wird, und

b) eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung zugelassen, benannt oder auf andere Weise anerkannt hat, sowie einschlägige Informationen über den Umfang der Zulassung, Benennung oder sonstigen Anerkennung der einzelnen Stellen.

(6) Eine Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei ein begründetes Ersuchen um die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren für einen bestimmten Sektor stellen. Lehnt die andere Vertragspartei die Aufnahme solcher Verhandlungen ab, so erläutert sie die Gründe für ihre Entscheidung.

(7) Artikel 9.7 gilt sinngemäß für Konformitätsbewertungsverfahren.

- (8) Verlangt eine Vertragspartei ein Konformitätsbewertungsverfahren, so
- a) wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auf der Grundlage einer Risikobewertung ermittelten Risiken stehen, und
 - b) stellt sie der anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen über die Kriterien für die Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse zur Verfügung.
- (9) Verlangt eine Vertragspartei ein Konformitätsbewertungsverfahren durch Dritte und hat sie diese Aufgabe nicht einer bestimmten staatlichen Stelle nach Absatz 4 vorbehalten, so
- a) nutzt sie für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt die Akkreditierung,
 - b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Kooperation für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation, ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF),
 - c) tritt sie funktionierenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen zur Harmonisierung oder Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen bei oder ermutigt ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu,

- d) stellt sie sicher, dass in Fällen, in denen für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen mehrere Konformitätsbewertungsstellen benannt wurden, Wirtschaftsbeteiligte die Wahl haben, welche von ihnen das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen soll,
- e) stellt sie sicher, dass zwischen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen keine Interessenkonflikte bestehen, und
- f) gestattet sie Konformitätsbewertungsstellen, sich auf Prüfungen oder Inspektionen zu stützen, die von Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung durchgeführt werden. Dieser Unterabsatz ist nicht so auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von diesen Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die auch ihre eigene Konformitätsbewertungsstellen erfüllen muss.

ARTIKEL 9.6

Transparenz

- (1) Sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen, wird jede Vertragspartei bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren und unbeschadet des Kapitels 28 (Gute Regulierungspraxis) bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren
 - a) Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihrem öffentlichen Konsultationsverfahren zu Bedingungen ermöglichen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden, und

b) die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens auf einer offiziellen Website veröffentlichen.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt Anstrengungen zur Prüfung von Methoden zur Schaffung zusätzlicher Transparenz bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, unter anderem durch den Einsatz elektronischer Instrumente, Öffentlichkeitsarbeit oder öffentliche Konsultationen.

(3) Gegebenenfalls hält jede Vertragspartei Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Normungsgremien in ihrem Gebiet dazu an, die Absätze 1 und 2 einzuhalten.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jedes Dokument, in dem eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt wird, genügend Einzelheiten enthält, um interessierte Personen und die andere Vertragspartei angemessen darüber zu informieren, ob und wie ihre Handelsinteressen berührt werden könnten.

(5) Jede Vertragspartei veröffentlicht online, vorzugsweise auf einer einzigen Website oder in einem Amtsblatt, alle Vorschläge für neue oder geänderte technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der zentralen und subzentralen Regierungsebenen sowie deren endgültige Fassungen, die eine Vertragspartei gemäß dem TBT-Übereinkommen notifizieren oder veröffentlichen muss.²⁶

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren gebührenfrei auf einer Website veröffentlicht werden.

²⁶ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie sicherstellt, dass die geplanten Maßnahmen und ihre endgültigen Fassungen auf der offiziellen Website der WTO veröffentlicht oder dort auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

- (7) Außer in den in den Artikeln 2.10 und 5.7 des TBT-Übereinkommens vorgesehenen Fällen veröffentlicht jede Vertragspartei Vorschläge für neue technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die dem technischen Inhalt der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen entsprechen und erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können.
- (8) Jede Vertragspartei unternimmt Anstrengungen, den in Artikel 2.9 oder 5.6 des TBT-Übereinkommens dargelegten Verfahren entsprechend Vorschläge für neue technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren subzentraler oder lokaler Regierungen zu veröffentlichen, die gegebenenfalls mit dem technischen Inhalt einschlägiger internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen übereinstimmen und erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können.
- (9) Um festzustellen, ob geplante technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können und folglich nach den einschlägigen, gemäß Artikel 9.3 in dieses Abkommen aufgenommenen Bestimmungen des TBT-Übereinkommens notifiziert werden müssen, berücksichtigt eine Vertragspartei unter anderem die einschlägigen, seit dem 1. Januar 1995 vom WTO-Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“ angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen, auf die in Artikel 9.4 Absatz 2 Bezug genommen wird.
- (10) Jede Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, welche bzw. welches sie eingeführt hat oder einzuführen gedenkt.

(11) Jede Vertragspartei räumt der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Übermittlung geplanter technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an das zentrale Notifikationsregister der WTO ein, damit diese schriftlich Stellung nehmen kann, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Eine Vertragspartei prüft jedes zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist für die Stellungnahme. Eine Vertragspartei, die die Frist für die Stellungnahme über 60 Tage hinaus, beispielsweise auf 90 Tage verlängern kann, wird angehalten, dies zu tun.

(12) Jede Vertragspartei bemüht sich, zwischen dem Ende der Frist für die Stellungnahme und der Annahme der notifizierten technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens ausreichend Zeit für die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und die Ausarbeitung der Antworten darauf vorzusehen.

(13) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren geplanten technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so

- a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem diese Stellungnahmen berücksichtigt werden können, und
- b) übermittelt sie spätestens am Tag der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen.

(14) Jede Vertragspartei veröffentlicht – nach Möglichkeit spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens – ihre Antworten auf die eingegangenen Stellungnahmen auf einer Website.

(15) Jede Vertragspartei notifiziert den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zum Zeitpunkt des Erlasses oder der Veröffentlichung des Textes als Addendum zur ursprünglichen Notifizierung der geplanten Maßnahme, die nach Artikel 2.9, 3.2, 5.6 oder 7.2 des TBT-Übereinkommens notifiziert wurde.

(16) Spätestens am Tag der Veröffentlichung einer endgültigen technischen Vorschrift oder eines endgültigen Konformitätsbewertungsverfahrens mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den Handel macht jede Vertragspartei Folgendes online öffentlich zugänglich:

- a) eine Erläuterung der Ziele und der Art und Weise, wie diese mit der endgültigen technischen Vorschrift oder dem Konformitätsbewertungsverfahren erreicht werden, und
- b) die Ergebnisse der Folgenabschätzung nach Artikel 9.7 im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren, sofern eine solche Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

(17) Für die Zwecke der Artikel 2.12 und 5.9 des TBT-Übereinkommens bezeichnet der Begriff „ausreichende Frist“ in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

(18) Jede Vertragspartei ist bestrebt, zwischen der Veröffentlichung der endgültigen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und deren Inkrafttreten eine Frist von mehr als sechs Monaten vorzusehen, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

ARTIKEL 9.7

Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei führt im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften durch.
- (2) Im Einklang mit Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens prüft jede Vertragspartei die zur Verfügung stehenden regulatorischen und nicht regulatorischen Alternativen zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift, mit denen die berechtigten Ziele der Vertragspartei erreicht werden können.
- (3) Hat eine Vertragspartei ihre technischen Vorschriften nicht auf internationale Normen gestützt, so zeigt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei jede wesentliche Abweichung von den einschlägigen internationalen Normen auf und erläutert, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für das angestrebte Ziel befunden wurden, und legt die wissenschaftlichen oder technischen Belege vor, auf die sich diese Bewertung stützt.
- (4) Zusätzlich zu Artikel 2.3 des TBT-Übereinkommens überprüft jede Vertragspartei die technischen Vorschriften im Hinblick auf die Verbesserung von deren Konvergenz mit einschlägigen internationalen Normen. Jede Vertragspartei berücksichtigt unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen geführt haben, weiterhin vorliegen.

ARTIKEL 9.8

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es ein breites Spektrum an Mechanismen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gibt, die dazu beitragen können, technische Handelshemmnisse zu beseitigen oder ihre Entstehung zu vermeiden.
- (2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei sektorspezifische Maßnahmen der Zusammenarbeit bei Regulierungsfragen in Bereichen vorschlagen, die unter dieses Kapitel fallen. Diese Vorschläge werden der gemäß Artikel 9.11 benannten Kontaktstelle übermittelt und umfassen:
- a) den Informationsaustausch über Regulierungskonzepte und -praktiken,
 - b) Initiativen zur weiteren Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an einschlägige internationale Normen oder
 - c) technische Beratung und Unterstützung zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen zur Verbesserung der Verfahren im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Umsetzung und Überprüfung technischer Vorschriften, Normen, Konformitätsbewertungsverfahren und metrologischer Verfahren.

Die andere Vertragspartei prüft den Vorschlag ordnungsgemäß und antwortet innerhalb einer angemessenen Frist.

- (3) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren für Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Messwesen zuständigen öffentlichen oder privaten Organisationen in Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen.
- (4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
- a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

ARTIKEL 9.9

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels und im Einklang mit Anhang 1 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens kann eine technische Vorschrift ausschließlich die Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens oder einer Herstellungsmethode umfassen oder betreffen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre technischen Vorschriften, die ausschließlich Kennzeichnungen oder Etikettierungen umfassen oder betreffen, Artikel 2 des TBT-Übereinkommens entsprechen.

(3) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor,

- a) so ist sie bestrebt, nur solche Informationen zu verlangen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses sind oder angeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,
- b) so darf sie keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichen von Erzeugnissen oder die Zahlung einer Gebühr als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verlangen, die ansonsten ihre obligatorischen technischen Anforderungen erfüllen, es sei denn, dies ist angesichts der Gefährdung, die von den Erzeugnissen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig,
- c) so erteilt diese Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung und frei von jeglicher Diskriminierung eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie deren Verwendung vorschreibt,
- d) so gestattet sie Folgendes, sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,

- ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
 - iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind,
- e) so lässt sie zu, dass die Etikettierung – einschließlich der ergänzenden Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – nach der Einfuhr, jedoch vor dem Angebot des Erzeugnisses zum Verkauf alternativ zur Etikettierung am Ursprungsort stattfindet, es sei denn, die Etikettierung muss aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit oder aufgrund einer Anforderung im Zusammenhang mit einer geografischen Angabe der Ausfuhrvertragspartei am Ursprungsort erfolgen, und
- f) so ist sie bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass einschlägige Informationen für die Kennzeichnung oder Etikettierung in die Begleitunterlagen anstelle physisch mit dem Erzeugnis verbundene Etiketten aufgenommen werden, es sei denn, eine solche Etikettierung ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit erforderlich.

ARTIKEL 9.10

Informationsaustausch und Beratungen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um Informationen über alle unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten ersuchen. Die andere Vertragspartei stellt diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.

(2) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um die Beratung von im Zusammenhang mit diesem Kapitel aufkommenden Bedenken ersuchen, die unter anderem Entwürfe oder Vorschläge für technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei betreffen, wenn sie der Auffassung ist, dass die technische Vorschrift oder das Konformitätsbewertungsverfahren den Handel zwischen den Vertragsparteien in erheblichem Maße beeinträchtigen könnte. Das Ersuchen wird schriftlich gestellt und enthält folgende Angaben:

- a) die Bedenken,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei die andere Vertragspartei auf der der Zentralregierung untermittelbar nachgeordneten Ebene um die Erörterung von im Zusammenhang mit diesem Kapitel aufkommenden Bedenken ersuchen kann, die technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren regionaler oder gegebenenfalls lokaler Regierungen betreffen, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können.

(4) Die Vertragsparteien erörtern die geäußerten Bedenken innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des Ersuchens in Präsenz oder per Video- oder Telekonferenz und bemühen sich, die Bedenken so rasch wie möglich auszuräumen. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Bedenken dringend sind, so kann sie darum ersuchen, dass die Beratungen innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfinden. Die ersuchte Vertragspartei prüft dieses Ersuchen wohlwollend. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, lassen die Beratungen und die im Laufe der Beratungen ausgetauschten Informationen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen, dem WTO-Übereinkommen oder anderen Übereinkommen, denen beide Seiten als Vertragsparteien angehören, unberührt.

(6) Ersuchen um Auskünfte oder Beratungen werden über die gemäß Artikel 9.11 benannte jeweilige Kontaktstelle gestellt.

ARTIKEL 9.11

Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung nach diesem Kapitel und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

(2) Die Kontaktstellen arbeiten zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern. Die Kontaktstellen sind insbesondere dafür zuständig,

a) den Informationsaustausch und die Beratungen, auf die in Artikel 9.10 Absatz 6 verwiesen wird, zu organisieren,

- b) sich unverzüglich mit allen Fragen zu befassen, welche die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt,
- c) auf Ersuchen einer Vertragspartei Beratungen über Fragen zu organisieren, die sich aus diesem Kapitel ergeben,
- d) Informationen über Entwicklungen in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren auszutauschen, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen, und
- e) die Ermittlung eines möglichen Bedarfs an technischer Unterstützung zu erleichtern.

ARTIKEL 9.12

Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“

Der nach Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe g eingesetzte Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“

- a) überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels,
- b) stärkt die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,

- c) legt vorrangige Bereiche von beiderseitigem Interesse für die künftige Arbeit im Rahmen dieses Kapitels fest und prüft Vorschläge für neue Initiativen,
- d) beobachtet und erörtert Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens und
- e) ergreift alle sonstigen Maßnahmen, die die Vertragsparteien ihrer Auffassung nach bei der Durchführung dieses Kapitels und des TBT-Übereinkommens unterstützen werden.

KAPITEL 10

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 10.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß Buchstabe e von einem Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei im Einklang mit geltendem Recht gegründet wird und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens besteht oder danach gegründet wird;
 - b) „wirtschaftliche Tätigkeit“ bezeichnet eine gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit und eine handwerkliche Tätigkeit, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch eine Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt wird;
 - c) „Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1.3 (Allgemein geltende Begriffsbestimmungen) sowie eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz eines Unternehmens;²⁷

²⁷ Im Falle Mexikos gilt eine Repräsentanz nicht als Unternehmen, es sei denn, sie wird als Zweigniederlassung gegründet.

- d) „Unternehmen der Europäischen Union“ oder „Unternehmen Mexikos“ bezeichnet ein Unternehmen, das nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten bzw. Mexikos errichtet wurde und im Gebiet der Europäischen Union bzw. Mexikos in erheblichem Umfang Geschäfte²⁸ tätigt;²⁹

Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder Mexikos niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos kontrolliert werden, profitieren ebenfalls von den Bestimmungen dieses Kapitels, wenn ihre Schiffe nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos registriert sind und unter der Flagge dieses Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos fahren;

- e) „Niederlassung“ bezeichnet die Gründung, einschließlich des Erwerbs³⁰, eines Unternehmens in der Europäischen Union oder in Mexiko;
- f) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine Vertragspartei, eine natürliche Person oder ein Unternehmen einer Vertragspartei – ausgenommen Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen –, die oder das gemäß Buchstabe e ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründen möchte, gründet oder gegründet hat;

²⁸ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

²⁹ Zur Klarstellung: Eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz eines Unternehmens eines Drittlands gilt nicht als Unternehmen der Europäischen Union oder Mexikos.

³⁰ Der Begriff „Erwerb“ umfasst auch Kapitalbeteiligungen an Unternehmen mit dem Ziel, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

- g) „Investor eines Drittlands“ bezeichnet einen Investor, der im Gebiet einer Vertragspartei gemäß Buchstabe e ein Unternehmen gründen möchte, gründet oder gegründet hat, und der kein Investor einer Vertragspartei ist;
- h) „Betrieb“ bezeichnet die Leitung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung, den Verkauf oder die sonstige Verfügung über ein Unternehmen.

ARTIKEL 10.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die eingeführt oder aufrechterhalten werden von³¹:
 - a) den zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden der betreffenden Vertragspartei und
 - b) Personen, einschließlich Staatsunternehmen oder anderer nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse.

³¹ Zur Klarstellung: Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der unter Buchstabe a und b aufgeführten Stellen, die direkt oder indirekt mittels einer auf diese Maßnahmen bezogenen Anweisung, Lenkung oder Kontrolle anderer Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, soweit diese unter Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen) fallen.

ARTIKEL 10.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele beispielsweise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 10.4

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kapitel und Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen) ist Letzteres maßgebend, soweit es den Widerspruch betrifft.

ARTIKEL 10.5

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung eines Unternehmens oder seinen Betrieb durch einen Investor der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für
 - a) Tätigkeiten, die im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführt werden,
 - b) öffentliche Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, die für öffentliche Zwecke beschafft werden und die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine erfasste Beschaffung im Sinne des Artikels 21.1 (Begriffsbestimmungen) handelt oder nicht,
 - c) audiovisuelle Dienstleistungen,

- d) Seekabotage im Inlandsverkehr,³²
- e) Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen³³, mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste.

³² Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels im Falle der Europäischen Union die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Im Falle Mexikos umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr nach diesem Kapitel die Fahrten auf See, die ein Schiff zwischen Häfen oder Orten innerhalb der mexikanischen Meereszonen und mexikanischen Küsten durchführt.

³³ Zur Klarstellung: Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen schließen auch die folgenden Dienstleistungen ein: Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung, Flughafenbetriebsdienstleistungen und mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft.

- (3) Die Artikel 10.6 bis 10.8 gelten nicht für Subventionen³⁴ oder Zuschüsse einer Vertragspartei, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.
- (4) Die Artikel 10.6 bis 10.10 gelten nicht für neue Dienstleistungen nach Anhang VII (Vereinbarung über neue Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen von 1991 nicht eingereiht sind).
- (5) Dieses Kapitel bindet eine Vertragspartei nicht in Bezug auf Handlungen oder Sachverhalte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens stattgefunden haben oder nicht mehr bestanden.

³⁴ Zur Klarstellung: Subventionen werden in Kapitel 24 (Subventionen) behandelt.

ARTIKEL 10.6

Marktzugang

In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei im Hinblick auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb durch Investoren der anderen Vertragspartei oder durch erfasste Unternehmen weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen³⁵ einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,
- b) den Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,
- c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,

³⁵ Absatz 2 Buchstaben a, b und c gilt nicht für Maßnahmen, die zur Beschränkung der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Fischereierzeugnissen eingeführt oder aufrechterhalten werden.

- d) die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben oder
- e) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen.

ARTIKEL 10.7

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren bzw. ihren Unternehmen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf ihre Niederlassung in ihrem Gebiet gewährt.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren bzw. ihren Unternehmen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf ihren Betrieb in ihrem Gebiet gewährt.

(3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine regionale Zuständigkeitsebene Mexikos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen den Investoren Mexikos sowie deren Unternehmen im Gebiet der betreffenden regionalen Regierung gewährt.

(4) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung eines oder in einem Mitgliedstaat(s) der Europäischen Union eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investitionen sowie deren Unternehmen in ihrem Gebiet gewährt.

ARTIKEL 10.8

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Investoren und Unternehmen eines Drittlands in vergleichbaren Situationen in Bezug auf die Niederlassung in ihrem Gebiet gewährt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Investoren bzw. Unternehmen eines Drittlands in vergleichbaren Situationen in Bezug auf den Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, Investoren der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung nach diesem Artikel nicht die Behandlung einschließt, die Investoren aus einem Drittland und deren Unternehmen aufgrund von Bestimmungen über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gewährt wird, die in anderen zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland geschlossenen internationalen Übereinkünften vorgesehen sind. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Übereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen. Maßnahmen die auf der Grundlage solcher Bestimmungen getroffen werden, können eine Behandlung im Sinne dieses Artikels darstellen.

ARTIKEL 10.9

Leistungsanforderungen

- (1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens eines Investors einer Vertragspartei oder eines Drittlands im Gebiet der betreffenden Vertragspartei zu folgenden Zwecken weder Anforderungen vorschreiben oder durchsetzen noch Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:³⁶
- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,

³⁶ Zur Klarstellung: Eine in Absatz 2 genannte Bedingung für die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils stellt keine „Verpflichtung oder Zusage“ für die Zwecke des Absatzes 1 dar.

- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert ihrer Ausfuhren oder Deviseneinnahmen gekoppelt werden,
- f) Gewährung des Zugangs zu oder Transfer einer bestimmten Technologie, eines Produktionsverfahrens oder anderen geschützten Wissens an eine natürliche Person oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Auflage, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt ausschließlich vom Gebiet der Vertragspartei aus mit Waren oder Dienstleistungen versorgt werden darf, die durch das Unternehmen hergestellt oder erbracht werden,
- h) Ansiedlung der Unternehmenszentrale für einen bestimmten regionalen Markt oder den Weltmarkt in ihrem Gebiet oder
- k) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(2) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens eines Investors einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht von der Erfüllung folgender Anforderungen abhängig machen:

- a) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert ihrer Ausfuhren oder Deviseneinnahmen gekoppelt werden, oder
- e) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens eines Investors einer Vertragspartei oder eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

- (4) Absatz 1 Buchstabe f findet keine Anwendung, wenn
- a) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage durchsetzt, um einer Praktik abzuhelpfen, von der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass sie gegen das Wettbewerbsrecht der Vertragspartei verstößt, oder
 - b) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 und Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens erlaubt oder Maßnahmen zulässt, die die Offenlegung von geschützten Informationen erfordern, die in den Anwendungsbereich von Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit ihm im Einklang stehen.
- (5) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die eine Ware oder eine Dienstleistung erfüllen muss, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommt.
- (6) Absatz 2 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die Waren aufweisen müssen, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommen.
- (7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nur für die in diesen Absätzen aufgeführten Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen gelten.

(8) Dieser Artikel steht der Durchsetzung von Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen zwischen privaten Parteien, die keine Vertragspartei sind, nicht entgegen, wenn eine Vertragspartei die betreffende Verpflichtung, Zusage oder Anforderung nicht auferlegt oder verlangt hat.

(9) Dieser Artikel lässt die von einer Vertragspartei im Rahmen des WTO-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

ARTIKEL 10.10

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan

(1) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein Unternehmen, bei dem es sich um ein erfasstes Unternehmen handelt, Positionen im höheren Management mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

(2) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass sich das Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Unternehmens, bei dem es sich um ein erfasstes Unternehmen handelt, aus Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen im Gebiet der Vertragspartei oder einer Kombination aus diesen zusammensetzt.

ARTIKEL 10.11

Formale Anforderungen

Ungeachtet der Artikel 10.7 und 10.8 kann eine Vertragspartei von einem Investor der anderen Vertragspartei oder seinem erfassten Unternehmen verlangen, ausschließlich zu Informations- oder statistischen Zwecken Routineinformationen über das betreffende Unternehmen bereitzustellen. Die Vertragspartei schützt vertrauliche Informationen vor jeder Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition des Investors oder des erfassten Unternehmens beeinträchtigen würde. Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Rahmen der billigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung ihrer Rechtsvorschriften auf sonstige Art und Weise Informationen einzuholen oder offenzulegen.

ARTIKEL 10.12

Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen

- (1) Die Artikel 10.7 bis 10.10 gelten nicht für:
 - a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei aufrechterhalten werden, und zwar
 - i) auf der Ebene der Europäischen Union laut ihrer Liste zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen),

- ii) auf der Ebene einer Zentralregierung laut der Liste der betreffenden Vertragspartei zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen),
 - iii) auf der Ebene einer regionalen Regierung laut der Liste der betreffenden Vertragspartei zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) oder
 - iv) auf der Ebene einer lokalen Regierung,
- b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder
 - c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 10.7 bis 10.10, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Artikel 10.7 bis 10.10 gelten nicht für Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten einführt oder aufrechterhält, wie sie in ihrer Liste zu Anhang II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen) aufgeführt sind.
- (3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die von ihrer Liste zu Anhang II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen) erfasst ist, weder direkt noch indirekt verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits bestehendes erfasstes Unternehmen verkauft oder auf andere Weise darüber verfügt.

- (4) Artikel 10.6 gilt nicht für Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Verpflichtungen unterliegenden Sektoren oder Teilsektoren einführt oder aufrechterhält, wie sie in ihrer Liste zu Anhang III (Marktzugangsverpflichtungen) aufgeführt sind.
- (5) Die Artikel 10.7 und 10.8 gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen, Befreiungen oder Freistellungen von den Artikeln 3 oder 4 des genannten Übereinkommens darstellen.
- (6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 kann Mexiko der Europäischen Union innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens den Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates zur Änderung der Anhänge I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen), II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen) und III (Spezifische Verpflichtungen und Beschränkungen des Marktzugangs) wie folgt notifizieren:
- a) in Anlage I-B-2 (Liste Mexikos. Vorbehalte auf subzentraler Ebene) zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) und in Anlage III-B-2 (Liste Mexikos. Beschränkungen auf subzentraler Ebene) zu Anhang III (Spezifische Verpflichtungen und Beschränkungen des Marktzugangs) alle bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die auf Regierungsebenen unterhalb der Bundesebene aufrechterhalten werden, und

- b) in Anlage I-B-1 (Liste Mexikos. Vorbehalte auf zentraler Ebene) zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) und Anlage II-B (Liste Mexikos) zu Anhang II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen) ihrer Leistungsanforderungen.

Die Europäische Union überprüft diesen Entwurf innerhalb einer Frist von drei Monaten und berät alle damit zusammenhängenden Fragen mit Mexiko. Nach den Beratungen nimmt der Handelsrat die Änderungen an den in diesem Absatz genannten Anhängen an. Die geänderten Anhänge gelten ab dem Tag der Annahme der Änderungen.

ARTIKEL 10.13

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile einem Investor der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um ein Unternehmen dieser Vertragspartei handelt, und seinen Investitionen verweigern, wenn

- a) das Unternehmen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Investors eines Drittlands steht und
- b) die verweigernde Vertragspartei eine Maßnahme in Bezug auf dieses Drittland oder in Bezug auf natürliche Personen oder Unternehmen dieses Drittlands einführt oder aufrechterhält, die Geschäfte mit dem Unternehmen untersagt oder die verletzt oder umgangen würde, wenn diesem Investor oder seinen Investitionen die Vorteile dieses Kapitels gewährt würden.

ARTIKEL 10.14

Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“

Der nach Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe h eingesetzte Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“

- a) dient den Vertragsparteien als Forum für die Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, unter anderem
 - i) von etwaigen Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Kapitels ergeben,
 - ii) von möglichen Verbesserungen dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen und Entwicklungen in anderen internationalen Foren und im Rahmen anderer Übereinkünfte der Vertragsparteien und
- b) bereitet die vom Handelsrat gemäß diesem Kapitel zu fassenden Beschlüsse oder zu treffenden Maßnahmen vor.

KAPITEL 11

GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ARTIKEL 11.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ oder „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei;
 - b) „Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1.3 (Allgemein geltende Begriffsbestimmungen) sowie eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz eines Unternehmens;

- c) „Unternehmen der Europäischen Union“ oder „Unternehmen Mexikos“ bezeichnet ein Unternehmen, das nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten bzw. Mexikos errichtet wurde und im Gebiet der Europäischen Union bzw. Mexikos in erheblichem Umfang Geschäfte³⁷ tätigt;³⁸

Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder Mexikos niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos kontrolliert werden, profitieren ebenfalls von den Bestimmungen dieses Kapitels, wenn ihre Schiffe nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos registriert sind und unter der Flagge dieses Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. Mexikos fahren;

- d) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet für jede Vertragspartei eine Dienstleistung, die weder auf gewerblicher Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;

³⁷ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

³⁸ Zur Klarstellung: Eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz eines Unternehmens eines Drittlands gilt nicht als Unternehmen der Europäischen Union oder Mexikos.

- e) „Dienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche Person oder ein Unternehmen einer Vertragspartei – ausgenommen Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen –, die bzw. das eine Dienstleistung erbringt oder erbringen will.

ARTIKEL 11.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel von Dienstleistern der anderen Vertragspartei auswirken. Zu solchen Maßnahmen gehören Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
- a) die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf oder die Bereitstellung einer Dienstleistung,
 - b) den Erwerb, die Nutzung oder die Bezahlung einer Dienstleistung,
 - c) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die – im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung – der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen und Vertriebs-, Verkehrs- oder Telekommunikationsnetze einschließen, und
 - d) die Leistung einer finanziellen Sicherheit, einschließlich einer Bürgschaft, als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.

- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für:
- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
 - b) Seekabotage im Inlandsverkehr,³⁹
 - c) Maßnahmen einer Vertragspartei, soweit diese unter Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen) fallen,
 - d) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen,

³⁹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels im Falle der Europäischen Union die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Im Falle Mexikos umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr nach diesem Kapitel die Fahrten auf See, die ein Schiff zwischen Häfen oder Orten innerhalb der mexikanischen Meereszonen und mexikanischen Küsten durchführt.

- e) öffentliche Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, die für öffentliche Zwecke beschafft werden und die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine erfasste Beschaffung im Sinne des Artikels 21.1 (Begriffsbestimmungen) handelt oder nicht,
- f) Subventionen⁴⁰ oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen, und
- g) Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen⁴¹, mit Ausnahme von:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

⁴⁰ Zur Klarstellung: Subventionen werden in Kapitel 24 (Subventionen) behandelt.

⁴¹ Zur Klarstellung: Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen schließen auch Folgendes ein: Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung, Flughafenbetriebsdienstleistungen und mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft.

iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme und

iv) Bodenabfertigungsdienste.

(3) Die Artikel 11.4 bis 11.7 gelten nicht für neue Dienstleistungen nach Anhang VII (Vereinbarung über neue Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen von 1991 nicht eingereiht sind).

ARTIKEL 11.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele beispielsweise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 11.4

Marktzugang

In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, mit denen Folgendes beschränkt wird:

- a) die Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) der Gesamtwert der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder
- c) die Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 11.5

Lokale Präsenz

Eine Vertragspartei darf einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht vorschreiben, in ihrem Gebiet eine Repräsentanz oder ein Unternehmen gleich welcher Art zu gründen oder aufrechtzuerhalten oder dort ansässig zu sein.

ARTIKEL 11.6

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Die von Mexiko nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine regionale Regierungsebene Mexikos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende regionale Regierungsebene in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(3) Die von der Europäischen Union nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung eines oder in einem Mitgliedstaat(s) der Europäischen Union eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

ARTIKEL 11.7

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.

(2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

ARTIKEL 11.8

Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen

- (1) Die Artikel 11.5 bis 11.7 gelten nicht für:
 - a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen einer Vertragspartei, die
 - i) von der Europäischen Union laut ihrer Liste zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) aufrechterhalten werden,
 - ii) von einer nationalen Regierung laut der Liste der betreffenden Vertragspartei zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) aufrechterhalten werden,
 - iii) von einer regionalen Regierung laut der Liste der betreffenden Vertragspartei zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) aufrechterhalten werden, oder
 - iv) von einer lokalen Regierung aufrechterhalten werden,
 - b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

- c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 11.5 bis 11.7, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Artikel 11.5 bis 11.7 gelten nicht für Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten einführt oder aufrechterhält, wie sie in ihrer Liste zu Anhang II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen) aufgeführt sind.
- (3) Artikel 11.4 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf die Verpflichtungen unterliegenden Sektoren oder Teilsektoren, wie sie in ihrer Liste zu Anhang III (Spezifische Verpflichtungen und Beschränkungen des Marktzugangs) aufgeführt sind.
- (4) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann Mexiko der Europäischen Union den Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates zur Änderung der Anlage I-B-2 (Liste Mexikos. Vorbehalte auf subzentraler Ebene) zu Anhang I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen) und Anlage III-B-2 (Liste Mexikos. Beschränkungen auf subzentraler Ebene) zu Anhang III (Spezifische Verpflichtungen und Beschränkungen des Marktzugangs) mit bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die auf Regierungsebene unterhalb der Bundesebene aufrechterhalten werden, notifizieren.

Die Europäische Union überprüft diesen Entwurf innerhalb einer Frist von drei Monaten und berät alle damit zusammenhängenden Fragen mit Mexiko. Nach den Beratungen nimmt der Handelsrat die Änderungen an den in diesem Absatz genannten Anhängen an. Die geänderten Anhänge gelten ab dem Tag der Annahme der Änderungen.

ARTIKEL 11.9

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Dienstleister der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um ein Unternehmen dieser Vertragspartei handelt, und den von diesem Dienstleister erbrachten Dienstleistungen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn

- a) das Unternehmen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person eines Drittlands steht und
- b) die verweigernde Vertragspartei eine Maßnahme in Bezug auf dieses Drittland oder in Bezug auf Unternehmen oder natürliche Personen dieses Drittlands einführt oder aufrechterhält, die Geschäfte mit dem Unternehmen untersagt oder die verletzt oder umgangen würde, wenn diesem Unternehmen die Vorteile dieses Kapitels gewährt würden.

KAPITEL 12

VORÜBERGEHENDE ANWESENHEIT NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 12.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Geschäftsperson“ bezeichnet im Falle Mexikos einen Staatsangehörigen der Europäischen Union, der ohne die Absicht der Begründung eines vorübergehenden oder ständigen Wohnsitzes in das Gebiet Mexikos einreist, um
 - i) Handel mit Waren zu treiben oder Dienstleistungen zu erbringen,
 - ii) ein Unternehmen zu gründen, zu entwickeln oder zu verwalten,
 - iii) Geschäftskontakte zu pflegen, Verhandlungen über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu führen oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben,

- iv) während der Laufzeit des Garantievertrags, des Verkaufs oder der Dienstleistung besondere Dienstleistungen zum Zweck der Installation, der Reparatur, der Instandhaltung, der Beaufsichtigung oder Ausbildung von Arbeitskräften zu erbringen, die zuvor in einem Vertrag über Technologietransfer, Patente und Markenzeichen, die Veräußerung von gewerblichen oder industriellen Geräten oder Maschinen oder sonstigen Produktionsverfahren eines im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Unternehmens vereinbart oder in Betracht gezogen wurden,
 - v) an Versammlungen oder Sitzungen des Leitungs- und Kontrollorgans eines rechtmäßig in Mexiko niedergelassenen Unternehmens teilzunehmen oder
 - vi) Werbung für Waren oder Dienstleistungen zu betreiben, Aufträge entgegenzunehmen, Verträge auszuhandeln und auf Kongressen, Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen auszustellen, an diesen teilzunehmen oder sie zu besuchen;
- b) „zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die in einer Führungsposition angestellt und für die Gründung eines Unternehmens zuständig sind, die keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen oder Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die nicht für den Zweck der Niederlassung dieses Unternehmens erforderlich sind, und die keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten;

- c) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einem Unternehmen einer Vertragspartei beschäftigt sind, bei dem es sich nicht um eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal handelt und das auch nicht über eine solche tätig ist, das im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht niedergelassen ist und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Anwesenheit seiner Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist;⁴²
- d) „Freiberufler“ bezeichnet im Falle der Europäischen Union natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei betreiben und mit einem Endverbraucher in dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal) über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Anwesenheit in dieser Vertragspartei erforderlich ist;⁴³

⁴² Der in Buchstabe c genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

⁴³ Der in Buchstabe d genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- e) „unternehmensintern transferierte Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einem Unternehmen einer Vertragspartei beschäftigt oder als Gesellschafter an ihm beteiligt sind und die vorübergehend in ein Unternehmen einer Vertragspartei (beispielsweise eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder die Muttergesellschaft dieses Unternehmens) im Gebiet der anderen Vertragspartei⁴⁴ transferiert werden und die
- i) „Führungskräfte“ oder „Executives“ sind, worunter Personen zu verstehen sind, die in einer Führungsposition in einem Unternehmen arbeiten und in erster Linie das Management des Unternehmens⁴⁵ in der anderen Vertragspartei leiten und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen und die zumindest:
- A) das Unternehmen oder eine seiner Abteilungen oder Unterabteilungen leiten,
 - B) die Tätigkeit anderer Berufsträger und des anderen Personals mit Aufsichts- oder Managementfunktion überwachen und kontrollieren und
 - C) über die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen verfügen,

⁴⁴ Zur Klarstellung: Von Führungskräften oder Executives und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die in dem Unternehmen, in das sie transferiert werden, erforderlich sind.

⁴⁵ Zur Klarstellung: Führungskräfte oder Executives nehmen zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahr, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, sie können aber dennoch bei der Erfüllung ihrer Pflichten, die in erster Linie in der Leitung des Managements des Unternehmens bestehen, Aufgaben übernehmen, die zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sein können.

- ii) „Spezialisten“ sind, worunter Personen zu verstehen sind, die in einem Unternehmen tätig sind und über für die Tätigkeitsbereiche, die Techniken oder das Management des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch der Frage Rechnung getragen, ob die Personen über ein hohes Qualifikationsniveau verfügen, oder
 - iii) „Trainees“ sind, worunter im Falle der Europäischen Union Personen zu verstehen sind, die seit mindestens einem Jahr bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das keine Repräsentanz ist, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend transferiert werden;⁴⁶
- f) „Investoren“ bezeichnet im Falle Mexikos natürliche Personen der Europäischen Union, die für einen vorübergehenden Aufenthalt nach Mexiko einreisen wollen oder sich bereits in Mexiko aufhalten und beabsichtigen,
- i) verschiedene Alternativen für Niederlassungen zu sondieren,
 - ii) eine Niederlassung durchzuführen oder zu beaufsichtigen,

⁴⁶ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Tschechiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Ungarns, Litauens und Österreichs muss die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- iii) ein ausländisches Unternehmen zu vertreten oder geschäftliche Transaktionen durchzuführen oder
 - iv) in Ausübung einer Aufsichts- oder Managementfunktion oder in einer wesentlichen Kompetenzen erfordernden Eigenschaft ein Unternehmen auszubauen, oder für seinen Betrieb Beratungsdienstleistungen oder wichtige technische Dienstleistungen zu erbringen, wobei diese Geschäftsperson oder das Unternehmen dieser Geschäftsperson einen beträchtlichen Kapitalbetrag bindet oder gebunden hat,
- g) „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, und die nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten und die
- i) „Vertriebsagenten“ sind, worunter für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende zu verstehen sind, die einen Anbieter von Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei zum Zweck der Aushandlung oder des Abschlusses von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren im Namen dieses Anbieters vertreten, aber nicht mit der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines zwischen einem Unternehmen, das im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine kommerzielle Präsenz verfügt, und einem Verbraucher in diesem Gebiet geschlossenen Vertrags befasst sind und die keine Kommissionäre sind,

- ii) „Monteure und Wartungskräfte“ sind, worunter hinsichtlich der Einreise in die Europäische Union und des vorübergehenden Aufenthalts in der Europäischen Union für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende zu verstehen sind, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer oder Vermieter wesentliche Fachkenntnisse besitzen und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Geräte oder Maschinen, einschließlich computerbezogenen und verwandten Dienstleistungen, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das während der gesamten Laufzeit des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags außerhalb des Gebietes der Europäischen Union niedergelassen ist; hinsichtlich Mexikos sind unter dem Begriff „Monteure und Wartungskräfte“ für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende zu verstehen, die besondere Dienstleistungen einschließlich Kundendiensten erbringen, die zuvor in einem Vertrag über Technologietransfer, Patente und Markenzeichen, die Veräußerung von Geräten oder Maschinen, über die technische Schulung von Personal oder über sonstige Produktionsverfahren eines niedergelassenen Unternehmens in Mexiko vereinbart wurden oder auf die darin Bezug genommen wird, oder
- iii) „sonstige, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ sind, worunter im Falle Mexikos für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende zu verstehen sind, die an Sitzungen der Unternehmensverwaltung, Konferenzen oder Messen teilnehmen und Management- oder Führungsaufgaben in einem Unternehmen oder seinen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen mit Sitz in Mexiko wahrnehmen.

ARTIKEL 12.2

Ziele, Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieses Kapitel spiegelt den Wunsch der Vertragsparteien wider, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen einer Vertragspartei in das bzw. in dem Gebiet der anderen Vertragspartei zu erleichtern; dies gilt auch für die Notwendigkeit, zu diesem Zweck transparente Kriterien festzulegen.
- (2) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die unmittelbar die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen einer Vertragspartei in das bzw. in dem Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen, bei denen es sich um zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren, Vertriebsagenten, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler handelt.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, oder für Maßnahmen, welche die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
- (4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen, zunichtemachen oder schmälern. Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen eines bestimmten Landes ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus diesem Kapitel.

- (5) Jede Vertragspartei wendet die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen unverzüglich an, um Verzögerungen oder unangemessene Schäden beim Handel mit Waren oder Dienstleistungen oder bei Niederlassungstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens zu vermeiden.
- (6) Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsame Kriterien und Auslegungen für die Durchführung dieses Kapitels auszuarbeiten und anzunehmen.
- (7) Jede Vertragspartei gestattet im Einklang mit diesem Kapitel einschließlich der Bestimmungen der Anhänge I (Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen), II (Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen), III (Spezifische Verpflichtungen und Beschränkungen des Marktzugangs), IV (Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende), V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) und VI (Vorbehalte in Bezug auf Finanzdienstleistungen) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt Geschäftszwecke verfolgender natürlicher Personen der anderen Vertragspartei, die die Anforderungen der für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt geltenden, die Einwanderung betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei erfüllen.

(8) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise von ihren Verpflichtungen bezüglich der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts nach den Anhängen IV (Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende) und V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) abweichen, wenn die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt einer natürlichen Person der anderen Vertragspartei nachteilige Auswirkungen auf Folgendes haben könnte:

- a) die Beilegung von Tarifstreitigkeiten, die am Beschäftigungsort oder vorgesehenen Beschäftigungsort anhängig sind, oder
- b) die Beschäftigung von Personen, die an dieser Tarifstreitigkeit beteiligt sind.

ARTIKEL 12.3

In anderen Kapiteln festgelegte Pflichten

(1) Soweit in diesem Kapitel nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden den Vertragsparteien mit diesem Abkommen keine Pflichten in Bezug auf ihre Maßnahmen im Bereich der Einwanderung auferlegt.

(2) Unbeschadet jedweder Entscheidung über die Erlaubnis der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts für natürliche Personen der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel, einschließlich der nach dieser Entscheidung zulässigen Aufenthaltsdauer, gilt Folgendes:

- a) Die Pflichten nach den Artikeln 10.6 (Marktzugang), 10.7 (Inländerbehandlung), 10.9 (Leistungsanforderungen) und 10.10 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan) werden vorbehaltlich der Artikel 10.5 (Anwendungsbereich), 10.12 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen), 18.2 (Anwendungsbereich) und 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen), soweit sich die Maßnahme auf die Behandlung von zu Geschäftszwecken im Gebiet der anderen Vertragspartei befindlichen natürlichen Personen auswirkt, hiermit als Teil dieses Kapitels aufgenommen und gelten für Maßnahmen, die die Behandlung von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen betreffen, die sich im Rahmen der Kategorien zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisender Geschäftsreisender, unternehmensintern transferierter Personen und – im Falle Mexikos – von Investoren im Sinne des Artikels 12.1 dieses Kapitels im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden, und

- b) die Pflichten nach den Artikeln 11.4 (Marktzugang), 11.5 (Lokale Präsenz) und 11.6 (Inländerbehandlung) werden vorbehaltlich der Artikel 11.2 (Anwendungsbereich) Absatz 2, 11.8 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen), 18.2 (Anwendungsbereich) und 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen), soweit sich die Maßnahme auf die Behandlung von zu Geschäftszwecken im Gebiet der anderen Vertragspartei befindlichen natürlichen Personen auswirkt, hiermit als Teil dieses Kapitels aufgenommen und gelten für Maßnahmen, die die Behandlung von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen betreffen, die sich im Rahmen der Kategorien Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und – im Falle der Europäischen Union – von Freiberuflern für sämtliche in Anhang V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) aufgeführte Sektoren und für kurze Zeit einreisender Geschäftsreisender nach Anhang IV (zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 für Maßnahmen gilt, die die Behandlung natürlicher Personen betreffen, die sich zu Geschäftszwecken im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, unter die einschlägigen Kategorien fallen und Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 18.1 (Begriffsbestimmungen) erbringen. Absatz 2 gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der vorübergehenden Einreise natürlicher Personen einer Vertragspartei oder eines Drittlands.

ARTIKEL 12.4

Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende,
unternehmensintern transferierte Personen und Investoren

- (1) Jede Vertragspartei gestattet vorbehaltlich des Artikels 10.5 (Anwendungsbereich) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisender Geschäftsreisender und unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet im Einklang mit Anhang IV (Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende).
- (2) Mexiko gestattet vorbehaltlich des Artikels 10.5 (Anwendungsbereich) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Investoren in seinem Gebiet im Einklang mit Anhang IV (Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende).
- (3) Eine Vertragspartei darf in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen nach Absatz 1 und 2 die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gestattet wird, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.

- (4) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt⁴⁷
- a) im Fall der Europäischen Union bis zu drei Jahre für Führungskräfte oder Executives und Spezialisten, bis zu einem Jahr für Trainees und bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum für zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende und
 - b) im Falle Mexikos ein Jahr für unternehmensintern transferierte Personen, wobei dieser Zeitraum dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann, und bis zu 180 Tage für zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende.
- (5) Die Vertragsparteien gewähren den Familienangehörigen unternehmensintern transferierter Personen eine Behandlung im Einklang mit Anhang 12-A.

⁴⁷ Die Aufenthaltsdauer bei zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisenden Geschäftsreisenden lässt die Rechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Bürgern der anderen Vertragspartei im Rahmen bilateraler Visumbefreiungen gewährt, unberührt.

ARTIKEL 12.5

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Vorbehaltlich des Artikels 11.2 (Anwendungsbereich) und des Anhangs IV (Zum Zwecke der Niederlassung eines Unternehmens einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) wird eine Vertragspartei

- a) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für kurze Zeit einreisender Geschäftsreisender gestatten,
- b) weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet in einem bestimmten Sektor Beschränkungen der Gesamtzahl für kurze Zeit einreisender Geschäftsreisender in Form zahlenmäßiger Quoten einführen oder aufrechterhalten und
- c) in Bezug auf für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 12.6

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

- (1) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet gemäß Anhang V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler).

(2) Sofern in Anhang V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei keine Beschränkung der Gesamtzahl der Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, denen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gestattet wird, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 12.7

Freiberufler

(1) Die Europäische Union gestattet im Einklang mit Anhang V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) Freiberuflern Mexikos die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet.

(2) Sofern in Anhang V (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) nichts anderes bestimmt ist, darf die Europäische Union keine Beschränkung der Gesamtzahl der Freiberufler Mexikos, denen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gestattet wird, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 12.8

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei macht Informationen über die Anforderungen und Verfahren für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, einschließlich der einschlägigen Formulare und Dokumente, sowie erläuternde Unterlagen, die es interessierten Personen der anderen Vertragspartei ermöglichen, sich mit den geltenden Anforderungen und Verfahren vertraut zu machen, öffentlich zugänglich.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen, soweit angezeigt, folgende Angaben:
- a) Kategorien von Visa, Erlaubnissen oder ähnliche Arten von Genehmigungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt,
 - b) erforderliche Dokumentation und zu erfüllende Bedingungen,
 - c) Art der Antragstellung sowie Angabe von Möglichkeiten, wo der Antrag gestellt werden kann, z. B. bei Konsulaten oder online,
 - d) Antragsgebühren und voraussichtliche Bearbeitungszeit,

- e) maximale Aufenthaltsdauer bei den einzelnen unter Buchstabe a genannten Genehmigungsarten,
- f) Voraussetzungen für etwaige Verlängerungen oder Erneuerungen,
- g) Regeln für begleitende Angehörige,
- h) verfügbare Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren und
- i) einschlägige Gesetze mit allgemeiner Geltung, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen betreffen.

ARTIKEL 12.9

Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Verweigerung der Gewährung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen, es sei denn, der Angelegenheit liegt ein gewisses Verhaltensmuster zugrunde.

KAPITEL 13

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 13.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei in Bezug auf Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen⁴⁸ eingeführt oder aufrechterhalten werden und die den Handel mit Dienstleistungen oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit betreffen, für die eine Vertragspartei eine Verpflichtung nach den Artikeln 10.6 (Marktzugang), 10.7 (Inländerbehandlung), 11.4 (Marktzugang) und 11.6 (Inländerbehandlung), vorbehaltlich der in ihrer Liste nach den Artikeln 10.12 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen) und 11.8 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen) festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen, eingegangen ist.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 13.6 für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei in Bezug auf Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen eingeführt oder aufrechterhalten werden, die den Handel mit Dienstleistungen oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit betreffen.

⁴⁸ Zur Klarstellung: Was Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen Normen anbelangt, so gilt dieses Kapitel nur für solche Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die unter Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen) fallen.

ARTIKEL 13.2

Ausarbeitung von Maßnahmen

Eine Vertragspartei, die Maßnahmen in Bezug auf Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie Qualifikationserfordernisse und -verfahren einführt oder aufrechterhält,

- a) stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen,⁴⁹
- b) stellt sicher, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidungen unabhängig trifft und ausführt,
- c) stellt sicher, dass die Verfahren an sich die Erfüllung der Anforderungen nicht in unangemessener Weise verhindern,

⁴⁹ Zur Klarstellung: Zuständige Behörden können bewerten, welches Gewicht diesen Kriterien beizumessen ist, zu denen die Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung einer Dienstleistung oder Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit ebenso wie die möglichen Auswirkungen einer Genehmigungsentscheidung auf Gesundheit und Umwelt zählen.

- d) stellt sicher, dass die Verfahren unparteiisch und für alle Antragsteller entsprechend geeignet sind, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung der Anforderungen nachweisen können, und
- e) verlangt, soweit praktisch möglich, von einem Antragsteller nicht, dass er sich für jeden Genehmigungsantrag an mehr als eine zuständige Behörde wendet.⁵⁰

ARTIKEL 13.3

Verwaltung von Maßnahmen

Ist für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit eine Genehmigung erforderlich, so sollten die zuständigen Behörden einer Vertragspartei

- a) soweit praktisch möglich, einem Antragsteller gestatten, jederzeit einen Antrag zu stellen,
- b) eine angemessene Zeitspanne für die Einreichung eines Antrags einräumen, wenn bestimmte Fristen für die Antragstellung vorgesehen sind,
- c) Prüfungen in angemessenen Zeitabständen ansetzen, wenn Prüfungen vorgeschrieben sind, und eine angemessene Frist einräumen, damit ein Antragsteller um eine Prüfung ersuchen kann,

⁵⁰ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann mehrere Genehmigungsanträge verlangen, wenn eine Dienstleistung oder andere wirtschaftliche Tätigkeit in das Zuständigkeitsgebiet mehrerer zuständiger Behörden fällt.

- d) sich bemühen, unter Berücksichtigung ihrer konkurrierenden Prioritäten und der knappen Mittel Anträge in elektronischer Form anzunehmen,
- e) Kopien von nach dem internen Recht der Vertragspartei beglaubigten Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, sie verlangen Originaldokumente, um die Integrität des Genehmigungsverfahrens zu schützen,
- f) sicherstellen, dass die von den zuständigen Behörden erhobenen Genehmigungsgebühren⁵¹ angemessen und transparent sind und für sich genommen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung anderer wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht einschränken,
- g) soweit praktisch möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags angeben,
- h) soweit praktisch möglich, ohne ungebührliche Verzögerung die Vollständigkeit eines Antrags zur Bearbeitung nach dem Recht der Vertragspartei feststellen,

⁵¹ Genehmigungsgebühren schließen Zulassungsgebühren und Gebühren im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren ein; Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder andere diskriminierungsfreie Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes zählen nicht dazu.

- i) wenn ein Antrag nach dem Recht der Vertragspartei als für die Bearbeitung vollständig betrachtet wird, sicherstellen, dass die Bearbeitung des Antrags abgeschlossen wird und der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Antragstellung – möglichst schriftlich – über die Entscheidung unterrichtet wird,⁵²
- j) dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags erteilen,
- k) wenn ein Antrag nach dem Recht der Vertragspartei als für die Bearbeitung unvollständig betrachtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist und soweit praktisch möglich
 - i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,
 - ii) auf Ersuchen des Antragstellers erläutern, warum der Antrag als unvollständig angesehen wird,

⁵² Die zuständigen Behörden können diese Anforderung erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung die Annahme oder Ablehnung des Antrags anzeigt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine schriftliche Unterrichtung auch in elektronischer Form übermittelte Informationen umfassen kann.

- iii) dem Antragsteller die Möglichkeit⁵³ geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen zu übermitteln, und
- iv) wenn keine der vorgenannten Maßnahmen praktisch möglich ist und der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt wird, sicherstellen, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet wird,
- l) im Falle der Ablehnung eines Antrags den Antragsteller, soweit praktisch möglich, entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Antragstellers über die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls über die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags informieren und
- m) sicherstellen, dass die Genehmigung, sobald sie erteilt ist, nach den geltenden Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung wirksam wird.

⁵³ Zur Klarstellung: Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

ARTIKEL 13.4

Begrenzte Anzahl von Zulassungen

- (1) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, so wendet die Vertragspartei ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und macht insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.
- (2) Bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln kann jede Vertragspartei politischen Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Verbraucherschutzes, des Wettbewerbs, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

ARTIKEL 13.5

Technische Normen

Jede Vertragspartei hält ihre zuständigen Behörden dazu an, bei der Annahme technischer Normen dafür Sorge zu tragen, dass diese in offenen und transparenten Verfahren erarbeitet wurden, und legt jeder für die Ausarbeitung technischer Normen benannten Stelle nahe, dabei offene, transparente Verfahren anzuwenden.

ARTIKEL 13.6

Transparenz

Eine Vertragspartei, die für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit eine Genehmigung verlangt, stellt die Informationen zur Verfügung, die Dienstleister oder Personen, die eine Dienstleistung erbringen wollen, sowie Personen, die eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausüben wollen, benötigen, um die Anforderungen und Verfahren für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Genehmigung erfüllen zu können. Diese Informationen umfassen, sofern vorhanden,

- a) Genehmigungsgebühren,
- b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,
- c) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge,
- d) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungsbedingungen,
- e) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen,
- f) vorläufige Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags,

- g) Anforderungen und Verfahren und
- h) geltende technische Normen.

ARTIKEL 13.7

Überprüfung

Nach Inkrafttreten zusätzlicher Disziplinen, die gemäß Artikel VI Absatz 4 GATS entwickelt wurden, überprüfen die Vertragsparteien diese Disziplinen. Ergibt die Überprüfung, dass diese Disziplinen eine Verbesserung des Abkommens bewirken können, entscheiden die Vertragsparteien, ob sie in das Abkommen aufgenommen werden sollen.

KAPITEL 14

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

ARTIKEL 14.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.
- (2) Jede Vertragspartei hält die zuständigen Berufsverbände bzw. die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, gemeinsame Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 33.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) Absatz 1 Buchstabe h eingesetzten Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ zu unterbreiten.
- (3) Die gemeinsamen Empfehlungen nach Absatz 2 werden durch Nachweise für Folgendes untermauert:
 - a) den wirtschaftlichen Nutzen eines geplanten Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung“) und

- b) die Vereinbarkeit der jeweiligen Regelungen, d. h. inwieweit die von den Vertragsparteien angewendeten Kriterien für die Genehmigung und die Lizenzierung miteinander vereinbar sind.
- (4) Der Unterausschuss prüft jede gemeinsame Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrem Eingang.
- (5) Ist die gemeinsame Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar, so treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Vorkehrungen, um mittels ihrer zuständigen Behörden oder der von einer Vertragspartei ermächtigten Vertreter ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln. Gegebenenfalls kann der Handelsrat die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen durch Beschluss annehmen.
- (6) Die Vertragsparteien bzw. die einschlägigen Berufsverbände oder zuständigen Behörden werden dazu angehalten, sich bei der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung oder bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen an die in Anhang 14-A aufgeführten Leitlinien für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zu halten.

KAPITEL 15

ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 15.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier- oder Eilzustelldienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
- b) „Eilzustelldienstleistungen“ bezeichnet die Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen mit höherer Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Elemente zusätzlicher Wertschöpfung wie die Abholung am Ausgangsort, die persönliche Übergabe an den Empfänger, Sendungsverfolgung, die Möglichkeit zur Änderung von Bestimmungsort und Empfänger während der Beförderung oder eine Empfangsbestätigung einschließen;
- c) „Eilpostdienstleistungen“ oder „EMS-Dienste“ (Express Mail Services, EMS) bezeichnet die internationalen Eilzustelldienstleistungen, die von einem freiwilligen Zusammenschluss der benannten Postbetreiber im Rahmen des Weltpostvereins (Universal Postal Union, UPU) wie der EMS Cooperative erbracht werden;

- d) „Lizenz“ bezeichnet eine einem einzelnen Anbieter von einer Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, in der für den Zustelldienstleistungssektor spezifische Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen festgelegt sind;
- e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung mit einem Gewicht bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und kann Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen und Kataloge umfassen;
- f) „Postmonopol“ bezeichnet das ausschließliche Recht zur Erbringung bestimmter Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei nach dem Recht dieser Vertragspartei;
- g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Zustelldienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

ARTIKEL 15.2

Ziel

In diesem Kapitel werden die Grundsätze des für alle Zustelldienstleistungen bestimmten Regulierungsrahmens dargelegt.

ARTIKEL 15.3

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtung, die sie einführen oder aufrechterhalten möchte, festzulegen, wobei sie diese Verpflichtung allen ihr unterliegenden Anbietern gegenüber auf transparente, diskriminierungsfreie und neutrale Weise handhabt.
- (2) Schreibt eine Vertragspartei vor, dass eingehende EMS-Dienste auf der Grundlage eines Universaldienstes erbracht werden, so darf sie diesem Dienst keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Eilzustelldiensten gewähren.

ARTIKEL 15.4

Finanzierung des Universaldienstes

- (1) Eine Vertragspartei darf zu Zwecken der Finanzierung eines Universaldienstes keine Gebühren oder sonstigen Abgaben auf die Erbringung einer Zustelldienstleistung erheben, die keine Universaldienstleistung ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für allgemein geltende Steuermaßnahmen oder Verwaltungsgebühren.

ARTIKEL 15.5

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, marktverzerrende Praktiken anwendet; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung einer Eilzustelldienstleistung oder einer Dienstleistung, die keine Universaldienstleistung ist, und
- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen, Massenversendern oder Postvorbereitern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Zustelldienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt.

ARTIKEL 15.6

Lizenzen

- (1) Eine Vertragspartei, die für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz verlangt, macht Folgendes öffentlich zugänglich:
 - a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
 - b) die Bedingungen für die Lizenzen.
- (2) Die Verfahren, Pflichten und Anforderungen einer Lizenz müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.
- (3) Eine Vertragspartei stellt sicher, dass der Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz unterrichtet wird.

ARTIKEL 15.7

Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

- (1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsstelle die rechtlich und organisatorisch unabhängig von Anbietern von Zustelldienstleistungen ist. Eine Vertragspartei, die Eigentümerin von Zustelldienstleistungen erbringenden Unternehmen ist oder diese kontrolliert, stellt eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsstellen nach Absatz 1 ihre Aufgaben transparent und zeitnah erfüllen und über eine für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben angemessene finanzielle und personelle Ausstattung verfügen.
- (3) Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsstelle sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.